„Beleuchtung

der in einer gedrukten k. k. Gesandtschafts-Note an das kurpfalzbaierische Ministerium in München, vom 6. Dezember 1803, enthaltenen angeblichen Beschwerden der Reichsritterschaft.„

„Die Reichsritterschaft hat die bekannten kurpfalzbaierischen Verfügungen über die Adelichen Insassen des Herzogthums Franken, wodurch sie sich für beschwert hält, in mehreren Vorstellungen an Ihre kaiserl. Majestät angezeigt; durch den Abdruk einer k. k. Gesandtschaftsnote sind diese einseitigen Beschwerden zur Kenntniß des Publikums gebracht worden; es ist daher notwendig, daß dasselbe ihren wahren Gehalt kennen lerne, um zu beurteilen, ob das Verfahren des kurpfalzbaierischen Hofes die Benennung verdiene, die man ihm in der Rubrik zu jener Note gegeben hat.„

Anmerkung I.

Die unmittelbare Reichsritterschaft wird, im Schoße des Friedens, mit Heersmacht überfallen und mißhandelt. Nach vergeblichem Versuche der Güte, nimmt sie zum obersten Reichsrichteramte ihre Zuflucht.

Bekannt sind die vielen und schweren Leiden, welche die unmittelbare Reichsritterschaft seit einigen Jahren zu empfinden hatte: Ausgezehrt von einem beyspiellosen Kriege; durch die Abtretung des linken Rheinufers

nicht minder, als durch die Aufopferung fast aller geistlichen Staaten höchst empfindlich, und bisher — ohne allen Ersatz beschädigt, wäre dem Orden wohl einige Ruhe, Erholung und die auch ihm zugedachten Früchte des theuern Friedens zu gönnen gewesen. Allein kaum war der Entschädigungsplan genehmigt, und die Civilbesitznahme beschlossen, als solche, dem eben sancirten Gesetze schnurstracks zuwider, auch auf das unmittelbare Gebiet des Reichsadels ausgedehnt und mit gewaffneter Hand geltend gemacht wurde.

Nach rechtlicher Ordnung muß in ähnlichen Fällen zuerst die Güte versucht werden. Findet diese kein Gehör, dann sollen die, schon seit dem Jahre 1495 bestehende, und in allen nachherigen Reichsgrundgesetzen bestätigten, erneuerten und wiederholten klaren Verordnungen in Hinsicht auf den Besitzstand und die innere Ruhe in Anwendung kommen. Die vielfältigen Vorstellungen der reichsritterschaftlichen Mitglieder und Directoren bey der kurpfalzbayerischen Regierung und bey einigen anderen Reichsständen, die in gleichem Falle sich befanden, waren fruchtlos, und man war berechtigt, sofort den Rechtsweg zu eröffnen.

Indessen fiel, nach verfassungsmäßiger Berathung, die Stimmenmehrheit dahin aus, daß eine abermalige gütliche Beylegung der — mittlerweile immer weiter um sich greifenden und merklich verschlimmerten Lage der Sache zu versuchen und, damit solche nicht das Schicksal des ersten Versuchs haben möchte, dem kaiserlichen Reichsministerium aufzubitten sey, Höchstwelches wegen der mit der Reichsritterschaftlichen Staatsverfassung verbundenen Kronrechte, dabey ohnehin interessirt ist.

Eine so gerechte Bitte konnte nicht enthört werden. Im Hochgefühle reichsoberhauptlicher Fürsorge ergieng an die Reichsritterschaft am 3ten December 1803, eine allerhöchste Weisung, worinn die Pflichtstreue, die sie unter dem härtesten Drang der Umstände bezeugt hatte, mit erhebendem Wohlgefallen bemerkt, und ihr der kaiserliche Schutz gegen gewaltsame Bedrückung zugesichert wird.

In Gemäßheit dieser rechtlichen Zusicherung wurde dem Münchner Hofe am 6ten December vorigen Jahrs, eine Note übergeben, worinn die reichskundigen und bescheinigten Beschwerden der Reichsritterschaft nach ihren Hauptrubriken kürzlich angeführt und auf die gutwillige Abstellung derselben, mit beständiger Hinweisung auf die gangbarsten Reichsgrundgesetze, in dem mildesten reichsväterlichen Tone angetragen ward.

Beyde hochwichtige Staatsacten sind durch Zeitungen und Journale kund geworden, wie auch am Ende dieses, unter Ziffer I. II. abgedrukt.

Diese durchaus gesetzmäßige Maasregel that, zum Erstaunen aller Vaterlandsfreunde und zum großen Leide der Reichsritterschaft, nicht die mindeste Wirkung, ja, es erfolgte in mehreren Wochen nicht einmal eine Antwort. Wohl aber wurde gegen den unmittelbaren Reichsadel mit verstärkter Gewalt und einer Härte fortgefahren, wovon die Jahrbücher der Deutschen kein Beyspiel aufzuweisen haben. In der öffentlich erklärten Absicht: daß die reichsritterschaftlichen Mitglieder ihre Eidespflichten gegen kaiserliche Majestät und die Genossenschaft verletzen und fremder Botmäßigkeit sich unterwerfen sollten, wurden ihnen 1) zahlreiche militairische Commandos auf Execution eingelegt. Als diese den Endzweck nicht herbeyführen konnten, wurden 2) die unmittelbaren Rittergüter förmlich sequestrirt,

3) Diener und Beamten zum Abfall gezwungen, oder ihrer Dienste entsetzt, und fremde größtentheils geschäftsunerfahrene junge Leute in die Aemter eingewiesen. Weit entfernt 4) den Sequestrirten, die nichts weiter verbrochen hatten, als daß sie ihren Eidespflichten treu geblieben waren, die selbst in verschuldeten Sequestrationen rechtlich gebührende Competenz zu gönnen, wurde 5) ihren Unterthanen jede Abgabe an ihre rechtmäßige Gutsherrschaft, und diesen 6) der Rekurs an die Kantons- und Kreisdirectorien bey schweren Strafen verboten. Den Genossenschaften wurde 7) die Rittersteuer entzogen; ihre Foderungen und Ausstände wurden 8) mit Arrest belegt, und damit jede Hülfsquelle verstopft und abgegraben seyn möchte, wurden sie, sammt und sonders, 9) creditlos erklärt. Zugleich wurde 10) der Fiscal aufgerufen, dem pflichtstreuen Reichsadel, gerade wegen dieser Pflichtstreue, den Proceß zu machen — und zwar 11) vor einem — seit dem Jahre 1269 erloschenen — „kaiserlichen Landgerichte Herzogthums Franken.„ Um dem Fiscal jedoch die Arbeit zu erleichtern, wurde endlich 12) die Anhänglichkeit an Gesetze und Verfassung für Rebellion erklärt und „bey Vermeidung der — auf den Aufstand gesetzten Strafen,„ öffentlich verboten.

(Anl. III. bis XIX. incl.)

So waren denn die heiligsten Reichsgrundgesetze verletzt; der Landfriede durchweg zerrissen; die vaterländische wohlthätige Verfassung vom Grund aus erschüttert und die politische Existenz aller Mindermächtigen in einem sehr hohen Grade gefährdet.

Um ihr Daseyn zu fristen glaubten diese zum Theil sich in dem Nothfalle, daß auch sie ihre physische Macht auf Kosten des wehrlosen Reichsadels verstärken müßten. Von allen Seiten wurde also zugegriffen; von

den mehresten jedoch unter der Bedingung und ausdrücklich erklärten Voraussetzung: daß die rechtliche Ordnung der Dinge nicht zurückkehren werde. Auf welchen — manchen unwahrscheinlichen — Fall, alles wieder herausgegeben werden sollte. Nur die Kurthümer Erzkanzler und Baden hatten in diesen gefahrvollen Zeiten den Muth, dem Gesetze laut das Wort zu reden und die unterdrückten Rittergebiete, so weit ihre Macht reichte, großmüthig zu beschützen.

Die Reichsritterschaft glaubte nunmehr überzeugt zu seyn, daß Unterhandlungen das Ziel nicht herbeyführen würden. Sie übergab am 8ten Jänner dieses Jahrs am höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrathe eine Bittschrift mit 75 Anlagen. Am 23sten desselben Monats wurde das allkundige Mandatum conservatorium erkannt.

(Anl. XX. XXI.)

Ein Zehntheil von den erwiesenen Thatsachen und die Notorietät derselben wäre allein hinlänglich gewesen bey jedem ehrwürdigen Gerichte ähnliche unbedingte Gebotsbriefe auszuwirken.

Nun erschien die kurpfalzbayerische Beleuchtung, worinn zwar

a) die in der gedachten allerhöchstkaiserlichen ministeriellen Note vom 6ten December 1803. angeführten reichskundigen Gewaltschritte unumwunden eingestanden sind; jedoch

b) auf eine Weise beschönigt und sogar gerechtfertigt werden wollen, die in den folgenden Anmerkungen näher zur Sprache kommen wird.

Bayerische Beleuchtung.

„Es war eine natürliche Folge der veränderten Gestalt, welche Teutschland durch den von Kaiser und Reich genehmigten Entschädigungsplan erhielt, daß die alten bekannten Streitigkeiten gegen die Reichsritterschaft wieder aufgeregt wurden; die Berührungspunkte der Mitglieder dieser Genossenschaft gegen die Landeshoheit der Reichsstände, in deren Gebiete sie eingesessen sind, oder an welches sie grenzen, sind so vielfältig, ihre Exemtionen lähmen so sehr den Gang einer wohlgeordneten Regierung, daß die den ehemaligen geistlichen Wahlfürsten nachgefolgte weltliche Erbfürsten selbst durch ihre Regentenpflichten aufgefordert wurden, die statsrechtlichen Verhältnisse dieser adelichen Gutsbesitzer gegen dieselbe näher untersuchen zu lassen, um wo möglich die bestehende Verwirrung der Gewalten zu beseitigen.„

Anmerkung 2.

Allgemeine und besondere Rechtsgründe, welche diese Gewaltschritte nicht erwarten ließen.

Da das neueste Reichsgrundgesetz vom März und April 1803. „die deutsche Reichsverfassung in allen ihren nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie solche für Kurfürsten und Stände, wohin auch der hohe deutsche Orden zu rechnen und die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen ist,„ nicht blos im Allgemeinen bestätigt und verwahrt, sondern noch besonders „die bisherigen Reichsgrundgesetze, insonderheit den westphälischen Frieden und alle darauf gefolgte Friedensschlüsse ꝛc. „ erneuert und bey Kräften erhält; — da sowohl im

Landfrieden als in den mehresten übrigen Reichsgrundgesetzen, vorzüglich im westphälischen Friedensschlusse ausdrücklich verordnet und geboten wird, daß „ kein Stand des Reichs sein Recht mit Waffengewalt suchen, sondern Jedermann über alles, was in Widerspruch war, ist, und kommen könnte, am Wege Rechtens sich begnügen soll ꝛc. „ so war nach Recht und Billigkeit zu hoffen, daß die höchsten und hohen Reichsstände diese, vor den Augen der Welt feyerlich übernommene gerechte — zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit unumgänglich nothwendige Verbindlichkeit erfüllen, folglich die Reichsritterschaft bey ihrem Stand und Wesen lassen, und die eben wieder sancirte Verfassung derselben nicht mit Gewalt der Waffen umstoßen würden; so war dieses von dem erhabenen Besitzer der pfälzischen Kurwürde um so mehr zu erwarten, als höchstsolcher eines Theils in dem oftgedachten, und eben wieder erneuerten westphälischen Friedensschluß noch in einem eigenen Artikel angewiesen wird, „ den unmittelbaren Reichsadel in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, mit allen ihm zugehörigen Districten, im Stande der Unmittelbarkeit unverletzt zu lassen „ („ Liberam Imperii nobilitatem per Franconiam, Sueviam et tractum Rheni cum diſtrictibus appertinentibus in ſuo ſtatu immediato relinquat „) — und andern Theils, das Kurhaus Pfalzbayern bey dem Entschädigungswerk ungemein begünstigt und mit einer Entschädigung begabt wurde, welche nach bekannten statistischen Berechnungen, und bey dem — in den mehresten Entschädigungslanden bestandenen milden Steuerfuß — ausser dem Vortheil der Lage und der Neuerungen — welche die jährliche Einnahme ohnehin ansehnlich erhöhen müssen — sehr v i e l mehr erhalten als verloren hat. —

(Gaspari Deputations-Receß Th. 1.)

Die voderste und heiligste Pflicht eines deutschen Regenten ist: Ach-

tung für die Gesetze, ohne welche weder Kur- noch Fürsten, noch Grafen, noch Ritter, noch ein deutsches Reich vorhanden — welchen also alle übrigen Regentenpflichten untergeordnet sind.

Die Reichsgesetze bestimmen die reichsritterschaftliche Verfassung nicht zur Exception, sondern zur Regel. Berührungspunkte giebt es überall wo Nachbarschaften sind. Als die Rittergebiete vor einigen Monden mit Kriegsvölkern überzogen waren, entstanden andere und weit bedenklichere Collisionen und Berührungspunkte. Man wird sich doch nicht isoliren, oder ein dominium mundi ansprechen wollen. Eingesessen ist die Reichsritterschaft so wenig in die ständischen Lande, als diese solches wechselseitig, und in das Ritterterritorium sind.

Keine wohlgeordnete Regierung darf ihren Gang auf das nachbarliche Gebiet erstrecken, sondern sie hat blos in dem ihrer Botmäßigkeit untergebenen Staate, sich wirksam zu bezeugen. Geschiehet dieses, so ist weder Lähmung in den Geschäften, noch Verwirrung der Gewalten möglich.

Gewalten sind dem deutschen Staatsrechte ohnehin fremde: sie sind die Geburt des sogenannten Weltbeglückungs-Systems. Dieses hat bekanntlich seine 1.) Militairgewalt, 2.) Finanzgewalt, 3.) Policeygewalt, 4.) Justizgewalt, 5.) Kirchengewalt, 6.) Centralgewalt und 7.) eine obere Staatsgewalt. Sieben Gewalten, wobey es dann freylich wohl weder an Glückseeligkeit noch an — Verwirrung fehlen mag. Die deutsche Constitution gewährt blos Regierungsrechte, die schon nach dem Wortbegriffe ihre gemessene Schranken haben; die nie zum Nachtheil eines andern; nie anders als mit Rücksicht, und in beständiger Subordination gegen die Reichsverfassung ausgeübt werden können.

Beleuchtung aus Bayern.

„ Bey der Besitznehmung der fränkischen Fürstenthümer, Bamberg und Würzburg, fand man in unwiderlegbaren Acten und Urkunden den Beweis, daß die in denselben eingesessenen Adelichen vor und nach entstandenen Vereinigungen der Reichsritterschaft in einem wahren Landsassiatenverbande gegen dieselbe gestanden, daß ihre Väter nicht nur der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit der ehemaligen Bischöfe unterworfen waren, sondern diese auch als ihre Landesherrn erkannt, ihren Geboten und Verboten als treue Unterthanen und Vasallen Gehorsam geleistet hatten, daß sie von ihrem Landesfürsten einberufen, als Landstände auf allen Landesversammlungen erschienen waren, und die hievon untrennbare Unterthans-Eigenschaft an sich getragen, daß sie Landessteuern bewilliget und bezahlt, daß sie öfters den landesfürstlichen Schutz sogar gegen kaiserliche Gebote und die landesherrliche Erlaubniß zu besonderen Zusammenkünften nachgesucht hatten, und daß, wenn sie es gewagt hatten, ohne dieselbe Konventikel zu halten, sie darüber mit gerechten Verweisen und Strafen selbst vom Reichsoberhaupte bedroht worden waren. *) „

*) Man sehe hierüber das Urkundenbuch zu der Druckschrift: „ Staatsrechtliche Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg. „

Anmerkung 3.

Die bayerischen Publicisten müssen, auf hohen Befehl, ein Subjectionssystem entwerfen.

Sehr natürlich, daß alle diese unerhörten Dinge gefunden — oder vielmehr erfunden werden mußten, da von obenher der gemessene Befehl ertheilt wurde, daß sie gefunden werden sollten.

Reichskundig ist die Verordnung vom 10ten Febr. 1803. worinn den kurfürstlichen Staatsbeamten aufgegeben ward, daß sie „ die staatsrechtlichen Verhältnisse der in den Fürstenthümern inclavirten ritterschaftlichen Besitzungen untersuchen, und aus historischen, publicistischen und — politischen Daten — ein System ausarbeiten und vorlegen sollen.„

Weit entfernt die Tendenz dieses Systems — oder auch nur die Resultate der Untersuchung den berichtenden Behörden und ihrer eigenen Uiberzeugung zu überlassen, wurde ihnen alles deutlich vorgeschrieben.

„ Es wird durch fleißiges Nachforschen in den Archiven „ (fährt die gedachte Verordnung fort) „ nicht schwer seyn . . . . zu beweisen, daß sie „ (die reichsritterschaftlichen Mitglieder) „ bis in das 17te Jahrhundert den Bischöfen noch, als ihren rechtmäßigen Obrigkeiten und Landesfürsten unterworfen waren; daß sie als Landsassen auf den ehemaligen Landtägen erschienen rc. — Es wird sich aus den Gerichtsbüchern und Cameralacten zeigen, daß die vorzüglichsten Hoheitsrechte über ihre Besitzungen ausgeübt worden sind. Die ursprünglichen Erwerburkunden, die ältesten Gränzbeschreibungen müssen darthun, daß die einzelnen Bestandtheile dieser Fürstenthümer geschlossene Districte waren und als ein geschlossenes Gebiet ursprünglich zusammengesetzt wurden rc. „

„ Wenn schon — heißt es endlich — die ritterschaftlichen Insassen durch ihre Verbindung mit der Reichsritterschaft den neuesten Besitzstand für sich haben mögen — so haben doch in den vordern Zeiten selbst die Bischöfe von Bamberg und Würzburg an den Verbindungen benachbarter Reichsstände gegen das ritterschaftliche System Antheil genommen. „ rc. rc.

Allgemeines Erstaunen war die erste Folge von der öffentlichen Verkündung dieser, in der Anlage Num. XXII. wieder abgedruckten Verordnung. Tiefer Kummer bemächtigte sich dessen, der es mit dem deutschen Vaterlande wahrhaft gut meynt. Die gesundere Meynung fiel dahin aus: daß ein solches Product einer gerechten und weisen Regierung unmöglich beygemessen werden könnte. Die unmittelbare Reichsritterschaft ist überzeugt, daß der edelmüthige Beherrscher der kurpfalzbayerischen Lande und höchstsein erleuchtetes Ministerium daran nicht den mindesten Theil haben. Indessen wurde die durch Zeitungen und Journale bekannt gewordene Verordnung öffentlich weder mißbilligt, noch zurückgenommen, vielmehr den im Texte angeführten sogenannten staatsrechtlichen Verhältnissen ꝛc. überall zum Grunde gelegt. (Man s. die Anlage XXII.) Es kann aber, in rechtlicher Hinsicht, nicht darauf ankommen, was ein mächtiger nach Vergrößerung strebender Staat, seinen Absichten angemessen findet; sondern alles hängt davon ab: ob alle diese schöne Sachen mit Bestand Rechtens behauptet werden können. —

Beleuchtung aus Bayern.

„Bey solchen klaren dokumentirten Beweisen war das Kurhaus Pfalzbaiern der eigenen Wohlfahrt dieser durch theuer erworbene besondere Titel an dasselbe gediehenen Provinzen schuldig, die Verfassung der Würzburgischen und Bambergischen Ritterschaft in jene staatsrechtliche Verhältnisse zurückzuführen, von welchen sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie hat entfernen können.„

Anmerkung 4.

Prüfung der Hauptgrundsätze des bayerischen Subjections-Systems; es kann weder im Ganzen, noch in seinen Theilen, zu Recht bestehen.

Der voberste von den so genannten „klar documentirten Beweisen„ beruhet auf die Argumentation: „Weil die Reichsritterschaft nur in Schwaben, Franken und Rheinstrom zu Hause ist, so sey sie das Zufälligste der Reichsverfassung und könne also unbeschadet des Ganzen gar wohl hinweggenommen und vernichtet werden.„ (Staatsrechtl. Verhält. S. 5.) Daraus würde folgen, daß — weil die bayerischen Lande nicht in Sachsen; Sachsen nicht in Brandenburg und Oesterreich rc. liegen, so gehörten diese Staaten blos ad accidentalia und könnten keinen wesentlichen Bestandtheil des deutschen Staatskörpers ausmachen!

Das erste Document, womit die Landsässigkeit des fränkischen Reichsadels klar bewiesen werden will, ist — das kurpfalzbayerische Publicandum vom 9ten October 1803, welches in mehreren Zeitschriften abgedruckt, in einem, mit Beyfall aufgenommenen Sendschreiben an einen Freund (64. S. in 4.) gründlich abgefertigt; wie auch in der allerhöchst kaiserlichen ministeriellen Note vom 6ten December 1803. (Anl. II.) hinlänglich gewürdigt und die Disharmonie desselben mit den wichtigsten Verordnungen der Reichsgrundgesetze kurz und bündig zu Tage gelegt, endlich in der reichsoberrichterlichen Verordnung vom 23ten Januar 1804. (Anl. XX.) für reichsgrundgesetzwidrig erklärt, kassirt und vernichtet wurde. Mit solchen Urkunden könnte die Subjection aller fünf Welttheile, ohne alle Mühe und Anstrengung erwiesen werden.

In der zwoten bayerischen Urkunde erklärt Bischof Heinrich im Jahre 1248, daß die aus dem Nachlaß der Herzoge von Meran dem

Stifte angefallenen Besitzungen den heiligen Peter, Georg und Heinrich, wie auch der heiligen Kunigunda gewidmet; und daß alle, die dawider handeln nicht blos in die Ungnade Gottes, und der erwähnten Heiligen verfallen, sondern auch noch verflucht seyn und wie Dathan und Abiram, von der Erde lebendig verschlungen werden sollen. Die Reichsritterschaft macht keinen Anspruch auf die Parzellen des meranschen Nachlasses; sie könnte — wenn sie nur das Verschlingen der Erde zu fürchten hätte — ihrer ewigen Dauer versichert seyn, froh und glücklich leben.

Nach Anleitung der unter III. und IV. abgedrukten Privilegien von den Jahren 1347. 1372. würde der Gerichtssprengel des kaiserlichen Landgerichts Herzogthums Franken nicht blos über alle Stände und Unmittelbaren des fränkischen Kreises, sondern — zufolge der noch bekannten Grenzen des ehemaligen fränkischen Herzogthums — über Bayern, die Oberpfalz, über Thüringen, die herzoglich sächsischen Lande, über den ganzen Ober- und Niederrheinischen Kreis ꝛc. sich erstrecken, wenn — nachher keine andere Reichsverfassung eingeführt, keine neuen Reichsgrundgesetze gegeben, und keine allgemeine Reichsgerichte verordnet, und an die Stelle jener, im Hauptwerke schon mit den fränkischen Herzogen im Jahre 1269. abgestorbenen Landgerichte getreten wären. Weiterhin wird besonders von dem wirzburgischen Landgerichte das Nöthige vorkommen. (Anmerk. 24.)

Die wichtigste Urkunde worauf die bayerischen Schriftsteller ihr Subjectionssystem vorzüglich gründen, und die sie daher bereits dreymal zum Drucke befördert, commentirt, deducirt, mit dem Ehrennamen eines Conservatorii belegt, und dem kaiserlichen Conservatorio vom 23ten Jänner 1804. zur Seite gestellt haben, ist ein sogenanntes Privilegium, welches Kaiser Karl V. am 21ten September 1531, während seines Auf-

enthalts zu Brüssel, dem Bischofe von Wirzburg ertheilt haben soll. Folgende kurze Bemerkungen mögen hierüber vorläufig genügen.

I.) Es ist wohl nicht wenig auffallend, daß eine Urkunde von solcher scheinbaren Wichtigkeit, worinn nicht nur alle Conventikel der Grafen, Herren, Ritter und Knechte verboten, sondern auch diese sammt und sonders dem Bischofe von Wirzburg, gleichsam hingegeben seyn sollen — so lange unbekannt geblieben sey. Weder a) in jenen Zeiten der Religionsirrungen, da die Geistlichkeit ihre weltliche Herrschaft zu erweitern und in dieser Absicht religiöse Zusammenkünfte, die ohne ihre Erlaubniß veranstaltet waren, (Conventikel) zu unterdrücken suchte; noch b) beym Religionsfrieden, welcher der Reichsritterschaft als eines unmittelbaren Bestandtheils des deutschen Staatskörpers ausdrücklich gedenkt; noch c) im westphälischen Friedensschluße, der dem Vaterlande eine neue Verfassung gab, und nebst der ständischen Landeshoheit, die Freyheit und Unmittelbarkeit des Reichsadels feyerlich sancirte; noch d) bey der kaiserl. Wahlkapitulation und mehreren andern Reichsgrundgesetzen, worinn dasselbe staatsrechtliche Verhältniß erneuert und bestätigt wurde; noch e) in den vielen und vielerley Rechtshändeln, welche die fränkische Ritterschaft mit den Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg zu bestehen hatte ꝛc. ist jemals diese Urkunde zum Vorscheine, oder auch nur in Beziehung und Anführung gekommen, worauf nunmehr, nach einem Zeitraum von 273 Jahren, ein so großer Werth gelegt werden will. Sie ist ferner

II.) in keiner bekannten Urkundensammlung, woran Deutschland einen so stattlichen Vorrath besitzt, abgedruckt. Lünig, welchem die wichtigsten Archive offen stunden, der von Bamberg und Wirzburg so viel Documente bekannt machte, daß solche zusammengestellt, einen eigenen Folianten aus-

füllen konnten; Johann Christian Lünig weiß nichts von jenem Gnadenbriefe Kaiser Karls V. welcher eine wirzburgische Landeshoheit über die fränkische Grafen, (im Jahre 1531 gehörten noch die mehresten jetzigen fürstlichen Häuser zum Grafenstande) Herren, Ritter uud Knechte documentiren soll. Wohl aber liefert Lünig, unter mehreren andern hieher gehörigen wichtigen Urkunden, aus derselben Zeit, von demselben Kaiser, ein Document, das mit jenem angeblichen Privilegium im lautesten Widerspruche stehet, und allein hinlänglich wäre, die Freyheit und Unmittelbarkeit des Reichsadels, wenn solche nicht schon in allen übrigen Reichsgrundgesetzen sancirt, anerkannt und bestätigt wäre, vollständig zu bewähren. Es führt die Ueberschrift:

„Kaiser Karls V. Requisition an Grafen, Herren und Ritterschaft „im Lande zu Franken, um eine Türkenhülfe.„

Die Urkunde ist ausgestellt auf dem Reichstage zu Regensburg am 9ten Julius 1532, folglich 10 Monate **nach** jenem Document, das vom 21. September 1531 zu Brüßel datirt ist. Der Inhalt ist dieser Ueberschrift vollkommen angemessen; nachdem mehrere politische und religiöse Beweggründe angeführt, und die dem Vaterlande drohende Gefahren lebhaft geschildert werden, fährt der Kaiser fort:

„ So haben wir bedacht, mit euch auch Graven, Herren, Ritter-
„ schafft und Adel des Landts zu Francken, als die uns und
„ dem Heylichen Reyche, und sonst niemandts zuge-
„ than seyt, auch umb erschießliche Hylff handeln zu lassen ꝛc. „

Lünig R. A. P. spec. cont. 3. Absch. 2. Von der freyen Reichsritterschaft in Franken, S. 308.

Kaiser Karl V. erklärt also in einer allgemein bekannten Urkunde, deren Authenticität keinem Zweifel ausgesetzt seyn kann, daß der gesammte fränkische Reichsadel wie er im Jahre 1532. sich vorfand, nicht dem Bischofe von Wirzburg, sondern ihm (dem Kaiser) und dem heiligen Reiche unmittelbar zugethan sey.

Mehrere ähnliche die schwäbische, fränkische und rheinische Reichsritterschaft betreffende Urkunden desselben Kaisers sind zu finden bey

Lünig R. A. part. sp. cont. 3. Abs. 1. S. 22. 23. Abs. 2. S. 310. ꝛc. Abs. 3. S. 6. 7. 8. 9. ꝛc.

III.) Wird das brüßelsche Privilegium vom Jahre 1531. — welches die bayerischen Schriftsteller im Jahre 1804. zur Kunde befördert haben, etwas näher in Erwägung gezogen, und mit der angeführten gleichzeitigen Urkunde vom Jahre 1532. verglichen; so öffnet sich eine neue und reichhaltige Quelle von Bedenklichkeiten und Zweifeln.

Beym ersten Anblick dringt sich sogleich a.) eine merkliche Verschiedenheit in der Titulatur auf. Mit Karl V. ist das eigentliche Titelwesen nebst dem übrigen Apparat des spanischen Ceremoniels nach Deutschland gekommen. Die Geschichte bezeugt die Pünktlichkeit, welche in diesen unwesentlichen Dingen damals herrschte. Es ist kaum glaublich, daß die Prädicate des kaiserlichen Namens in zehen Monden so sehr verändert, oder gar der Willkühr des Expeditoren überlassen worden wären. —

Eben so sonderbar ist b.) die Verschiedenheit der Orthographie, welche in diesen beyden gleichzeitigen Urkunden sich findet. So heißt es z. B. in dem brüßelschen Documente:

„Karl der Fünft — von gotsgnaden Kaiser, zu allentzeiten Merer — Kunig — Erzherzog — Graue — vnns — vnnd vnser — zwainzigisten — Reich — Franckhen — Stadt — ꝛc.

und in der regensburger Urkunde: — „der Fünfft — Gottes-Gnaden — Käyser — zu allen Zeiten Mehrer — Erz-Herzog — König — Grave — uns und — unser — zweynzygisten — Reych — Francken — Statt — ꝛc.„

Dieses Document ist c.) ausser dem Kaiser, ordentlicherweise auch noch „ad mandatum sacrae caesareae et catholicae Majestatis proprium„ „von Kirchmülner„ unterschrieben, der in mehrern gleichzeitigen Urkunden vorkömmt. Dagegen ist in dem, der wirzburgischen Geistlichkeit ertheilten Privilegium das Wort: „Sacrae„ ausgelassen, und ein „Alexander Schweis„ unterzeichnet. — Endlich d.) fehlt es diesem Producte, wovon die Verfechter der bayerischen Ansprüche so viel Aufhebens machen, auch noch an einer andern wesentlichen Eigenschaft einer Reichsurkunde, nämlich an dem bekannten „Vidit„ und der Signatur des Reichsvicekanzlers, oder irgend eines andern Reichsministers.

IV.) Diese sonderbaren Varianten und erhebliche Mängel gaben den nächsten Anlaß, daß wegen dieses sogenannten Conservatorii vom Jahre 1531. in dem kaiserlichen Reichsarchive fleißig nachgesucht ward. Bisher hat davon auch nicht die mindeste Spur aufgefunden werden können. —

V.) Im Hauptwerke mag die Urkunde es auch wohl so schlimm nicht meynen, wie mancher wünscht und glaubt: Ihr Ursprung fällt a) in die dunklen Zeiten der Religionsirrungen, da verschiedene Zusammenkünfte, Conventikel

(Conventicula religiosa) verdächtig waren, und mehrmalen verboten wurden. Sie scheint offenbar auf geistliche Obrigkeit, religiöse Unterwürfigkeit und Diöcesanverwandtschaft Bezug zu haben. Sie spricht aber auch nur b.) von solchen „ Grauen, Herren, Rittern und Knechten, die „ 1.) in dem Stifft Wirtzburg vnnd Hertzogthumbs zu Franckchen gesessen, „ vnnd 2.) ainen Bischoff daselbs als Jren rechten Landtsfürsten vnnd „ ordentlicher Obrigkait vnderworffen, zugethan vnnd verwandt seindt. „ Was also der bischöflichen Regierung mit Unterthänigkeitspflichten weder verwandt, noch unterworfen war, das konnte — ungeachtet seiner Ansässigkeit im Stift Wirzburg und Herzogthum Franken — darunter auch nicht begriffen seyn; vielmehr mußte solches in die Cathegorie derjenigen Grafen, Herren, Ritter und Knechte gehören, die nach dem Zeugnisse desselben Kaisers, seiner Vorfahren und Nachfolger, nicht Kurfürsten und Fürsten, sondern dem Reiche ohne Mittel unterworfen sind.

Reichsabschied von 1500. §. 48. 1512. §. 15. 1542. §. 58. 1546. §. 21. 1576. §. 23.

Aus der Geschichte ist bekannt, daß auch an verschiedenen bischöflichen Höfen sich zuweilen Adeliche befanden, die mit der Reichsritterschaft nichts gemeinhatten. Zu den Zeiten Götzens von Berlichingen soll es sogar Rittergenossen gegeben haben, welche, wie dieser alte Degenknopf zu verstehen giebt, die bischöfliche Tafel schmackhafter fanden, wie die Begriffe von Pflicht und Ehre. Auch in neuern Zeiten mag die Sache nicht ganz ohne Beyspiel seyn. — Keine Verfassung ist ohne Fehler; keine Gesellschaft ohne Mißvergnügte. Sollten diese den Ausschlag geben, so würde kein Staat bestehen können.

VI.) Dem sey indessen aber auch wie ihm wolle; so würde das brüßeler

Document dennoch wider die Freyheit und Unmittelbarkeit des fränkischen Reichsadels schon aus dem einzigen zureichenden Grunde nichts beweisen können, weil es von demselben Kaiser in einer jüngern, wahren, allgemein anerkannten und mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten auf dem Reichstage zu Regensburg feyerlich ausgestellten Urkunde, in Hinsicht auf die erwähnten staatsrechtlichen Verhältnisse, deutlich aufgehoben, und diese a.) durch die Thathandlung der unmittelbaren Requisition und Auffoderung zu unmittelbaren Reichsbeyträgen (mittelbare Reichsunterthanen werden von ihren Landesherren zur Concurrenz gezogen) und b.) in den klaren Worten:

„als die uns (dem Kaiser) und dem Heyligen Reyche und sonst niemandts zugethan seyt „

abermals anerkannt und bezeugt wurden.

Lex posterior derogat priori.

Endlich ist auch VII.) unter demselben Kaiser das Gesetz gegeben worden, daß auch im deutschen Staatsrechte der unvordenkliche Besitzstand die Stelle des Titels vertreten, und den Besitzer wider alle älteren Ansprüche und Foderungen sichern soll.

Dieses, schon in der natürlichen Billigkeit gegründete rechtliche Verhältniß, (Anmerkung 21.) wurde im Jahre 1548. am Reichstage zu Regensburg von der gesetzgebenden Autorität zum positiven Staatsgesetze sancirt. Der Reichsabschied vom gedachten Jahre legt hierüber im 56. und 59. §. das vollgültigste Zeugniß ab. Im 56. §. wird noch ausdrücklich verordnet, daß selbst kaiserliche Privilegien in staatsrechtlicher Hinsicht durch den Nichtgebrauch verjährt und ungültig werden sollen.

Neue Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 538.

Dieses wichtige Reichsgesetz ist, nächst dem Kaiser und allen übrigen Kurfürsten, Fürsten, Prälaten rc. auch von den Stammvätern des Gesammthauses Pfalzbayern, nämlich von dem Kurfürsten Friedrich, den Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Ober- und Niederbayern, Wilhelm und Wolfgang, die persönlich zugegen waren, eigenhändig unterschrieben, dann von dem Herzogen Johann, welcher durch den Doctor Bernhard Batzheim repräsentirt wurde: so wie von mehreren Freyherren und Reichsrittern unterzeichnet, die in jenen Zeiten zu den Reichstagen ordentlicherweise berufen wurden, und an den wichtigsten Staatsgeschäften, nach Gutfinden, Theil nehmen konnten.

N. S. der Reichsabschiede l. c. §. 107. 108.

Man nehme eine Verjährungszeit nach Belieben an; der unvordenkliche terminus praefcriptionis sey 100 und mehrere Jahre, so wird solcher immer noch hinter den 273 Jahren weit zurückbleiben, während welcher Zeit das erwähnte brüßeler Privilegium (wenn es damit auch sonst seine Richtigkeit hätte) weder zur Kunde gekommen noch vollzogen worden ist, so, daß von dessen diplomatischen Werth und Gültigkeit wohl nicht mehr die Rede seyn konnte.

Dieses ist denn auch VIII.) mit allen übrigen vorgängigen, gleichzeitigen und nachfolgenden Reichsverhandlungen vollkommen übereinstimmend. Schon Maximilian I. requirirte die Reichsritterschaft mehrmalen um einen freywilligen Geldbeytrag, und ernannte unter andern die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg zu Commissarien, um mit dem Reichsadel deßhalb im Namen des Kaisers Unterhandlung zu pflegen.

Fragmente aus der Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft rc. §. 9.

Im Angesichte dieser kaiserlichen Commissarien behauptet der Reichsadel seine Befreyung von Geldabgaben; besonders führten die fränkischen Ritter das Wort der freyen Franken: „ Dicentes, se liberos Francones esse et imperio non pecuniis sed corporibus et sumtibus contra ecclesiae hostes inservire velle. „

Koeler: de subsid. ordin. liber. equest. p. 14.

Derselbe Kaiser hatte nächst den „ Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, auch die Reichsritterschaft, und der Städte Sendboten „ zu dem großen Reichstage einberufen, der dem Vaterlande eine neue Verfassung gab.

Neue Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 24.

Die Reichsritterschaft erschien „ in trefflicher Anzahl „ und gab ihre Erklärung über die wichtigsten Reichsangelegenheiten bejahend oder verneinend, je nachdem die Natur der Sache und ihre Uiberzeugung es mit sich brachte, und ihr Abgeordneter unterschrieb, nebst den übrigen Gesandten, den Reichsabschied.

N. S. der R. A. l. c. S. 15.

Wie der Vorgänger und Großvater, so dachte und handelte der Nachfolger, Bruder und — fast darf man sagen, der Mitregent Kaiser Karls V.

Schon als römischer König hatte Ferdinand I. für sich und im Namen des Kaisers mehrere Urkunden ausgestellt, worinn der Reichsritterschaft und ihrer Unmittelbarkeit überall bündig und ehrenvoll gedacht wird.

Der von demselben in der nämlichen Eigenschaft abgeschlossene Religionsfriede vom Jahre 1555. verordnet:

„Und in solchem Frieden sollen auch die freye Ritterschaft, welche ohne Mittel der kaiserlichen Majestät und uns unterworfen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beeder Religion halber auch von niemand vergewaltigt noch beschwert werden sollen.„

N. S. der R. A. Th. 3. S. 20. §. 26.

Im Jahre 1558. gelangte Ferdinand I. zur Kaiserkrone und am 26. Julius 1559. erließ derselbe die bekannte Verordnung wider die ungerechte Landsäßigkeit, womit einige Reichsstände die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken schon damals zu belegen suchten. Das Dokument wurde von verschiedenen nachfolgenden Kaisern bestätigt, wie auch bereits mehrmalen abgedruckt, besonders in einer kleinen Abhandlung, die vor kurzem erschienen ist, unter dem Titel:

„Prodromus, oder Kaiser Karl V. mit sich selbst und seinen Vorfahren und Nachfolgern in Frieden und Eintracht. Nürnberg im Julius 1804.„

Alle übrigen Urkunden, worauf die bayerischen Ansprüche beruhen, haben theils auf die Reichsritterschaft nicht den mindesten Bezug; theils sind sie, wie das Publicandum vom 9ten October 1803. eigenes Werk — Anfoderungen, Ausschreiben ohne Erwähnung des Erfolgs — theils sind sie offenbar für die Genossenschaft. Dahin gehört, unter andern, der Vertrag des Bischofs von Wirzburg nebst dem Kapitel mit den Grafen,

Herren und Ritterschaft vom Jahre 1461. der weder auf Hoheit noch Unterwürfigkeit, sondern wie die Urkunde sich ausdrückt, auf:

„ayn ganzer befreudiger gründlicher wille zwischen vns„ sich gründet, und worinn beschlossen wurde, daß der Bischof, das Domkapitel und deren Nachkommen, 1) Grafen, Herren, Ritter und Knechte „ bey Jren alten Herkommen, Freyheiten, Gerechtigkeiten, vnd Erbschaft bleyben laßen. Jnen auch in iren Pfandschaften und Verschreybungen kein Betrengsse, gewalt oder vnrecht thun sollen noch wollen ꝛc. „ 2) wird sich wegen verschiedener Austrägalinstanzen verglichen, die nach der Hand durch Errichtung der Reichsgerichte aufhörten, 3) verspricht das Hochstift das Landgericht zu ordnen und mit Rittern zu besetzen, 4) wegen der Mannlehen, welche Grafen, Herren, Ritter und Knechte vom Stifte haben, auch „iren Weibern und Töchtern Bekanntnuß zu thun, doch das die Lehen allwegen des dritten Theyls besser seyn sollen dan darauf bekannt wird — — Vnd ob 5) ayner sain Lehen von Not wegen versetzen oder verkaufen würde seinem Genoßen, das soll auch gewilligt uud darauf bekannt werden ꝛc.„

„Mer haben wir — heißt es weiter — vns mit Jnen sie mit vns gütlichen vereint vnd vertragen, das 6) vnser kayner der seinen gestatten soll, dem andern die seinen mit westfelischen gerichten fürzunehmen. . . . Deßgleich 7) sollen vnd wollen wir und sie vnd vnser jeder sein knecht, oder die zu vnserm jeden verwant wären, nicht gestatten, Raubereyen auf den Straßen, oder sonst im Stifft zu thun, welche aber darüber solch Raubereÿ theten, die sollen weder fried noch geleyt haben, in vnsern noch iren Landen ꝛc.„

Staatsrechtliche Verhältnisse ꝛc. Anlage V. S. IX — XI.

Ferner gehören dahin die bayerischen Urkunden Num. VIII. XV. XVI. XVII. XVIII. besonders letztere, worinn Bischof Conrad nicht als Landesherr, sondern als befreundeter und verwandeter fränkischer Fürst um Hülfe angerufen und auf gleichen dem Stifte geleisteten und noch zu leistenden Beystand sich bezogen wird.

Endlich bezeugen die jenseitigen Urkunden XLI. XLII. daß die Genossenschaft zur gütlichen Beylegung der nachbarlichen Irrungen, willige Hände geboten; daß sie über ihre wichtigsten Staatsangelegenheiten unbefangen, und mit einer Offenheit zu Rathe gieng, welche das Gepräge der Rechtlichkeit im Zwecke und Mittel an der Stirne trägt und daß sie über keinen Nachbarn so viele und so gerechte Klagen zu führen hatte, als über die geistlichen Regierungen und Domkapitel.

Staatsrechtliche Verhältnisse rc. Anl. XLII.

Die bayerischen Schriftsteller machen den geistlichen Regierungen den Vorwurf, daß sie ihre Pflichten unerfüllt gelassen und die Rechte der Hochstifter gegen die Reichsritterschaft vernachlässigt hätten. Dieses steht nun zwar mit ihren eigenen Schriften im offenbarsten Widerspruch: denn wenn die Stiftsregenten und Domkapitel aus Neigung gegen den Reichsadel unachtsam gewesen wären, so würden alle die schönen Sachen, woraus die Hofpublicisten eine documentirte Landeshoheit bilden wollen, gar nicht existiren. Verschuldet hat die Geistlichkeit es aber an der Genossenschaft, daß ihr auch diese Ungerechtigkeit widerfahre.

Allerdings hätten die geistlichen Regenten, Domkapitel und Regierungen die getreuesten Freunde und Gönner der Reichsritterschaft seyn können und sollen; Nicht blos weil diese in den mehresten Fällen die

Pflanzschule der geistlichen Regenten war, sondern auch und hauptsächlich aus dem Grunde, weil die geistlichen Staaten, wenigstens zur Hälfte aus unmittelbaren Rittergütern bestehen, die durch fromme Stiftungen, Vermächtnisse, Ankauf und Lehnheimfälle ꝛc. der Unmittelbarkeit entzogen und mit den stiftischen Landen verbunden wurden.

Allein — eben dieser Umstand, die dadurch veranlaßte kaiserliche Verordnung de non alienando ad manus mortuas, und verschiedene darauf gegründete Reclamationen in Verbindung mit der reichhaltigsten Quelle der menschlichen Handlungen: Inconsequenz — scheinen gerade das Gegentheil hervorgebracht zu haben.

Die reichsgerichtlichen Archive enthalten Beweise in Menge, daß die Nachbarschaft der geistlichen Staaten dem unmittelbaren Reichsadel nicht günstiger war, als die der Weltlichen. Die mehresten von der Reichsritterschaft extrahirten Mandata sind gegen geistliche Stifter gerichtet, und alle die Kämpfe und Plackereyen, welche reichsritterschaftliche Mitglieder von Seiten der weltlichen Regierungen und deren Beamten ertragen mußten, hat der Reichsadel mit den geistlichen Regierungen, einige wenige ausgenommen, seit Jahrhunderten in vollem Maase empfunden und — bestanden.

Der bekannte herzoglich wirtembergische Collectationsstreit ward schon im 17ten Jahrhundert gerichtlich erörtert, und wie die Gesetze aller civilisirten Völker gebieterisch heischen, für den vollständig erwiesenen Besitzstand der Reichsritterschaft oberstrichterlich entschieden. Demohngeachtet nahm Wirtemberg von diesen gerichtlichen Erkenntnissen seinen Rekurs zum Reichstage. Die schwäbischen Stände konnten nicht vermocht werden,

Theil an der Sache zu nehmen, bis auf das geistliche Stift Elwangen, welches sich verleiten ließ, dem Rekurse beyzutreten, und das reichsritterschaftliche Einstandsrecht (ein wesentlicher Ausfluß des Eigenthums, der selbst vom Bauernstande ausgeübt wird) zu impugniren. Die Fehde war bald abgethan, und die wirtembergischen und ellwangenschen Beschwerden wurden vermittelst Reichsgutachtens vom 4ten Junius 1704. an kaiserliche Majestät mit dem billigen Antrage zurückgewiesen, daß solche „den Lehnrechten, Reichsfundamentalgesetzen und kaiserlichen Wahlkapitulationen gemäß„ erledigt werden möchten, welches denn auch, in so fern jene Zwiste nicht gütlich beygelegt worden, wirklich geschehen seyn mag.

Moser, Beyträge zur neuesten Geschichte der R. R. Th. 1. S. 610—612.

Im Jahre 1713. erhob sich ein neues Ungewitter. Acht Reichsstände schlossen eine Union wider die Reichsritterschaft, worunter auch das geistliche Hochstift Wirzburg begriffen war. Der Sturm gieng glücklich vorüber, und eine Coalition konnte nicht zu Kräften kommen, welche gerade dem vodersten, wesentlichsten und heiligsten Reichsgrundgesetze: „Et nulli omnino statuum imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae sive jam exortum sit, sive posthaec inciderit, unusquisque jure experiatur etc.„ offenbar zu widerstreben schien.

Vermöge einer reichsoberrichterlichen Resolution von 22sten Julius 1718. wurde die Union für „unnütz und gesetzwidrig„ erklärt und kaßirt.

Merkw. R. H. R. conclusa Th. 4. S. 398.
Faber: Europ. Staatskanzley Th. 34. S. 176.

Dieselbe Collectationssache kam bekanntlich im Jahre 1749. wiederum zur Sprache, sie wurde in mehrern Druckschriften erörtert, in allen dreyen Reichskollegien verhandelt, und endlich in einem Reichsgutachten vom 23sten Julius und in der kaiserlichen Ratification vom 2ten August 1753. folglich durch ein vollgültiges Reichsgesetz wiederum zum Vergleiche oder zur höchstrichterlichen Entscheidung hingewiesen.

Staatskanzley Th. 106. S. 415. u. f.
Moser, Saatsarchiv von 1753. S. 442. 580. 615. 624.

In dem Urkundenbuche, welches die königliche Regierung zu Ansbach im Jahre 1796. durch den Druck bekannt machen ließ, kommen unter dem Zeichen L. 1. L. 6. L. 7. L. 8. geheime — nämlich bis 1796. völlig unbekannt gebliebene — Unionen wider die Reichsritterschaft vor, woran auch verschiedene geistliche Regierungen Theil genommen hatten. — Eine derselben führt die Uiberschrift: „Chur- und Fürsten-Union zwischen Churcölln sammt Lüttich, Hildesheim und Berchtesgaden, sodann Churbayern, Churbrandenburg, Pfalzneuburg und Mecklenburg 1761. rc.„

Eine andere Union von 1616. lautet also: „Demnach die fränkische Reichsritterschaft Orts Gebirgs, unter dato Speyer 3 Julius 1615. Cameralische Prozeß verkünden lassen, dem hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn J. Gottfrieden Bischofen zu Bamberg rc. sodann dem durchl. Herrn Christian Markgrafen zu Brandenburg rc. — darinnen sub poena dupli auch Sechs Mark löthigen Goldes gebotten wird, etliche Güter, welche als zur Ritterschaft gehörig eingezogen worden, zu der ritterlichen Einnahme zu versteuern rc.„ —

So haben beyde beklagte Fürsten nach vorgängiger Berathung mit Wirzburg und Ansbach beschlossen, daß forderſamſt exceptiones fori declinatoriae eingelegt, demnächſt die Sache von den gedachten Vier fürſtlichen Häuſern „auf alle Vorfallenheit favoriſirt und möglichſt befördert werden, auch in dieſem Werke alle für einen Mann ſtehen ſollen ꝛc. — „

Iſt das die Zuneigung der Stiftsregenten und Domkapitel gegen den unmittelbaren Reichsadel; ſind dieſes die Vortheile, die ſie, mit Hintanſetzung ihrer Pflichten, der Reichsritterſchaft zugewendet?

Friedlich ruhe die Aſche Franz Ludwigs! Er und ſeines gleichen haben hell geſehen und weiſe gehandelt. Von den mehreſten übrigen ſtiftiſchen Regenten und Domherren gilt das Sprüchwort: Honores mutant mores. Der Glanz der Fürſtenkrone hatte ihre Sinne gefeſſelt, das väterliche Hauß — cui ſalinum ſplendet tenni menſa — wurde vielen verächtlich; durch nähere Verbindungen mit den Großen beehrt und geſchmeichelt, vergaß mancher ſeines Urſprungs, und gerieth auf Wege, worauf — der forſchende Geſchichtſchreiber nachgehen, und wichtige Aufſchlüße über die neueſten Veränderungen in Deutſchland finden wird. —

Es hat übrigens

A. ſeine Richtigkeit, daß die Reichsritterſchaft den geiſtlichen Staaten in der Fehdezeit des Mittelalters und nachher erſpriesliche Dienſte geleiſtet. Sie wurde dazu theils von den Biſchöfen, theils von dem Kaiſer unmittelbar aufgefodert. Noch während der Regierung Karls V. — welcher die fränkiſche Reichsritterſchaft dem Biſthume Wirzburg vermacht haben ſoll — iſt dieſelbe Genoſſenſchaft im Namen des Kaiſers von dem römiſchen Könige Fer-

dinand I. requirirt worden, den Bischöfen Weigand zu Bamberg und Melchior zu Wirzburg, gegen den Markgrafen Albrecht zu Brandenburg beyzustehen.

Lünig R. A. part. spec. cont. 3. Abs. 2. No. 2. S. 10.

Nicht blos vom Kaiser und den Bischöfen, sondern auch von andern Ständen, z. B. von den Grafen von Henneberg, Hohenlohe, Wertheim, Kastell, Rineck rc. sind in jenen Zeiten ähnliche Requisitionen ergangen und Rittertage ausgeschrieben worden. Die Ritter waren ordentlicherweise verbunden zu erscheinen; nicht als Unterthanen des Requirenten, sondern als Nachbarn und Bundesgenoßen.

Lünig l. c. S. 11. 12. 308. 309. 311. 327.

Sie erschienen auf Landtägen, die damals die Stelle der Kreistage und Convente vertraten.

Lünig: Select. script. Illust. p. 586.
Sueder: Theatr. praetens. p. 1. pag. 228. u. f.

Daher geschahe es, daß die Landtage im 15ten und 16ten Jahrhundert, nicht blos von den Landesunterthanen, sondern auch von anderen besucht wurden, welche dem Landesherrn, der sie ausschrieb, so wenig unterworfen waren, als in unsern Tagen alle Kreislande den kreisausschreibenden Herren Fürsten unterthänig sind, und bekannt ist die Rechtslehre, daß das Erscheinen auf Landtägen in ältern Zeiten weder Landeshoheit noch Landsäßigkeit beweisen könne.

Heumann: De Characterib. superiorit. territ. caute designandis. §. 50.
Struben: Nebenst. Th. 4. Abs. 25. §. 5. u. f.
Häberlin: Handbuch des deutschen Staatsrechts, Th. 3. §. 476.
Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. Th. 3. S. 105. §. 1. rc.

Es ist ferner

B. richtig, daß die Reichsritterschaft sich zuweilen bewegen lassen, den Hochstiftern mit Geldbeyträgen auszuhelfen, die entweder aus eigenen Mitteln geleistet, oder auf ihre Unterthanen umgelegt wurden. Wenn die bayerischen Schriftsteller diese Entrichtungen anführen, so hätten sie die Reverse nicht vergessen sollen, die darüber von den geistlichen Regierungen ausgestellt wurden und die bündig beweisen, daß dergleichen in Fällen der äussersten Noth erbetene Beyhülfe, der Freyheit und Unmittelbarkeit des Reichsadels zu allen Zeiten unter allen Umständen keinen Abbruch thun sollten. Mehrere Reverse dieser Art finden sich bey

Lünig l. c. S. 292. 311. 312. 314. ꝛc.

Sogar ist unter den Anlagen zu der bayerischen Staatsschrift: Staatsrechtliche Verhältnisse ꝛc. unter Ziffer VIII. ein ähnlicher Revers abgedruckt, worinn Bischof Berthold und das Domkapitel bezeugen, daß eine damals von dem Adel erhaltene Unterstützung blos eine „Exhibitio ſive Donatio praecaria „ gewesen, „quam - - nos recognoſcimus, ex nullo prorſus jure vel conſuetudine, ſed ex ipſorum benevolentia recepiſſe, cum etiam ante noſtra tempora ejusmodi exhibitio nunquam fuerit inſtaurata et ne pro aliquo jure aut conſuetudine ab ipſis huiusmodi ſubſidium de cetero nos petamus, aut ad noſtros tranſeat ſucceſſores, de conſilio et conſenſu totius capituli noſtri ſtatuimus et ordinarimus ut ſupradicta exactio, ſive precaria in poſterum a nobis aut a noſtris ſucceſſoribus, de jure, de facto, ſeu conſuetudine nullatenus requiratur. „ etc. etc. Wie ist es möglich, daß aus einem solchen Beytrage, eine Steuergerechtigkeit oder gar Landeshoheit gefolgert werden könne? —

Die neueste wirzburgische Requisition um Geldbeyträge ist vom Jahre 1796. Das französische Kriegsheer unter dem General Jourdan hatte das Land sehr mitgenommen. Man wünschte von Seiten der fränkischen Reichsritterschaft einige Beyhülfe. Die Herren Ritterhauptleute kamen im September in Wirzburg zusammen, und nachdem man sich wechselseitig freundschaftlich verständigt, belehrt und aufgeklärt hatte, so fand sich, daß die verschiedenen Rittergebiete im Vergleiche mit den stiftischen Landen, ungemein mehr gelitten hatten, und daß daher jeder genug zu thun habe, eigene Wunden zu heilen. —

Eben so wenig wird

C. in Abrede gestellt, daß den Fürstenthümern Bamberg und Wirzburg über mehrere Rittergüter Lehensherrlichkeit, hohe Jagd und Cent, als staatsrechtliche Servituten zustehen, daß die ehemaligen geistlichen Regierungen zuweilen den Versuch gemacht haben, jene in Landeshoheit zu erhöhen, diese auch über die Gutsherren zu erstrecken, und daß ihnen letzteres bey einigen geistlichen Delinquenten, die zugleich Rittergenossen waren, unter dem Schutze der „Custodiae et disciplinae ecclesiasticae„ gelungen seyn mag. (Die hierüber von Bayern beygebrachten sogenannten Urkunden XXXVIII. XXXIX. bestehen ohnehin blos in Namenregistern ohne Bestimmung wer Kläger oder Beklagter war; ob ein Urtheil erfolgt; ob es angenommen oder zurückgewiesen worden sey.) Daraus kann aber so wenig Landeshoheit erwachsen, als

D. aus dem unnachbarlichen Betragen einiger Grenzämter, und aus den Prädicaten: gnädiger Herr, Landesherr, unterthäniger Diener, Landeseinwohner, Eingesessener rc. die in den ältern Zeiten den Sinn nicht hatten, der ihnen nach der Hand beygelegt wurde, als die Landeshoheit zur Reife gediehen war und das Territorialstaatsrecht sich ausgebildet hatte.

In den ältern Lehnbriefen und Lehnseiden, kommen überall die Ausdrücke „ Huld „ Huldung „ Erbhuldigung „ Gehorsam „ Unterthänigkeit ꝛc. vor. Im Sachsenspiegel heißt es : „ der Mann soll seinem Herrn Huld, thun, mit seine Eide, das er Yme getreve sey. „

Jus feud. Allem. cap. 4.
Schilter ad J. F. A. c. 4. §. 6.

„ Vox „ Gehorsam „ haud temere vasalliticae fidelitati inseri solet, cum illa, usu juris publici subjectionis obedientiam inferat. Quod si vero illi inseratur, de obedientia feudiſtica accipienda eſt.

Horn J. P. F. c. 13. §. 3. 6.

„ Licet nonnunquam usu loquendi a nonnullis recepto Vasallus domino suo subjectu dicatur, id tamen non vere et plene cum effectus sed abusive intelligendum. Iſta enim catachresis ratione cognitionis feudalis, servitiorum et fidelitatis irrepsit, non ratione subjectionis. „

Ziegler, ad aur. prax. clav. concluſ. Landſaſſ. No. 65.
Eyben. Elect. J. F. cap. 11. §. 17.
Pfeffinger ad vitr. Tom. 4. Lib. 3. Tit. 19. §. 7. Not. 6. Voc. unterthänig seyn. „

„ Huiusmodi nominationes : gnädiger Herr, unterthäniger Diener ꝛc. nullam subjectionem necessitant ; nec sola confessio poteſt suppeditare titulum. Verba enim reverentialia, verba honoris et curealitatis magis, intelliguntur adulatoria, quam obligatoria etc. Neque enim gens libera per solam confessionem erroneam ad fortunam deteriorem eſt trahenda. „

Ziegler. l. c

Im Landfrieden Kaiser Rudolfs I. werden Landstände als wahre steuerbare Unterthanen, Landesherren genannt. Zuweilen wurden die Worte „ Landesherr und Landsaß „ synonimisch gebraucht, und bezeichneten einen Gutseigenthümer; einen Mann der seinen Landsitz bewohnt oder sonst auf dem Lande sich aufhielte, im Gegensatz des Städters, ohne Unterschied des Standes und der Freyheit. Im Landfrieden von 1351. 1398. werden unter Landsassen freye unmittelbare Personen verstanden, die auf dem Lande wohnen. Im Sachsenspiegel heißt es hingegen:

„ Andern freyen Leuten, die Landsassen geheißen, die da kommen und fahren in Gastes Weise in dem Land und haben kein eigen darinn. „

Sachsenspiegel: Lib. 3. c. 45.
Repertorium ꝛc. Th. 3. S. 19. 91.

Nach diesen Grundsätzen ist denn auch der berühmte Rechtsstreit zwischen Waldeck und Kursachsen, die Herrschaft Donne betreffend, am höchstpreislichen kaiserlichen Reichskammergericht in den Jahren 1655. 1665. aus dem Grunde, weil die Ausdrücke: „ Unterthan, Landsaß „ ꝛc. in ältern Zeiten weder persönliche noch dingliche Subjection im jetzigen Rechtssinne beweisen, für Waldeck entschieden worden.

Wenn unmittelbare Grafen und Prälaten in ältern Zeiten auf Landtägen erschienen und allgemeine Landeslasten übernommen haben; wenn die ehemalige Landgrafen von Leichtenberg; die Grafen von Wirtemberg, von Schwarzenberg, von Wertheim, ihrem böhmischen Lehnsherrn Unterthänigkeit, Erbhuldigung ꝛc. angeloben;

Lünig: Cod. germ. dipl. p. 1. No. 246. pag. 1270.
Derselbe: Corp. J. F. germ. Tom. 2. No. 24. p. 54. 58. No. 48. p. 99.
Tom. 3. No. 48. p. 211.

wenn die gefürsteten Grafen von Henneberg, die Grafen von Kastell, Rineck, Hohenlohe, Limburg, Wertheim, Schwarzenberg ꝛc. unbeschadet ihrer eigenen Landeshoheit in Staatsverträgen von 1455. 1459. 1461. 1470. ꝛc. erklären konnten, daß sie in dem Lande der Fürstbischöfe von Bamberg und Wirzburg gesessen, und daß diese ihre Landesherren wären;

Lünig: R. A. part. spec. cont. 3. Abs. 2. S. 242. — 251. — 256. 293. — 297. — 299. — 301.

so kann es auch der reichsritterschaftlichen Freyheit und Unmittelbarkeit nicht schaden, wenn einige Edelleute oder Genossenschaften vor zwey bis dreyhundert Jahren die geistlichen Staaten mit Gelde unterstützt und die geistliche Regenten ihre gnädige Landesherrn genannt haben.

„ Transporter dans les siècles reculés toutes les idées du siècle, où l'on vit, c'est des sources de l'erreur celle, qui est la plus feconde. „

Montesquieu : Esprit des Loix, pag. 472.

Bayerische Beleuchtung.

„ Hiebey wurden jedoch die verfassungsmäßigen Rechte der reichsritterschaftlichen Korporation und die individuellen Verhältnisse einzelner Mitglieder derselben und ihrer Besitzungen sorgfältig unterschieden; indem die beurkundeten Landeshoheits-Ansprüche gegen letztere geltend gemacht wurden, blieben erstere unangegriffen; „

Anmerkung 5.

Durch die Occupation der reichsritterschaftlichen Mitglieder, als Bestandtheile der Corporationen, werden diese, eo ipso vernichtet; sie wurden auch noch sonst ungebührlich behandelt.

Das Ganze bestehet bekanntlich aus dem Innbegriffe aller seiner Theile; wer diese auseinander reißt, trennt, verschneidet, und sich zueignet, der

kann ausserhalb dessen, was er an sich gebracht, ein Ganzes weder erkennen noch angeben.

Im November und December 1803. und im Jänner 1804. war der ganze fränkische Ritterkreis und die übrigen rheinischen Ritterterritorien durchweg in fremden Händen. Der schwäbische Ritterkreis war zum Theil bereits occupirt, theils mit Occupationen bedrohet. Was also in der Beleuchtung von einer unangegriffen gebliebenen reichsritterschaftlichen Corporation vorkömmt, kann nichts anders als bitterer Spott seyn, den verschiedene kurpfälzische Staatsbeamte, in jener unruhigen Epoche, unter andern auch dadurch zu erkennen gaben, daß sie ihre Briefe an die Ritterdirectorien unter der Uiberschrift abließen: „ An die Reichsritterschaft in Nürnberg. „

Nach den, am Ende dieses abgedruckten höchstkurpfalzbayerischen Verordnungen — und zwar nach Num. III. sollen die reichsritterschaftlichen Aemter „ in allen allgemeinen Staats-Policey- und eigentlichen ritterschaftlichen Corporations-Angelegenheiten „ nicht an die Corporation, sondern an bayerische Behörden sich wenden. Zufolge der Anlage IV. soll die Rittersteuer — die einzige Einnahm der Corporationskassen — nicht in diese, sondern in bayerische Beutel fließen. In Gemäßheit der Beylage V. wurden die Foderungen und Ausstände der Corporationen mit Arrest belegt, so wie ihre kleinen Vorräthe schon vorher abgeführt und verschlungen waren, und nach der Anlage VI. werden die Corporationen, Haupt und Glieder — förmlich kreditlos gemacht. Alles geschahe öffentlich vor den Augen des Publikums und wurde in Zeitungen und gedruckten Umlaufschreiben allenthalben verkündet. Wie mag nun wohl im Angesicht desselben ehrwürdigen Publikums behauptet werden

wollen, daß die reichsritterschaftliche Corporation überall unangegriffen geblieben wäre? —

Bayerische Beleuchtung.

„ auch wurden den Landesstellen die strengsten Befehle ertheilt, bey Vollziehung der verfügten Maasregeln weder die lehensherrliche Rechte benachbarter Reichsstände, noch ihre Territorialgebiete zu verletzen; überall, wo einige Kollisionen sich darstellten, wurde auf gütliche Ausgleichung angetragen; „

Anmerkung 6.

Die bayerische Occupationen hatten neue Collisionen mit den benachbarten Reichsständen, und höchstwidrig reitzbare Berührungspuncte zur Folge.

Wenn Collisionen entstanden sind, und Vergleichsanträge nöthig waren, so müssen jene Befehle, daß die lehnsherrliche und nachbarliche Verhältnisse respectirt werden sollen, entweder nicht überall strenge gewesen, oder überall nicht beobachtet worden seyn. Sie waren zahlreich und bedenklich diese Collisionen. In Schwaben haben sie bereits Menschenblut gekostet; in Franken glimmt das Feuer noch unter der Asche. Noch sind auf mehreren Rittergütern die Patente verschiedener Reichsstände neben einander befindlich: Jeder hält seine Ansprüche für gegründet; keiner will dem andern weichen; alle haben gleiches Recht oder vielmehr gleiches Unrecht:

„ Nicht ist von Recht, noch von Gericht die Rede;
Hier ist Gewalt; entsetzliche Gewalt. „

Es gehört mit zu den, in neuern Zeiten verkannten Wohlthaten der Constitution, daß mitunter um, und neben den größern Reichslanden kleine

Gebiete liegen, die selbst Eifersucht zu erregen unfähig, gerade dazu bestimmt zu seyn scheinen, um die nachbarliche Eifersucht, widrige Berührung und den ewigen innern Zwist im Reiche zu hindern; sie sind dem Vaterlande, nach seiner jetzigen Verfaßung — unentbehrlich.

„Große Wesen brauchen überall viel Boden;
Und mehrere, zu nah gepflanzt, zerschlagen
Sich nur die Aeste . . . „

Beleuchtung aus Bayern.

„selbst gegen die eingesessenen Rittergutsbesitzer wollte man, ungeachtet ihrer rechtswidrigen Trennung von ihrem vaterländischen Staate und ihrer unerlaubten Vereinigung mit einer fremden Korporation nicht nach der Strenge verfahren; sie wurden zu einer Versammlung eingeladen, wo ihre Wünsche und Erinnerungen zu einer ihren Verhältnissen angemessenen Verfassung **angehört** werden sollten, die ihnen alle nur mit dem Staatswohl zu vereinbarenden Vortheile gewähre; in der hier beyliegenden Urkunde wird man die Liberalität der Prinzipien nicht verkennen, von welchen man bey diesem Geschäft ausgegangen ist. „

Anmerkung 7.

Die Subjectionsverhältnisse, welche dem Reichsadel aufgedrungen werden wollten, waren weder in forma noch in re annehmlich.

Die so genannten „eingesessenen Rittergutsbesitzer„ sind wahre reichsritterschaftliche Mitglieder, und ihre Besitzungen unmittelbare Bestandtheile des deutschen Staatskörpers. Das Vorgeben, als wenn sie von

dem Territorialverbande im Angesicht und — gleichwohl ohne Wissen und Willen der Landesregierungen sich los gemacht hätten, ist petitio principii, und überhaupt so geartet, daß es bey unpartheyischen Sachverständigen keinen Eingang finden wird. Selbst nach dieser nie bescheinigten und ewig unerweislichen Behauptung, sollen nicht die jetzigen Reichsritter, sondern ihre Urahnen vor 2. 3. bis 500 Jahren diesen Schritt gewagt haben.

Der Reichsabschied vom Jahre 1548. §. 56. sancirt den unvordenklichen Besitzstand zum entscheidenden Rechtstitel. (Anm. 4. No. VII.) Der westphälische Friede erklärt den damaligen Zustand und Besitz für unverletzbar, und der jetzt lebende Reichsadel, welcher unter dem Schutze der heiligsten Reichsgrundgesetze sein väterliches Erbe behauptet, konnte deshalb auf keinen Fall angefochten oder gar irgend einer Strenge unterworfen werden.

Wie eine Versammlung von 13. reichsritterschaftlichen Mitgliedern auf den 15ten November 1803. nach Bamberg berufen; daselbst behandelt und zu Rath gezogen worden, ist aus einer Druckschrift:

„ Verhandlungen der auf Churfürstlich höchsten Befehl einberufenen Versammlung ritterschaftlicher Glieder. Mit Beilagen. Bamberg 1803. S. 1. bis 51. Protocoll und S. 1. bis 63. Beilagen, in fol. Nebst einem Nachtrage S. 1. bis 14. in fol. „

allgemein bekannt. Die der Beleuchtung angehängte Urkunde führt den Titel: „ Innhalt der projectirten Verfassungsurkunde. „

Sie erscheint beym ersten Anblick in der That billig und einladend: bey einer nähern Prüfung aber ergiebt sich, daß sie eines=

theils zu viel; anderntheils zu wenig, und im Hauptwerke gar nichts gewährt. —

Man giebt der Reichsritterschaft schuld, daß sie statum in statu mache. Dieses ist nun zwar überall ungegründet, da die Ritterdistricte nicht zu den ständischen Landen gehören, und darinn so wenig, wie die Besitzungen des Deutschen- und Johanniterordens; so wenig, wie die vermischten Territorien aller übrigen mittelmächtigen, mindermächtigen und unmächtigen Reichsstände in den weit gestreckten Ländereyen der Uebermächtigen irgend einen Staat bilden. Richtiger würde diese Benennung einer landständischen Verfaßung beygelegt werden können, welche dem Wesen der Sache entspräche, und noch mit andern eminenten Privilegien begünstigt würde.

Landtäge waren ehedem allgemein, und verfassungsmäßig. Als gesetzliche Autoritäten mußten die Landstände zu den wichtigsten Staatsgeschäften gezogen werden, und in den Reichsabschieden werden sie, wegen dieser Concurrenz zur Regierung „Landesherren„ genannt. Eben diese Umstände sind aber auch Ursach, daß sie in den mehresten Reichslanden aufgehoben und unterdrückt wurden. In den fränkischen Entschädigungslanden ist davon weiter nichts als die geschichtliche Gewißheit ihres ehemaligen Daseyns übrig. Soll der Adel den vodersten Landstand ausmachen, so muß Landschaft überhaupt wieder hergestellt und eingeführt werden. Und dieses wäre für einen wirklich mittelbaren Adel unbescheiden, wenn es verlangt; beynahe zu viel, wenn es gewährt würde.

Dagegen ist die privilegirteste Landstandschaft im Vergleiche mit der Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit, als Vergeltung und Ersatz derselben

viel zu wenig; sie ist dem unmittelbaren Reichsadel, was einem Reisenden, der seiner Haabe entblößt und rein ausgezogen ward, ein hingeworfener Zehrpfennig. —

Endlich besteht die ganze sogenannte Verfassungsurkunde blos im — Projecte: Noch ist nichts bestimmt, nichts genehmigt; überall ist der gewaltigen Landesregierung alles eingeräumt, alle Macht und Gewalt ꝛc. vorbehalten.

Weit entfernt von der Verwilligung irgend einer landständischen Freyheit (ohne welche alle Landstandschaft ein Traum ist) legen vielmehr die angeführten Verhandlungen das Geständniß ab, daß man weder transigiren, noch sonst unterhandeln — sondern blos das — zwischen gebietenden Herren und gehorsamen Dienern bestehende Verhältniß einführen und mit öffentlicher Vergewaltigung durchsetzen wollte.

Was würde sich aber auch auf neuere Verheißungen mit Gewißheit rechnen laßen, wenn die ältern Verträge mit den vorigen Regierungen zerrissen; die rechtskräftigen Erkenntnisse der obersten Justizpflege nicht geachtet; wenn die heiligsten eben erst wieder erneuerten Reichsgrundgesetze übertreten und selbst die Grundlage der Constitution, „daß niemand sein Recht mit Waffengewalt suchen, sondern jedermann am Wege Rechtens sich begnügen soll„ vor aller Augen zerstört und vernichtet werden wollen.

Beleuchtung aus Bayern.

„Der größte und bedeutendste Theil der Gutsbesitzer wurde von der Unrechtmässigkeit der bisherigen Verbindung und von den Vortheilen der Wiedervereinigung mit seinem ursprünglichen

vaterländischen Staate überzeugt; mehrere erklärten theils selbst, theils durch ihre Mitgenossen die ihnen mitgetheilte Verfassungsurkunde dankbar anzunehmen, und dadurch die kurfürstliche Landeshoheit freiwillig anzuerkennen. Ein anderer minder bedeutender Theil dieser ritterschaftlichen Besitzer mißkannte die wolwollenden kurfürstliche Absichten, fuhr fort, die Rechtmässigkeit seiner bisherigen Verbindung mit der Reichsritterschaft zu behaupten, und durch diese die Unterstützung Sr. kaiserl. Majestät als Reichsoberhaupts zu reklamiren.„

Anmerkung 8.

Nur ein kleiner Theil der Reichsritterschaft konnte durch harte Zwangsmittel abwendig gemacht werden. Der grössere und wichtigere Theil blieb standhaft, und seine Reclamationen waren gesetzliche Schuldigkeit.

Ob fremdartige Pflichten a.) wirklich von dem größten und bedeutendsten Theil des Reichsadels; ob sie b.) freywillig oder nur im härtesten Drang der Umstände als das einzige Rettungsmittel übernommen wurden — hierüber mögen folgende Umstände zeugen.

Schon vorher hatten die bayerischen Machthaber in Franken vielfältig und öffentlich die Behauptung sich erlaubt, daß die Reichsritterschaft der ererbten Freyheit und Unmittelbarkeit überdrüssig, ihren Subjectionsanträgen entgegen — ja wohl gar zuvor gekommen sey. Daß der größte Theil mit ihnen bereits völlig einverstanden wäre und das noch übrige „kleine Häuflein„ von selbst fallen oder gewärtigen müßte, daß es von allen Seiten verlassen, ohne Schutz und Hülfe isolirt dastehen, und dem Muthwillen und den Mißhandlungen seiner Feinde preis gegeben seyn würde.

Wirklich mag es an einigen Subjecten, die solcher Handlungen fähig sind, nicht ganz gefehlt haben.

Zu allen Zeiten hat es unter allen Völkern Menschen gegeben, die ihre eigene Gründe hatten, mit der bestehenden Ordnung der Dinge unzufrieden zu seyn. Wer mit seinem Kopfe, Herzen und Beutel zerfallen ist, der hofft und erwartet alles von Staatsveränderungen.

Um nicht allein überzugehen; wie auch um auf Kosten der Genossenschaft und ihres Gewissens recht viel zu gewinnen, mögen diese sich wohl gar auf Werbung gelegt haben. Leichterachtlich, daß sie bey der kurpfalzbayerischen Regierung ihren angeblichen Einfluß auf die Genossenschaft geltend zu machen, und solche großentheils für gewonnen anzugeben suchten.

Die Ritterkreis- und Kantons-Directoren waren von der Sache besser unterrichtet. Das allerhöchst kaiserliche Conservatorium vom 23sten Januar 1804. legte ihnen die Pflicht auf, das unter

Ziffer XXIII.

abgedrukte Circular vom 13ten Febr. abzulassen und über die Frage: „Ob, wenn und wie die reichsritterschaftlichen Herren Mitglieder gegen das Kurhaus Pfalzbayern, oder gegen irgend einen andern Stand des Reichs Unterthänigkeitspflichten zu übernehmen veranlaßt waren?„ rechtliche Gewißheit einzuziehen. Am 17ten desselben Monats erfolgte die erste kurpfalzbayerische Paritions-Erklärung

(Anlage XXIV. XXV.)

und kurz darauf wurden die Rittergenossen, welche heterogene Pflichten übernommen hatten, von solchen förmlich befreyet. Zu diesem Ende wurde ihnen die Subjectionsacte, welche nach einem gedruckten Formular

(Num. XXVI.)

allenthalben gleichlautend war, vermittelst eines besondern Circular-Rescripts zurückgegeben, worinn sie zur freywilligen Subjection aufgefodert wurden. (Anlage XXVII.)

Diese Auffoderung blieb indessen ohne allen Erfolg; vielmehr sind die zurückgegebenen Subjectionsschriften allenthalben dankbarlich angenommen und in den Kantons-Archiven hinterlegt worden.

Aus diesen authentischen Thatsachen gehen also, unter andern, zwo evidente Wahrheiten hervor: Erstlich war irgend eine völlig ungezwungene und durchaus freye Subjection — die Handlungen jener wenigen ausgenommen, die den allgemeinen Schiffbruch für unvermeidlich hielten, und daraus Nutzen ziehen wollten — überall nicht vorhanden, und zweytens mußte die Zahl derjenigen, welche heterogene Pflichten übernommen hatten, aus den zurückgegebenen Subjectionsacten sich bestimmen.

Zufolge dieser in den Archiven aufbewahrten Urkunden sowohl, als auch nach Maasgabe der Berichte, welche auf das Zirkular vom 13ten Febr. (XXIII.) eingekommen sind, hat

I.) aus dem größten 148 Mitglieder enthaltenden fränkischen Ritterkanton Ottenwald nur 1 $\frac{1}{3}$ Mitglied Unterthänigkeitspflichten gegen das Kurhaus Pfalzbayern übernommen. Von den übrigen der Bedrückung mehr ausgesetzten Kantonen und zwar

II.) von dem Ritterort Gebirg haben 13 $\frac{2}{3}$ Mitglieder,

III.) von Rhönwerra 17 $\frac{2}{3}$,

IV.) von Steigerwald 6 $\frac{1}{2}$,

V.) von Baunach 4 $\frac{5}{6}$; endlich

VI.) von den wenigen den brandenburgischen Occupationen vom Jahre 1796. entgangenen altmühlischen Kantonsgenossen gar keiner, die bayerische Subjectionsacte unterschrieben.

Die Brüche entstehen daher, weil einzelne Reichsritter Mitglieder verschiedener Kantone sind. Es haben also in allen nur 44 Mitglieder zur Uebernahme heterogener Pflichten bewogen werden können, welche zur Summe der übrigen fränkischen Rittergenossen wie 1 zu 20 und zur gesammten Reichsritterschaft wie 1 zu 50 sich verhalten dürften.

Es war also nur ein sehr geringer Theil des unmittelbaren Reichsadels, welcher die kurpfalzbayerische Landeshoheit anerkannt hatte. Die respective zwanzig- und fünfzigmal größere Anzahl von Biedermännern konnte durch alle, gegen sie in Thätigkeit gesetzte Gewalten, von ihrer Pflichtstreue gegen Kaiser und Reich nicht abwendig gemacht werden. Im Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, ertrug sie alle Leiden und Drangsale mit ausdauernder Geduld, und blieb in den heftigsten Stürmen, wie ein Fels im Meere, unerschüttert.

Dieser durch die heiligsten Bande der Gesetze und — die gemeinschaftliche Noth selbst, nur noch enger vereinigte, in jeder Ansicht größere und bedeutendere Theil des Reichsadels bot, nach Vorschrift des Reichsgesetzes vom Jahre 1753. willige Hände zum Vergleiche dar. Als er aber wahrnahm, daß es nicht sowohl auf veraltete — gutentheils schon längst verglichene und erledigte Grenz= und Jurisdictions=Irrungen abgesehen, als vielmehr und hauptsächlich um seine Reichsfreyheit, um die Unmittelbarkeit seiner Güter; um seine ganze politische Existenz zu thun war; als vollends die allerhöchstkaiserliche ministerielle Verwendung einen unerhörten,

in der Geschichte der Deutschen beyspiellosen Nichterfolg hatte, (Anmerk. 1.) so war die Reichsritterschaft genöthigt und vollbefugt, den Schuz der Geseze zu verlangen, und die Majestät des Kaisers zur Handhabung und Vollziehung derselben feyerlichst aufzufodern.

Bayerische Beleuchtung.

„ In den kurfürstlich schwäbischen Landen wurden, da nicht die nämlichen staatsrechtlichen Verhältnisse überall auf gleiche Art wie in den fränkischen Fürstenthümern eintreten, nur die eigenen kurfürstlichen Besitzungen, welche der ritterschaftlichen Korporation zeither einverleibt waren, diesem Verbande entzogen, und das ritterschaftliche Kollectationsrecht darauf nicht ferner anerkannt; ferner wurde nur bey einzelnen Güterstücken, Gefällen und Rechten, welche Reichsritter in den kurfürstlichen Territorien besitzen, die einen Theil unstreitiger kurfürstlicher Ortschaften ausmachen, aber keinen Gegenstand abgegeben, auf welchem eine eigene abgesonderte Landesherrlichkeit sich denken läßt, der Grundsaz aufgestellt, daß solche im Zweifel immerhin für mittelbar zu halten, und der kurfürstlichen Landeshoheit unterworfen seyen. „

Anmerkung 9.

Schwaben und Franken und die deutschen Rheinländer sind territoria mixta; man hätte alsò 1) gemischte Ortschaften sich nicht zueignen; 2) die Rittersteuer nicht vorenthalten und 3) den Richter in eigener Sache nicht machen sollen.

Wie die fränkischen und rheinischen Kreislande; so ist auch der schwäbische Reichskreis, nach dem einmüthigen Zeugniß der Geschichte kein territorium clausum; sondern die reichsständischen Besitzungen waren darinn von

jeher unter sich; mit den Gebieten des Deutschen- und Johanniter-Ordens; der Reichsstädte und Reichsritterschaft größtentheils vermischt. Dieses Verhältniß, das in unsern Tagen manchem so wunderbar scheint, ist gleichwohl dem Staatsrechte des Mittelalters, als der Urquelle der deutschen Staatsverfassung so angemessen, daß es billig Befremden erregen muß, wie solches nach unzähligen Eingeständnissen und im Angesicht von Millionen gebildeter Staatsbürger die es noch vor Augen haben, hier und da verkannt und in Abrede gestellt werden will.

Die reichsständischen Lande in Schwaben, Franken und am Rhein waren vor 3 bis 500 Jahren das nicht, was sie nach der Hand allmählig geworden sind. Besonders haben die geistlichen Staaten überall sehr klein angefangen. Aus frommen Stiftungen der Kaiser, Kaiserinnen und anderer Reichen, die mehrentheils aus zerstreuten Hufen, Dörfern und Gefällen bestanden, sind sie in einer Reihe von Jahrhunderten durch Ankauf, Tausch, Lehensheimfälle und Vermächtnisse ꝛc. allmählig zu ihrer jetzigen Größe herangewachsen.

„ Ex operis meritorii opinione „ hat der Reichsadel seine unmittelbare Besitzungen der Geistlichkeit zu Lehn aufgetragen, und in der gerechten Voraussetzung und bedinglichen Erwartung der Vortheile, welche seinen Familien aus den Stiftern wieder zufließen sollten, hat er einen großen Theil seiner Territorien den Dom- und andern Stiftern, als Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc. ꝛc. gutentheils ohne Wissen und Willen der Erben und Stammvettern zugewendet, deren rechtliche Ansprüche und Vindicationen in der Folge nur durch die Verleihung geistlicher Pfründen, und die Zusicherung und gerechte Hoffnung, daß solche den reichsadelichen Familien auch in Zukunft zu Gute kommen sollten — zum Schweigen gebracht werden konnten. Der kriegerische Geist der

Rittergenossen; die Kreuz- und Römerzüge, so wie der — in himmlischer und irrdischer Hinsicht so reitzbare geistliche Stand und Cölibat, hatte das Erlöschen vieler reichsadelichen Familien zur Folge. Ihr Nachlaß ward von den Stiftsregenten, als eröffnetes Lehen, oder Vermächtniß eingezogen, und es ist bekannt, daß wenigstens die Hälfte von den stiftischen Besitzungen ehedem zur Reichsritterschaft gehörte, der Rittermatrikel einverleibt und der Ritterruhe steuerbar war. Nur ein kleiner Theil von den vielen an die Geistlichkeit gekommenen Rittergütern konnte im Verbande erhalten werden. Die geistlichen Erwerber derselben traten in die Eigenschaft von reichsritterschaftlichen Güterbesitzern ein, und waren ordentlicherweise aller Rechte und Pflichten theilhaftig, die mit den Erwerbungen verbunden sind. Dahin gehört, unter andern die Rittersteuer, die der reichsständischen Steuerbefugniß an Alter und Rechtlichkeit überall zur Seite stehet,

Fragmente aus der reichsritterschaftlichen Geschichte §. 10.

und um so weniger nachgelassen werden konnte, als sie die einzige Einnahme der Genossenschaft ausmacht. Eben so verhält es sich mit mehreren weltlichen Staaten, besonders mit dem Kurhause Pfalzbayern, welches die Entrichtung der Rittersteuer nebst Zubehör noch in feyerlichen Staatsverträgen übernommen hat.

Man sehe: „Darstellung der Verhältnisse des Kurhauses Pfalzbayern zu dem schwäbischen Ritterkanton an der Donau, wie dieselben bis zu der Civilbesitznahme von den Entschädigungslanden wirklich bestanden haben, seitdem aber dem — unterm 23ten Jan. c. a. erkannten allerhöchst kaiserl. Conservatorio zuwider, gegenwärtig noch fortbestehen. Mit Anlagen. Nürnberg im Jul. 1804. in 4.

Seit dem December 1802. als der kurpfalzbayerischen Civilbesitznahme der Entschädigungslande ist blos dem schwäbischen Kanton Donau an Rittersteuern die Summe von 101678 fl. 59¾ kr. rhein. entzogen worden. (Anlage XXVIII.)

Die übrigen schwäbischen und fränkischen Kantone haben verhältnismäßig ebenfalls bedeutenden Verlust erlitten.

Mit welchem Rechte konnte diese Einnahme der Reichsritterschaft entzogen; mit welcher Billigkeit konnte sie dem bayerischen Staate, welcher bey dem Entschädigungshandel ohnehin Millionen gewonnen hat, zugeeignet werden? Eben so wenig war man berechtigt die gemischten Ortschaften, wo jeder Theil das Seine mit aller Hoheit besaß, sich ausschließlich zuzueignen und selbst zweifelhafte Fälle, wenn solche wirklich vorhanden gewesen wären — mit Hintansetzung der obersten Rechtspflege im Reich, zu seinem eigenen Vortheile mit gewaffneter Hand zu entscheiden.

„ Nulli omnino statuum imperii liceat etc. „ —

Bayerische Beleuchtung.

„ Diese kurfürstlichen Verfügungen werden nach den angebrachten reichsritterschaftlichen Beschwerden in der gedrukten k. k. Gesandtschaftsnote vom 6. Dec. in verschiedene Klassen abgetheilt:

I.) in Verfügungen gegen die Rechte und Befugnisse der gesammten Reichsritterschaft,

II.) in Verfügungen gegen die einzelnen Mitglieder der reichsritterschaftlichen Genossenschaft und ihrer persönlichen Unmittelbarkeit zuständigen Rechte und Befugnisse, endlich

III.) in Verfügungen gegen die Rechte und Befugnisse, welche den Mitgliedern der Reichsritterschaft über ihre reichsunmittelbaren Gebiete zustehen.

„ Da die meisten dieser Beschwerden gegen die kurfürstlichen Anordnungen teils auf unrichtigen Thatumständen, teils auf irrigen Voraussetzungen, teils auf anerkannten Prinzipien beruhen, so wird man sie mit möglichster Kürze zu beleuchten suchen. „

Anmerkung 10.

Uebergang zur speciellen Widerlegung der bayerischen Behauptungen.

Sehr wohl, daß die Beleuchtung selbst eingestehen muß: die reichsritterschaftlichen Beschwerden beruhen „ teils auf anerkannten Prinzipien „ — Auf welcher Seite aber unrichtige Thatsachen, irrige Voraussetzungen, und grundlose Prinzipien sich befinden, kann, nach den vorstehenden Bemerkungen, wohl nicht mehr die Frage seyn. Indessen wird man dem Beleuchter noch ferner auf der Ferse folgen, und seine Fehltritte und Irrlichter überall zur Schau bringen.

Beleuchtung aus Bayern.

„ Ad I. litt. a. b. c. Ritterschaftliches Kollektationsrecht. „

„ Die Frage über die Fortdauer der ritterschaftlichen Kollektation bey Gütern, welche in reichsständische Hände kommen, war schon ein streitiger Gegenstand der früheren Verhandlungen über die reichsritterschaftlichen Differenzien. Sind solche Güter, wie in den kurfürstlichen fränkischen und auch zum Teile in den schwäbischen Entschädigungslanden der Fall ist, ursprüngliche Bestandteile des Landesgebietes, und der dem Reiche selbst verhafteten steuerbaren Territorialmasse, so konnten sie von ihren Privateigenthümern zum Nachteil der rechtmäßigen Landesfürsten einer fremden Kollektation nicht unter-

worfen werden. Der Landesherr redintegrirt sein Territorium und mit demselben die Staatskräfte des Reichs zur Bestreitung der Reichsbedürfnisse; die Rechte der Reichsritterschaft werden hierdurch um so weniger verlezt, als sie nicht befugt war, ein mittelbares Gut in ihren Steuerkataster aufzunehmen. „

Anmerkung II.

Der Collectationsstreit ist 1) von der gerichtlichen und 2) von der gesetzgebenden Behörde entschieden, wie auch 3) durch Staatsverträge beygelegt.

Die Frage: Ob Rittergüter welche in reichsständische Hände kommen, der Rittersteuer und dem reichsritterschaftlichen Verbande überhaupt unterworfen bleiben, oder davon schon durch das Veräusserungsgeschäft und den Uebergang auf andere Besitzer eximirt werden, ist nicht blos von hohem Alter; sondern sie ist auch bereits 1.) in öffentlichen Staatsschriften erörtert, 2.) von allen gesetzlichen Autoritäten im Reich, zu verschiedenen Zeiten, gründlich untersucht, und 3.) gänzlich und endlich entschieden worden.

Sollten die im Texte aufgestellten Hypothesen — wäre es auch nur in petitorischer Hinsicht — einigen Schein von Wahrheit haben, so müßte vor allen Dingen rechtlich erwiesen seyn, daß die im Streite befangenen Rittergüter mit den ständischen Territorien ehedem wirklich in staatsgesellschaftlichen Verbande gestanden, wann, und wie, sie davon sich losgemacht hätten. Dieser, den Prätendenten obliegende, und denselben auch schon oft aussergerichtlich und gerichtlich abverlangte Beweiß, liegt aber so weit ausser dem Gebiete der Möglichkeit, daß alle bisherige Versuche nicht blos fruchtlos waren, sondern allemal noch mehr wider als für die Be-

hauptung ausfielen. Es stehet solchem ausserdem 1.) ein vielhundertjähriger ruhiger Besitz entgegen, welcher, zufolge des Reichsgesetzes vom Jahre 1548, die Stelle des Rechtstitels vertritt; (Anm. 4. No. VII.) welchen das Reichsgrundgesetz vom Jahre 1648. für heilig und unverletzbar erklärt. (Anmerk. 2.) Auch das Natur- und Völkerrecht hält den unvordenklichen Besitzstand in Ehren; nicht sowohl in der Eigenschaft einer Verjährung, als vielmehr und hauptsächlich, weil ein so langer Besitz, von welchem die ältesten lebenden Menschen bezeugen können, daß er, so weit ihr Gedächtniß reicht, immer bey demselben Besitzer war, die höchste Wahrscheinlichkeit des gerechten Erwerbs mit sich bringt, und zu der zuversichtlichen Vermuthung berechtigt, daß der Besitzer der wahre Eigenthümer sey.

Puffendorff: Obſ. T. 2. Obſ. 151. §. 12.

Es stehet einem solchen — ohnehin unmöglichen Beweise ferner 2.) die rechtliche Präsumtion entgegen, daß die Landesherren ihre Pflichten erfüllt und nicht verstattet haben werden, daß so viele Güter ihrer Botmäßigkeit und den Landeslasten sich entzögen, wenn sie jemals solche mitgetragen hätten und landsässig gewesen wären.

Hugo Grotius: J. B. et P. L. 2. c. 14. §. 12.

Es stehen ihm endlich 3.) die vielen höchstrichterlichen Erkenntnisse im Wege, welche, nach vorgängiger Untersuchung für die Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit der gedachten Rittergüter; wie auch für die Steuerpflichtigkeit derselben, wenn sie in andere Hände gekommen, ausgefallen sind.

Da die höchsten Reichsgerichte unerwiesene Hypothesen für keine Rechtsgründe gelten lassen, und landfriedenswidrige Besitzstörungen nicht genehmigen konnten; so ward im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts

von ihren gesetzmäßigen Urthelssprüchen der Rekurs an den Reichstag genommen. Wirtemberg, Kastell und Ellwangen waren die Rekurrenten. Im Jahre 1704. kam die Sache zur Reichsberathung und am 4ten Junius wurde sie durch ein Reichsgutachten an kaiserliche Majestät als höchstem Reichsrichter verwiesen, wohin sie, ihrer Natur nach, ohnehin gehörte.

Moser: Beyträge zur neuesten Geschichte der Reichsritterschaft Th. 1. S. 610—612.

Der Kaiser erließ hierauf die reichsoberrichterliche Verordnung, daß die Stände:

„der Reichsritterschaft ihr, sowohl auf denen per consolidationem dominii directi vel alium modum civilem acquirirten reichsadelichen Lehn- und eigenthümlichen Gütern, als auch denen von ihren Unterthanen besitzenden einschichtigen und einzelnen walzenden reichsadelichen Lehn, so offenbar competirendes Steuerrecht und davon herfließenden Reuß-Folge-Quartiers und andere Jura, auch alle übrigen sonst wohlhergebrachten ritterschaftlichen Privilegien — ꝛc. ungekränkt lassen sollen. „

v. Ludolf: Conf. vol. 1. p. 3. pag. 139.

Die natürliche Folgen des erfolgslosen Rekurses waren indessen für alle Theile günstig: Ellwangen und Kastell huldigten dem Gesetze. Die mehresten Reichsstände faßten den Entschluß, die verschiedenen Jurisdictions- und Grenzirrungen mit der Reichsritterschaft in Güte beyzulegen.

So schloßen die Kurfürsten von der Pfalz in den Jahren 1717. 1729. 1748. Vergleiche mit verschiedenen reichsritterschaftlichen Corpora-

tionen. Daßelbe geschahe von Kurtrier im Jahre 1729. von Baden im Jahre 1722. von Bamberg und Wirzburg in den Jahren 1700. 1707. 1715. 1717. 1767. von Brandenburg-Ansbach Anno 1722. 1725. von Pfalzbayern in den Jahren 1692. 1700. 1733. — am 6ten April und 3ten May 1754. Von Kempten im Jahre 1696. und von mehreren andern Ständen. Vergleiche, welche der Reichsritterschaft große Opfer gekostet; jedoch von vielen Seiten Ruhe verschaft und manche Quelle der Uneinigkeit verstopft haben.

Unerwartet war es aber, daß einige Reichsstände von dem Mißlingen jenes Rekurses zu einem andern Anlaß nahmen: der erste Rekurs hatte sich noch an der bestehenden rechtlichen Ordnung der Dinge gehalten und — abermals die Wahrheit bestätigt, daß dem Reichsadel auf dem Wege der Gesetze nicht beyzukommen sey. Der zweyte im Jahre 1749. erhobene Rekurs trug geradezu darauf an: daß die unter ihrem Oberhaupte versammelten Reichsstände zu Gunsten einiger Mitstände und zum Schaden des Reichsadels ein neues Gesetz geben, nach welchem nicht blos künftige Irrungen, sondern auch die älteren unter anderen Umständen entstandenen Differenzien (praeterita) entschieden werden sollten. —

Ungeachtet der wiederholten in das Reich ergangenen dringenden Auffoderungen, konnte dennoch niemand zur Theilnahme an diesem von Wirtemberg und Brandenburg-Bayreuth gestellten Antrage bewogen werden; Sachsen-Meinungen trat solchem blos in einigen Nebenpunkten bey. Nur der so eifrige als unermüdete Betrieb zweyer so mächtigen Reichsstände konnte es dahin bringen, daß ein so liebloses, als unerhörtes Begehren: die Constitution zum Vortheil eines und zum Verderben des andern Reichstheils umzubilden — endlich doch im Julius 1753. zum Vortrage gelangte.

Wenn aber auch einige große und erhabene Fürsten, durch eine menschenfeindliche Politik, zu ungerechten Foderungen verleitet werden konnten; so war hingegen der deutsche Reichstag weit entfernt, solchem Genüge zu leisten; vielmehr beschloß derselbe am 23sten Julius durch eine große Stimmenmehrheit:

„daß die Errichtung eines Normativi imperii mit vielen Anständen und Bedenken verbunden sey, zumalen auch in den verschiedenen Gegenden Deutschlands das Herkommen in materia substrata gar sehr different — und daher rathsam und ersprieslich wäre, wenn bey den dermalen vorhandenen nnd künftigen Irrungen — auf Treffung gütlicher Auskünfte, nach den schon vielfältig durch glücklich errichtete Verträge vorhandenen Beispielen — dergestalt Bedacht genommen werden mögte, daß dadurch allen weiteren Irrungen durch gewisse verfassungsmäßige Grundsätze vorgebeugt würde.„

„Welchemnach also kaiserliche Majestät durch ein Reichsgutachten, wie hiermit geschehe, allergehorsamst zu ersuchen wären, sothane und fernere dergleichen Irrungen, zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bey derselben Entstehung zu oberstrichterlichen Verfügungen und Erkenntnissen sich empfohlen seyn zu lassen ꝛc. „

Das kaiserliche Hofratifications-Decret vom 2ten August 1753. erklärt:

„daß es Seiner Majestät zum Wohlgefallen gereiche, daß die Stände und deren Gesandten in dieser, mit so vieler Bewegung und

Anstössigkeit erregten Sache, ihren treuen Rath und Eifer zur Aufrechthaltung der, sowohl den Ständen des Reichs, als der unmittelbaren Reichsritterschaft als einem zu allen Zeiten sich wohl verdient gemachten Reichsglied zukommenden Gerechtsamen und Befugnissen, nach Anleitung der bekannten Reichssatzungen, so rühmlich bezeigen wollen — der Kaiser nehme daher keinen Anstand das Reichsgutachten solchergestalt zu genehmigen, daß ꝛc. „

So war denn der Collectationszwist auch durch ein neues vollgültiges Reichsgesetz seit dem Jahre 1753. entschieden. Die Reichsritterschaft hatte indessen, bey dem vollständigen Siege dennoch erfahren, wie mißlich es sey, mit mächtigen Nachbarn in Uneinigkeit zu leben, und wie schwer es in neuern Zeiten der obersten Rechtspflege werde, sich wirksam zu bezeigen, wenn Uebermacht und Convenienz sich wider sie vereinigt haben. Sie scheuete daher kein Opfer um dieses unangenehme Verhältniß aus dem Wege zu räumen, und schloß mit Wirtemberg, Bayern*) und mehreren anderen geistlichen und weltlichen Ständen Vergleiche, welche alle billigen Wünsche befriedigen konnten, und gutentheils auch von kaiserlicher Majestät bestätigt worden sind.

Wollte das erhabene Kurhaus Pfalzbayern weder diese Vergleiche noch jene älteren Richtersprüche erkennen; so würde nach Vorschrift des neuen Reichsgesetzes dennoch nichts weiter übrig bleiben, als daß die Sache abermals an kaiserliche Majestät „ zur Beförderung gütlicher Aus-

*) Die erneuerten Verträge mit Bayern sind vom 6ten April und 4ten May 1754. MS. Die angeführte Darstellung ꝛc. Anl. 4. 5. S. 30 — 34.

wege, oder bey derselben Entstehung zu oberstrichterlichen Verfügungen und Erkenntnissen „ angebracht werde. Mit welchem Rechte konnte also die Rittersteuer kurzum versagt und vorenthalten; mit welcher Billigkeit konnte über die berührten Thatsachen völlig hinausgegangen, und der Collectations-streit so vorgestellt werden, als wenn solcher im Reiche noch nie erörtert, und entschieden worden wäre? —

Beleuchtung aus Bayern.

„ Der nämliche Fall tritt bey konsolidirten Lehengütern ein; denn schon nach dem Lehenrechte ist dem Vasall nicht erlaubt, ohne Konsens des Lehenherrn dem Lehengute eine fortdauernde Real-Last aufzulegen. Die meisten der in Frage stehenden ritterschaftlichen Güter sind von dieser Art, und selbst mehr gegebene, als aufgetragene Lehen. „

Anmerkung 12.

Kirchengüter durften nicht veräußert werden; die den Stiftern zu Lehen gehende Rittergüter sind feuda oblata.

Wie der pfalzbayerische Schriftsteller weder erwiesen hat, noch jemals zu erweisen im Stande seyn wird, daß die in Anspruch genommenen Rittergüter, zu irgend einer Zeit zu den Entschädigungslanden gehört haben, so muß solches um so mehr vom Lehne gelten, als solche ursprünglich durchaus unmittelbare Allodien waren, welche der Adel „ Potentioribus fiducia tutionis ab iis obtinenda; Ecclesiis praelatisque ex operis meritorii opinione „ auftrug.

Boehmer: Princ. I. f. §. 15 — 19. editio 1782.

Hert: de feudis oblatis. P. 1.

Thomasius: de feudis oblatis. Cap. I. §. 13. etc.

Es liegt schon außer dem Charakter — wie auch außer aller moralischen Möglichkeit der geistlichen Regierungen, das Dominium utile der Kirchengüter zu veräußern. Die canonischen Rechte verbinden Veräußerungen dieser Art mit dem Kirchenbann; mit dem Verluste aller zeitlichen und ewigen Glückseligkeit; und Bischof Heinrich von Bamberg hat 1248. alle, die dawider handeln könnten, verflucht, dem Zorn Gottes und der Heiligen preis gegeben. (Anm. 4.) Dagegen war der weltliche Reichsadel mit seinem Eigenthume, aus dem erwähnten religiösen Grunde, nur gar zu freygebig, und sein Hang zur Infeudation gieng so weit, daß die Lehnsaufträge von kaiserlicher Majestät endlich verboten, und ohne höchstrichterliche Erlaubniß, für ungültig erklärt werden mußten.

Moser: von den Reichsständen ꝛc. S. 1300. —

Kerner: Allgemeines positives Staatsrecht der Reichsritterschaft Th. 1. S. 81.

Die voderste, wichtigste und wesentlichste Folge des Lehnsvertrages war: wechselseitige militairische Hülfe in erlaubten Fehden, welche der Lehnherr dem Lehnmann und dieser jenem nur dann zu leisten hatte, wenn er in gerechtem Kriege befangen war, worüber die Vasallen in Curia zu erkennen uud den verlangten Lehndienst zu versagen, berechtigt waren, wenn der Grund des lehnherrlichen Aufgebots unbillig befunden wurde.

II. f. c. 2. §. 23. in fine c. 39. §. ult.

Sachsenspiegel: cap. 75.

Schwabenspiegel: c. 139. 146.

Engelbrecht: de ſervitiis vaſallorum militaribus.

Struben: Nebenstunden. Th. 1. S. 416.

Der Lehnsverband ward zwar zuweilen zu Staatsabsichten benützt; er ist jedoch im Staatszwecke nicht begriffen; vielmehr davon völlig unabhängig. Der westphälische Friedensschluß verordnet ausdrücklich, daß der bloße Lehnsverband kein Zeichen der Landeshoheit seyn soll.

I. P. O. art. 5. §. 42.

„A ſola qualitate feudali v. ſubfeudali etc.„

Hildebrand: de Vaſallagio ſubjectionem non inferente.

Es gehört keineswegs zu den Seltenheiten, daß Landesherr und Lehnsherr zwo verschiedene Potenzen sind; daß Reichsstände in andern Reichslanden Vasallen haben, ohne daß daraus Landeshoheit und Unterthänigkeit gefolgert werden könnte.

Die Krone Böhmen besaß von jeher, und hat noch bedeutende Lehne in Deutschland. — Der Herzog von Braunschweig ist Lehnmann der Abtey Werden wegen Helmstädt; aber so wenig deren Unterthan, als der König von Dännemark Unterthan des Herzogs ist weil Seine Majestät braunschweigische Lehen besitzen ꝛc.

Man hält sich bevor über die reichsritterschaftlichen Lehnsverhältniße zu den ehemaligen Stiftslanden, weitere Aufschlüße zu ertheilen; wie auch ein Verzeichniß der zahlreichen Rittergüter zu liefern, die an solche nur seit dem westphälischen Frieden gekommen sind. Was hierüber bey

Lünig. Part. ſp. cont. 3. Absch. 2. Nro. 155. P. 341 — 344.

vorkommt, betrift blos den fränkischen Ritterkreis und ist auch von diesem nichts weniger als vollständig.

Beleuchtung aus Bayern.

„Endlich wird die persönliche und Realverbindung mit der Reichsritterschaft in keinem Reichsgrundgesetze für nothwendig erklärt; selbst die Kaiser haben schon mehrmal keinen Anstand genommen, beträchtliche Rittergüter von der reichsritterschaftlichen Steuer zu eximiren, und in die Reichsmatrikel versetzen zu lassen; wenn demnach von Kurpfalzbaiern solche Güter in Schwaben dem ritterschaftlichen Kollektationsverbande entzogen worden sind, wegen welcher es Sitz und Stimme bey den Ritterkantonen ausgeübt hatte, und wenn diese schwäbischen Besitzungen bey nun veränderten Verhältnissen mit den übrigen neu acquirirten selbst zum Besten des Reichs vereiniget worden, so hat man sich einer Befugniß bedient, welche durch kein Gesetz untersagt ist, und wobey man den Beispielen der hohen Häuser Oesterreich und Brandenburg gefolgt ist. Diese Maasnehmung wurde mit Schonung und Billigkeit ausgeführt, es wurde befohlen, die Rückstände in die ritterschaftlichen Kassen abzuliefern, und von den auf diesen Gütern haftenden älteren rechtmäsigen Schulden ist man erbötig, einen verhältnißmäßigen Theil zur Erleichterung der Reichsritterschaft zu übernehmen.

Anmerkung 13.

1) Verträge können nur mit Einwilligung aller Interessenten aufgelößt werden. 2) Der Kaiser ist zu vielen Handlungen berechtigt, die keinem einzelnen Reichsstande zukommen. 3) Das angeführte Beyspiel von Oesterreich ist ungegründet; von Preußen unnachahmlich.

Wenn I.) die persönliche und Realverbindung mit der Reichsritterschaft in keinem Reichsgrundgesetze für nothwendig erklärt worden, so folgt

daraus keineswegs, daß die Real- und Personalverbindlichkeiten, welche zufolge der — von der Souveränität des deutschen Reichs ursprünglich veranlaßten und in allen Reichsgrundgesetzen von dem beständigen Landfrieden des Jahres 1495. an bis zur Ratification des Reichsgutachtens vom Jahre 1803. förmlich anerkannten feyerlich sancirten nnd verwahrten reichsritterschaftlichen Verfassung, gegen die Genossenschaft übernommen worden, einseitig nach Willkühr verletzt, gebrochen und aufgelößt werden könnten. Zur rechtlichen Aufhebung übernommener Pflichten gehört, unter andern, die Einwilligung aller dabey interessirten Theile, und wenn sie — wie in den Collektationsvergleichen überall der Fall ist — gegen erhebliche Verwilligungen und überwiegende Vortheile übernommen wurden; so heischt die wesentliche Gerechtigkeit, daß diese vor allen Dingen wieder herausgegeben und die Sachen in den Zustand zurückgestellt werden, worinn sie vor dem Vergleiche waren.

Wenn II.) die Kaiser als gesetzmäßige Reichsoberherren in den gesetzlichen Formen und nach den, von den deutschen Völkern ihnen übertragenen Regierungsrechten, keinen Anstand genommen hätten, Rittergüter eximiren und in die Reichsmatrikel setzen zu lassen; so würde daraus keineswegs die Schlußfolge gezogen werden können, daß dieses auch von jedem einzelnen Reichsstande, wider den Laut und Sinn aller Reichsgrundgesetze geschehen dürfe. — Die Verpflanzung solcher Rittergüter in die Reichsmatrikel würde wenigstens dem öffentlichen Einkommen dasjenige ersetzen, was ihm durch die Exemtion entzogen ward. In dem vorliegenden Exemtionsfall hingegen, will dem Reichsschatze überall nichts vergütet, sondern unter dem grundlosen, gleichsam aus der Luft gegriffenen Vorwande, daß die Ritterterritorien vor 300 oder 500 Jahren der reichsständischen Landeshoheit (vor 500 Jahren war Landeshoheit weder förmlich, noch

wesentlich bekannt) unterworfen gewesen wären, zur Territorialkasse geschlagen werden.

Die deutsche Reichsverfassung macht eine Abgabe von allen Reichslanden nothwendig. Was nach der Reichsmatrikel seine Obliegenheit in Römermonathen entrichtet, das hat zur Rittertruhe nichts zu steuern, und umgekehrt, was vermittelst der Rittersteuer in die Reichskriegskasse fließt, das ersparen die Reichsstände an Römermonaten, die sonst vielfältiger erleget werden müßten. Die Rittersteuer war übrigens von jeher eine Einnahme, die keine Rückstände ließ, und worauf in Nothfällen am sichersten gerechnet werden konnte; sie ist nach allen rechtlichen Begriffen, auf den Rittergütern so radicirt, daß sie von solchen mit Recht nicht versagt werden könnte.

Daß der fränkischen Reichsritterschaft nicht blos die Rittersteuer entzogen, sondern auch ihre kleinen Vorräthe entrissen, alle Rück- und Ausstände verkümmert und sie endlich sammt und sonders kreditlos gemacht worden, ist reichskundig und erwiesen. (Anl. III. bis XIX.) Man lasse der Genossenschaft im Ganzen und in ihren Abtheilungen, nur die Gerechtigkeit widerfahren, die man jedem Menschen schuldet; man gönne ihr Eigenthum; väterliches Erbe; und man wird der danklosen Mühe überhoben seyn können, von den auf den unmittelbaren Rittergütern haftenden „ älteren rechtmäßigen„ Schulden irgend einen Theil zu übernehmen.

Was von einem angeblichen Beyspiele im Hause Oesterreich angeführt wird, ist in der nachfolgenden IIIten Abhandlung so gründlich widerlegt, daß solches keinen weitern Widerspruch zu besorgen hat. Was hingegen den brandenburgischen Vorgang anbelangt, so sind auch darüber 1.) in der

erwähnten Abhandlung §. 2. und 24. einige nützliche Winke ertheilt, 2.) mehrere Druckschriften erschienen, worinn jenes Beyspiel mit den Gesetzen zusammengehalten und unnachahmungswerth dargestellt worden; es ist ferner dieses von Bayern zum Muster der Nachahmung aufgestellte brandenburgische Beyspiel 3.) von beyden höchsten Reichsgerichten in mehreren rechtskräftigen Erkenntnissen, 4.) von dem gesammten fränkischen Kreiskonvente in verschiedenen an die königlich preussische Regierung, an kaiserliche Majestät und an den Reichstag erlassenen dringenden Vorstellungen, wie auch in einem merkwürdigen Kreisschlusse vom 27. Febr. 1797. 5.) von den Herren Kurfürsten von Maynz, Trier, Kölln, Sachsen, Pfalzbayern und Hannover in eigenen schriftlichen Urkunden; endlich 6.) von der Majestät des Kaisers unmittelbar in einem hochwichtigen Handschreiben d. d. Wien den 7ten September 1796. — für eine Handlung erklärt worden, welche mit den wesentlichsten Bestandtheilen der Reichsgrundgesetze und Verfassung im lautesten Widerspruche stehe; folglich in ihrem Ursprunge ungültig sey und zu ewigen Zeiten, weder eine Gerechtigkeit noch irgend einen Civilbesitz gewähren könne. Die angeführten Staatsacten sind mehrmalen in folio, in Quart, und neulich wieder bey Milbradt in Nürnberg in 8vo im Druck erschienen. Wie mag die Beleuchtung über solche allkundige Vorfälle hinausschauen; wie mag Pfalzbayern im Jahre 1804. jene brandenburgischen Machtschritte zum Muster der Nachahmung wählen, welche in einer vollgültigen Urkunde d. d. München den 5. Novbr. 1796.

(zeuge der Anlage XXIX.)

für Handlungen die

„nicht gleichgültig angesehen werden könnten und — bey nicht erfolgter Abänderung die Theilnahme des gesammten Reichs nothwendig machen würden ꝛc. . . . .

aus deren Illegalität der gänzliche Umsturz der Reichsconstitution und Gesetze nothwendigerweise entspringen müsse „ rc.

von demselben erhabenen Kurhause erklärt worden sind! —

Bayerische Beleuchtung.

„ Ad Litt. d. „

„ Einquartirung, militärische Konscription, Werbungen. „

„ Die Ausübung der Militärrechte auf diesen mit dem kurfürstlichen Territorium vereinigten Rittergütern ist eine Folge eben dieser Vereinigung und der darnach eingetretenen kurfürstlichen Landeshoheit; Kurpfalzbaiern war gemäß der Reichsgrundgesetze und der Beispiele jener Mitstände, welche ein eigenes Militär unterhalten, berechtiget, auf solchen Gütern in Zukunft keine fremde Werbungen mehr zu gestatten, wobey man aber von Seite Kurpfalzbaiern alle jene Rücksichten eintreten ließ, die die Ehrerbietung und Ergebenheit gegen Se. kaiserl. Majestät ohne Verletzung der eigenen landesfürstlichen Pflichten nur immer zulassen: es wurden nicht nur die factischen Vorschritte der Landesstellen gegen einige k. k. Werbkommandirte geahndet, sondern zugleich die gemessensten Befehle ertheilt, dem k. k. Militär überall, wie es sich gegen die Truppen einer freundschaftlichen Macht geziemt, die gebührende Achtung zu erweisen, und die nach der Civilbesitz-Ergreifung aus streitigen Orten ausgewiesene k. k. Werbkommandirte in diesen provisorisch ungestöhrt zu belassen, wenn sie dahin zurückkehren wollen; nur wurde das unmittelbare unstreitige kurfürstliche Gebiet davon ausgenommen. „

Anmerkung 14.

Das Waffenrecht ist ein wesentlicher Bestandtheil der reichsritterschaftlichen Verfassung. Das Territorialstaatsrecht ist dem höhern allgemeinen deutschen Staatsrechte untergeordnet.

Das Wehr- und Waffenrecht hat von jeher einen wesentlichen Bestandtheil des unmittelbaren Reichsadels ausgemacht, und ist mit solchem gleichsam aufgewachsen. Als die herzogliche Würde in Deutschland nicht erblich, und die Herzoge blos kaiserliche Diener und Generals waren, war der Reichsadel verbunden, dem auf kaiserlichen Befehl von den Feldherren ausgeschriebenen Heerbanne zu folgen. Nachdem die herzogliche Würde erblich geworden, und die Herzogthümer Schwaben und Franken mit dem Mannsstamme der Hohenstauffen gänzlich erloschen waren,

Fragmente aus der reichsritterschaftlichen Geschichte §. 5.

hat die Reichsritterschaft ihre Kriegesdienste zur Vertheidigung des Vaterlandes dem Kaiser unmittelbar gewidmet; der streitbare junge Adel befand sich allezeit bey den Kriegsheeren, und genoß ehedem des ehrenvollen Vorzuges, das kaiserliche Zelt, Krone und Zepter zu bewachen.

Fragmente ꝛc. §. 9.

Von jeher standen die unmittelbaren Rittergüter vorzüglich den kaiserlichen Werbungen offen, und das ganze Ritterterritorium wurde daher immer für eine militairische Provinz der Reichskrone gehalten.

Weit entfernt diese staatsrechtlichen Verhältnisse zu achten, wurden die kaiserlichen Werbungen aus allen Rittergütern, sie mochten vermischt, oder durchweg unmittelbar seyn, nicht blos ausgewiesen; sie wurden wie Verbrecher arretirt, und über die Grenze gebracht. — Der Kaiser wird in Deutschland nicht blos „wie eine freundschaftliche Macht„ behan-

delt; Seine Majestät muß überall als Reichsoberhaupt, Gesetzverweser und Oberlehnherr verehrt werden. Die Landeshoheit ist, in ihrem ganzen Umfange, dem Reichsregimente untergeordnet, und es sind weder landesherrliche Rechte, noch Pflichten denkbar, welche den reichsgrundgesetzmäßigen Pflichten gegen die Reichssouveränität vorgezogen werden könnten; welche den höhern Reichsregierungsrechten unter allen Umständen nicht nachstehen müßten.

Bayerische Beleuchtung.

„ Ad e. f. „

„ Es kann keinem Landesfürsten aufgedrungen werden, fremde Korporationen, besonders solche, die gewöhnt sind, einen statum in statu zu bilden, in sein Gebiet aufzunehmen, oder darinn zu belassen; so wie diesen auch unbenommen bleibt, ihren bisherigen Aufenthaltsort nach Konvenienz zu ändern, wie von ihnen schon öfter geschehen ist. Die darüber eingegangenen Verträge haben nicht sowohl das Recht des Aufenthalts, als vielmehr die Art desselben, so lange dieser nämlich dauert, und die für diese Zeit bewilligten Freiheiten zum Gegenstande. „

„ Allen kurpfalzbaierischen Dienern und Unterthanen ist das Tragen jeder fremden Uniform, ohne besondere Erlaubniß, untersagt; diese landesfürstliche Policeiverordnung war allgemein, und begreift nur jene ritterschaftliche Mitglieder, welche im Dienste und Unterthans-Nexus gegen Ihro kurfürstliche Durchlaucht stehen, keineswegs aber ritterschaftliche Genossen, die nicht zu dieser Klasse gehören. „

Anmerkung 15.

Unbillig und hart war das Ausgebot der Ritterkanzleyen; das Verbot der Uniform und des Ordens.

Scheint es doch, als wenn die Beleuchtung die Contractus stricti juris der alten Römer wieder einführen wollte, worinn alles stipulirt, und mit dürren Worten ausgedrückt seyn mußte. — In Deutschland werden die Verträge, nach gemeinen Rechten, auf Treue und Glauben (bona fide) geschlossen, und darinn diejenigen Bedingungen angenommen und vorausgesetzt, welche unter vernünftigen und gesitteten Wesen sich überall von selbst verstehen.

Es verstehet sich aber von selbst, daß die einseitige Aufkündigung eines Vertrages, wann und wo solche zuläßig ist, so geeignet seyn müsse, daß der andere Contrahent dadurch 1.) weder in offenbare Verlegenheit versetzt, noch 2.) öffentlich beleidigt und mißhandelt werde.

Der Aufenthaltsort einer reichsritterschaftlichen Kanzley ist in mancher Ansicht, besonders in Ansehung der näheren Lage des Ritterterritoriums, nicht gleichgültig. Wer sie aufnimmt, macht sich ausdrücklich, oder schweigend, zu der billigen Bedingung anheischig, ihr im Aufkündigungsfall so viel Zeit zu gönnen, als erfoderlich ist, um einen andern angemessenen Wohnort aufzusuchen und dahin mit ihrem Personal, ihren Effecten, (Archiv, Registratur, Bibliothek ꝛc.) sich zu begeben.

Ob diese natürliche Billigkeit, bey den reichsritterschaftlichen Kanzleyen zu Bamberg, Schweinfurt und Wangen, beobachtet worden, mögen die Anlagen

ausweisen: Schon die blose Hausmiethe ist beynahe in allen polizirten Städten mit der schweigenden Bedingung verbunden, daß die Wohnung erst nach dem Verlauf eines Zeitraums von 3. bis 12. Monden, vom Tage der Aufkündigung an, verlassen werden müsse.

Anstatt dieser löblichen Observanz wurde den Ritterkanzleyen bedeutet, daß sie das reichsständische Gebiet binnen 14 Tagen räumen, oder gewärtigen sollten mit Militairgewalt ausgeschaft zu werden. Eine wahre Landesverweisung, die nur wegen gerichtlich erwiesener Verbrechen anwendbar ist, und die sogar über einen der würdigsten reichsritterschaftlichen Herren Directoren mit auffallender Animosität in einer Frist von 24 Stunden verhängt und vollzogen wurde. —

Die Frage: Ob den Kanzleyen der unmittelbaren Reichsritterschaft, welche, ihrer Natur nach, einen statum in statu weder bilden können noch mögen (Anmerk. 7.) der Aufenthalt in Territorialstädten mit Billigkeit versagt werden könne, oder nicht? kann hier um so mehr unerörtert bleiben, je gewisser es ist, daß jede Obrigkeit, die den Zweck ihres Berufs erfüllen, und die Wohlfahrt der Untergebenen im Werke und mit der That befördern will, die Kanzleyen und ihre Angehörigen sehr gerne aufnehmen werde. Zu den handgreiflichen Vortheilen, die sie ihrem Wohnorte mitbringen, gehört der Anlaß, daß seine Einwohner zu Consulentien und andern Kanzleydiensten befördert und versorgt werden können. Diese bleiben gewöhnlich in reichsständischer Verbindung, und es fehlt so wenig an Beyspielen, daß reichsritterschaftliche Diener zugleich reichsstädtische Rathsherren und Bürgermeister waren, als an Fällen, daß Räthe und Minister mehreren Reichsständen zugleich dienen, und selbst regierende Kurfürsten,

Herzoge und Fürsten, bey andern Potentaten im Civil- und Kriegesstande erhabene Stellen bekleiden. Die deutsche Staatsverfassung weist jeden Reichstheil in seinen Wirkungskreis ein, und wenn nur überall Rechtlichkeit beachtet wird, so ist nicht leicht irgend ein Widerstreit der Pflichten denkbar. Gleichwohl wurde den unglücklichen Dienern des Reichsadels blos die Wahl gelassen: Auszuwandern, Vaterland, Geburtsort, Verwandten, Freunde zu verlassen, oder sich und die Ihrigen brodlos, arm und elend zu machen; — eine Wahl zwischen dem Schlagflusse und der Auszehrung! Seinem Freunde wird man keins von beyden wünschen.

Nicht minder feindselig war das Verbot der, von kaiserlicher Majestät verliehenen Orden und Uniformen. Wenn Personen vom Reichsadel durch ständische Civil- und Kriegsdienste ihre Freyheit und Unmittelbarkeit verlieren und Unterthanen werden könnten; so müßte dieses auch von Kurfürsten, Herzogen, Fürsten und Grafen gelten, die sich in demselben Fall befinden. In keinem europäischen Staate sind alle fremde Orden und Uniformen verboten; vielmehr wird die militairische Uniform, wohin auch die reichsritterschaftliche gehört, allenthalben in Ehren gehalten.

Dann möchte in einem deutschen Reichslande doch wohl billig zu unterscheiden seyn, wes Ursprunges ein solcher Orden sey; — ob er etwa in abentheuerlicher Gestalt auf Erden herumwandle; oder von dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, als der gesetzlichen Quelle aller Ehren und Würden im Reiche, einer patriotischen Genossenschaft verliehen werde, welche nach dem Zeugnisse der Reichsabschiede und anderer Staatsacten durch unerschütterliche Standhaftigkeit, durch treue Anhänglichkeit an Kaiser und Reich sich von jeher ausgezeichnet, und wahre Verdienste um das Vaterland erworben hat.

Beleuchtung aus Bayern.

„Ad II. Verfügungen gegen die den einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft und ihrer persönlichen Unmittelbarkeit zuständigen Rechte und Befugnisse.„

„Die Beurteilung der meisten in dieser und der folgenden Klasse vorgebrachten Beschwerden hängt von der Vorfrage über die Rechtmäßigkeit der Vindication der kurfürstlichen Landeshoheit über die adeliche Gutsbesitzer und ihre in dem kurfürstlichen Gebiete gelegene Besitzungen ab; die oben angeführte Deduction wird jeden Unparteiischen in den Stand setzen, diese Frage rechtlich zu entscheiden, und darnach den Bestand oder Ungrund dieser Beschwerde zu bemessen.„

Anmerkung 16.

Die bayerischen Gründe gehören 1) vor dem befugten Richter in das petitorium, und sind 2) bereits hinlänglich widerlegt.

Die in der allerhöchst kaiserlichen ministeriellen Note vnm 6ten December 1803. angeführten Beschwerden sind 1) nachher ungemein vermehrt und vervielfältigt; dann 2) in der reichsritterschaftlichen Bittschrift vom 8ten Jänner 1804. vollständig erwiesen, und nunmehr auch 3) von dem erhabenen Gegentheil unumwunden eingestanden. Was die Beleuchtung von dem Glanze ihres eigenen Lichts, von der Rechtmäßigkeit der sogenannten Vindicationen und der Fürtrefflichkeit der — aus demselben Lichte hergeflossenen Deduction auch immer, wirklich und in der That glauben, vorgeben und wiederholen mag; so wird solches keinen denkenden Leser irre führen, und die schlichte Bemerkung verdunkeln: daß diese ganze

Illumination allenfalls in eine petitorische Klage vor dem obersten Reichsrichteramte gehörte: Sie gehört dahin vermöge der bündigsten Verordnungen des Landfriedens; des westphälischen Friedensschlusses; des Reichsgesetzes vom Jahre 1753. (Anmerk. 11.) Sie gehört dahin kraft der pariser Convention vom 26sten December 1803. welche dem Reichsoberhaupte die vollständige Ausübung der kaiserlichen Gerechtsame zusichert; und kraft des jüngsten von Frankreich und Rußland vermittelten Reichsgesetzes worinn die Reichsverfassung in allen Bestimmungen und Verordnungen, welche ausdrücklich nicht geändert worden, bestätigt, erneuert und in wirkliche Ausführung und Handhabung gesezt wurde.

Vor den höchsten Reichsgerichten erwartet die Reichsritterschaft die Gründe, worauf die kurpfalzbayerischen Ansprüche beruhen, wenn sie das Licht der Wahrheit und gerichtlichen Untersuchung nicht scheuen; — dort wird sie die Beleuchtung und alle mit ihr in Verbindung stehenden Irrlichter noch weiter erörtern und die wahre Gestalt derselben enthüllen. Bis dahin mögen die vorstehende Bemerkungen und das laute Urtheil des unpartheyischen Publikums genügen, das über die auffallende Ungerechtigkeit der bayerischen Gewaltthaten im Hauptwerke längst entschieden hat.

M. S. Herrn geh. Justitzraths Heberlin Staatsarchiv, Heft 43. N. 4. S. 300. 313. Heft 44. N. 8. 9. 10. ꝛc. Heft 45. N. 4.

Berliner Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen 1804. St. 78. S. 6. ꝛc. u. a.

Bayerische Beleuchtung.

„Die Reichsritterschaft hat allerdings eine reichsgesetzliche Bestätigung erhalten; allein es würde eben diesen Reichsgesetzen widersprechen,

wenn man daraus den Schluß auf Unmittelbarkeit aller Genossen der Reichsritterschaft und ihrer Güter ziehen wollte; der westphälische Friede, dieses Fundamentalgesez vorzüglich in Beziehung auf Territorialverhältnisse, bestätiget zwar die Reichsritterschaft im Ganzen, aber es nimmt Art. V. §. 28. ausdrücklich alle jene ritterschaftliche Mitglieder davon aus, welche einem Landesherrn entweder wegen ihrer Güter oder wegen ihres Wohnortes uud territorii zu welchem sie gehören, unterworfen gefunden werden:

„Nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti.„

„Der westphälische Friede nimmt hier offenbar die landesherrlichen Rechte gegen alle unrechtmäßige Exemtionen in Schuß, und bewährt, daß der Schluß von Bestätigung der Reichsritterschaft im Allgemeinen auf Unmittelbarkeit der Einzelnen und ihrer Güter übereilt und unrichtig ist. Nach der Grundlage und nach dem Sinne des westphälischen Friedens müssen alle folgende reichsgesetzliche Bestätigungen der Reichsritterschaft von der Wahlkapitulation von 1658. an bis zum jüngsten Reichsschlusse verstanden und erklärt werden; nirgendswo wird in Rücksicht auf einzelne Mitglieder zum Nachteile der allenthalben feierlichst gesicherten Rechte der Reichsstände, der Ritterschaft ein bestimmter status quo garantirt; noch zu keiner Zeit ist dem Reich eine Ritter-Matrikel vorgelegt oder von ihm anerkannt worden.„

Anmerkung 17.

1) Das Ganze umfaßt alle seine Theile. 2) Die Gesetze bestätigen die Reichsritterschaft im Ganzen und in allen Theilen. 3) Der westphälische Friede bestimmt den statum quo des Besitzes. 4) Am Reichstage galten majora.

Schwerlich wird wohl jemals noch im Reiche der Wissenschaften eine solche Argumentation vorgekommen seyn, die nicht nur dem klarsten Gesetze die unnatürlichste und widersprechendste Deutung beylegen, sondern auch die ewige Wahrheiten der Logik und Geometrie mißkennen und umstoßen will.

Wäre die Reichsritterschaft nicht im Ganzen, sondern nur zum Theil, oder auch theilweise bestätiget worden, so hätte allenfalls behauptet werden können, daß sie nicht nothwendig in allen ihren Kantonen und Gebieten bestehen müsse, sondern, daß einzelne Güter davon gar wohl getrennt und mediatisirt werden könnten.

„Si de quibusdam loqueris, dantur adhuc aliae quaedam de quibus non loqueris; ideoque non constat, an de hoc loqueris etiam, dum saltim de quibusdam loqueris.„

Die Reichsgrundgesetze verordnen aber, daß die ganze Reichsritterschaft, wie sie zur Zeit der Gesetzgebung sich verhalten, bestehen und verwahrt werden solle; es folgt hieraus 1) nach dem obersten Grundsatz der Meßkunde:

„Totum complectitur omnes partes —„

wie auch nach dem bekannten Axiom de omni et nullo, worauf die ganze Vernunftlehre gebauet ist:

„ Quidquid praedicatur de omni, illud etiam praedicatur de ſingulis ſub eo contentis — „

daß die geſetzliche Sanction der Reichsritterſchaft und ihrer heilſamen Verfaſſung auf alle und jede Theile derſelben ſich erſtrecke; daß alſo dieſe ſo wenig, wie ganze Kantone und Kreiſe von dem Verbande losgeriſſen und landſäſſig gemacht werden können.

Es iſt aber auch vollkommen ungegründet, daß die Unmittelbarkeit und freye Verfaſſung des Reichsadels blos im Allgemeinen beſtätigt worden wäre. Die Stelle des weſtphäliſchen Friedens, wovon in der Beleuchtung ein Bruchſtück angeführt wird, lautet im Zuſammenhange alſo:

„ Libera et immediata imperii Nobilitas a) omniaque et ſingula ejus membra, b) una cum ſubditis c) et bonis ſuis feudalibus et allodialibus — niſi forte in quibusdam locis ratione bonorum et reſpectu territorii vel domicilii, aliis ſtatibus reperiantur ſubjecti — idem jus habeant, quod ſupradictis Electoribus, Principibus et Statibus competit d) nec in iis ſub quocunque praetextu impediantur, vel turbentur e) turbati vero omnes omnino in integrum reſtituantur. „

Wie iſt es möglich, daß aus einem ſo deutlichen Geſetze gerade das Gegentheil deducirt und behauptet werden könne, daß der Staatskörper des Reichsadels zwar im Ganzen, aber ad a) nicht in allen ſeinen Gliedern, ad b) nicht mit allen ſeinen Unterthanen, ad c) nicht mit allen ſeinen Lehn- und Eigengütern den Kurfürſten, Fürſten und Ständen in rechtlicher Hinſicht gleichgeſtellt werden; daß derſelbe vielmehr ad d) in ſeinem

ruhigen Besitze ohne Anstand unter jedem Vorwande gestört werden könne, und ad e) eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu erwarten haben solle? —

Wenn das Gesetz so spräche: Die Reichsritterschaft ist mit allen ihren Mitgliedern, Unterthanen und Besitzungen landsässig; es wäre denn, daß sie vielleicht an einigen Orten wegen ihrer Güter oder ihres häußlichen Aufenthalts als unmittelbar befunden würden — dann würde der Beleuchter richtig gesehen und hell vorgeleuchtet haben. Landsassiat wäre alsdann die Regel, und Unmittelbarkeit die Ausnahme, welche in jedem einzelnen Fall erwiesen werden müßte.

Da aber der westphälische Friedensschluß, und die wichtigsten älteren und jüngeren Reichsgrundgesetze „den freyen und unmittelbaren Reichsadel mit allen und jeden Mitgliedern, mit allen Unterthanen, Lehn- und Eigengütern „ — wie solche zur Zeit der Gesetzgebung vor ihren Augen bestanden und reichskundig waren, aller staatsrechtlichen Verhältnisse theilhaftig machten, welche Kurfürsten, Fürsten und Ständen verliehen worden; da selbst die eingeschobene Stelle:

„Nisi forte in quibusdam locis. „

das ehrliche Geständniß ablegt, daß im Jahre 1648. auch nicht ein einziges von dem Reichsadel besessenes Rittergut als landsässig namentlich angegeben und in Anspruch genommen werden konnte, vielmehr die aus bekannten Quellen geflossene Behauptung, daß dergleichen irgendwo etwa doch vorhanden seyn könnten, von dem gesammten ehrwürdigen Friedenskongreß bezweifelt; daher nur solche Reichsritter die vielleicht in einigen Orten als landsässig wirklich und in der That befunden werden

möchten — von der Regel ausgenommen und als Ausnahme, die nirgends vermuthet, oder vorausgesetzt, sondern allenthalben gerichtlich erwiesen werden muß, im Friedensinstrumente berührt habe; so liegt klar zu Tage, daß die Beleuchtung und alle ihre Deductionen und Argumentationen in die Klasse von irrigen Meynungen und unbilligen Wünschen gehören, die zwar manche Feder beschäftigen; in das Gebiet der ewigen Wahrheit und Gott geheiligten Gerechtigkeit aber nie aufgenommen werden können.

Schon Kaiser Karl V. hat in mehreren authentischen Urkunden das Zeugniß abgelegt, daß der gesammte zu seiner Zeit bestandene Reichsadel einen unmittelbaren Bestandtheil des deutschen Reichs ausmache. (Anm. 4. II.) Unter demselben Kaiser wurde von der gesetzgebenden Autorität im Reiche, der unvordenkliche Besitz zum entscheidenden Rechtsgrunde sancirt (Anm. 4. VII.) Der westphälische Friedensschluß ist hiermit vollkommen einverstanden. Seine Normaljahre, wenigstens das Jahr 1648. bestimmen den statum quo der reichsritterschaftlichen Territorialbesitzungen, und die mit diesem vodersten Reichsgrundgesetze verbundene, ausländische und einheimische Garantien, müßen auch dem unmittelbaren Reichsadel, sowohl wegen seiner persönlichen Freyheit, als in Ansehung aller, zur Zeit des westphälischen Friedens und lange vorher schon besessenen Güter und Gebiete, ohne Zweifel zu Gute kommen.

Pütter: Geist des W. F. B. 5. Kap. 1. Nro. 19. B. 6. Nro. 9 – 18.
Moser: Beytr. zur n. Gesch. der R. R. Th. 1. S. 193.
v. Meiern A. P. W. Th. 1. S. 436. Nro. 3.

Ritterordnung und alle übrigen Statuten der Genossenschaft sind seit hundert und mehreren Jahren reichskundig; und daß in allen Reichsangelegenheiten, besonders am deutschen Reichstage, die Stimmenmehrheit

gelte, und die per majora gefaßten uud von kaiserlicher Majestät genehmigten Schlüsse, ungeachtet der abweichenden Meynung und des Widerspruchs der Minorität, allgemeine absolute Verbindlichkeit haben, wird hoffentlich keines Beweises bedürfen.

Bayerische Beleuchtung.

„Die allgemeine Bestätigung der Reichsritterschaft ist demnach a) nur jenen Individuen nützlich, welche in Voraussetzung einer unbezweifelten Unmittelbarkeit giltigen Anteil an dem ritterschaftlichen Verbande genommen haben; denn selbst die b) unter besonderer Verwahrung des königl. Preußischen Hofes, der kurfürstlichen und mehrerer anderer reichsständischen Gesandtschaften erfolgte Bestätigung derselben im neuesten Reichsschlusse wurde c) von der kaiserlichen Plenipotenz in ihrem Erlasse vom 5ten Dezember 1802. nur durch das übereinstimmende Beispiel der Vorzeit motivirt; dieselbe führte dadurch den Sinn und die Wirkung dieser erneuerten Bestätigung auf den Geist der vorhergehenden Reichsgesetze, d) besonders der oben angeführten Stelle des westphälischen Friedens zurück. Soll e) daher nicht den Landesunterthanen gegen den Ausspruch aller Reichsgrundgesetze erlaubt werden, der Landeshoheit ihrer rechtmäßigen Landesherrn sich zu entziehen, so kann die Bestätigung der ritterschaftlichen Genossenschaft nur dann von einem Individuum zu seinem Vorteile angeführt werden, wenn es auch in der That unmittelbar ist, f) aber nie kann die bloße Einverleibung in jene Genossenschaft für die Unmittelbarkeit zum Beweise dienen, g) besonders wenn, wie in den kurfürstlichen fränkischen Fürstentümern der Fall ist, durch dokumentirte Beweise eine ehemalige allgemeine Landsässigkeit, der in

denselben eingesessenen adelichen Güterbesitzer dargethan ist. Wenn demnach h.) gegen Mittelbare, welche widerrechtlichen Anteil am reichsritterschaftlichen Verbande genommen haben, die landesherrlichen Rechte geltend gemacht werden, so wird die reichsverfassungsmäßige Existenz der Reichsritterschaft keineswegs umgestoßen, sondern nur in die Grenzen zurückgeführt, welche die Reichsgrundgesetze derselben unüberschreitbar vorgesteckt haben. Das kurpfalzbaierische Verfahren hiebei richtet sich i.) nach dem Vorbilde der ersten und angesehensten Stände des Reichs, und nach Prinzipien, welche von den angesehensten Staatsrechtsgelehrten behauptet, und durch die Ausübung anderer Stände sanktionirt worden sind. „

Anmerkung 18.

Fortsetzung und Folgen der vorgetragenen Grundsätze.

Die nach dem Laut und Sinn der Reichsgesetze klar zu Tage liegende Sanction und Bestätigung der Reichsritterschaft **im Ganzen und in allen ihren Theilen**, (Anmerk. 17.) muß demnach ad a.) jedem einzelnen Reichsritter und Güterbesitzer in Ansehung derjenigen Unterthanen und Besitzungen zu Gute kommen, die zum unmittelbaren Gebiete des Reichsadels notorisch gehören, als unmittelbar öffentlich erworben und seit unvordenklichen Zeiten besessen wurden. Die Verwahrung des königlich preussischen Hofes und einiger nachstimmenden Reichsstände kann, ad b.) die allgemeine Verbindlichkeit eines per eminenter majora beschlossenen, unter der Vermittlung einiger der vodersten Mächte Europens zu Stande gekommenen Reichsgrundgesetzes um so weniger hindern, als Brandenburg in der 36sten Deputationssitzung, wie auch in der Reichsberathung vom 28sten Februar 1803. ausdrücklich erklärte, „daß die deutsche Verfassung in

allen Punkten, welche durch das Indemnitätswerk nicht anders gestellt worden, mithin auch in den, was die rechtmäßigen Verhältnisse der Reichsritterschaft betreffe, unverändert bleibe.,,

Womit denn auch ad c.) das von der Beleuchtung als die lauterste Erklärungsquelle mit Recht belobte hochwichtige Commissionsdecret der allerhöchst kaiserlichen Plenipotenz vom 5ten et dict. 7. Dec. 1802. vollkommen übereinstimmt, indem es in der angeführten Stelle heißt:

„ Ungezweifelt ist es die eigene Gesinnung der fürtrefflichen Reichsdeputation, daß bey einem so wichtigen Anlasse, wie der gegenwärtige ist, nach dem einförmigen Beyspiele der Vorzeit, nebst allgemeiner Bestätigung der bestehenden Reichsgrundgesetze, insbesondere der westphälische Friede und alle nachher erfolgte Friedensschlüsse, so weit sie auf das deutsche Reich Bezug haben, und durch den Lüneviller Frieden und die dermalige Uebereinkunft nicht ausdrücklich abgeändert sind; sodann

Die verfassungsmäßig hergebrachten Rechte und Freyheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft, durch Einrückung der gewöhnlichen Clausel, namentlich und ausdrücklich zu bestätigen seyen. „

So wie in derselben Staatsacte No. VI. lit. c. die gerechte, von den vermittelnden Mächten verheißene

„ Befriedigung der auf Entschädigung Anspruch habenden ritterschaftlichen Mitglieder „

abermals in Anregung gebracht und empfohlen wurde. Das — selbst von der Beleuchtung anerkannte übereinstimmende Beyspiel der Vorzeit, besonders des westphälischen Friedens, legt — ad d.) das Zeugniß der Wahr-

heit ab, daß der gesammte Reichsadel mit allen seinen Unterthanen, Lehn- und Eigengütern, wie solche zur Zeit der Gesetzgebung bestanden, unmittelbar war, und bleiben soll; daß von den damals existirten — seitdem aber nur allzusehr geschmälerten — Ritterterritorien, auch nicht ein einziges Gut, als landsässig namentlich angeführt und bestimmt angesprochen werden konnte. (Anmerk. 17.)

Soll daher — ad e.) — das oftgedachte vorderste Reichsgrundgesetz nicht verdrehet und mißhandelt, sondern nach seiner Absicht und dem deutlichen wörtlichen Ausdrucke verstanden werden, so wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß die Freyheit und Unmittelbarkeit des Reichsadels überall als Regel gelten müsse; der Landsassiat desselben aber eine Ausnahme sey, die — um mit den Worten des Gesetzes zu sprechen — sich vielleicht in einigen Orten finden könnte, und also als seltene Ausnahme, wovon zur Zeit des westphälischen Friedens kein wirkliches Beyspiel vorhanden war, sondern die blos als eine unwahrscheinliche jedoch mögliche Sache, gedacht und angenommen wurde, (nisi forte in quibusdam locis — reperiantur subjecti) allenthalben, wo sie geltend gemacht werden wollte, bey einem der höchsten Reichsgerichte angebracht, und rechtlich erwiesen werden müßte. Ferne von der verdächtigen Absicht, die von dem erhabenen Kurhause Pfalzbayern, und von jeder andern gerechten Regierung, auf diesem gesetzlichen Wege etwa vorzubringende Beweismittel im Voraus in Mißkredit zu setzen, wird die Reichsritterschaft vielmehr — ad f.) — die bloße Einverleibung eines bisher inne gehabten Ritterguts in die Reichsmatrikel und die namentliche Einschätzung desselben zu den Reichsanlagen — als ein vorzügliches medium probandi betrachten, und ihren Gegenbeweis mit Bestand Rechtens zu führen nicht ermangeln, der nicht blos durch die Aufnahme

in die Genossenschaft; (welche nach den im Drucke mehrmalen erschienenen Receptionsstatuten unter andern 1.) freye Abkunft und 2.) ein unmittelbares Rittergut, wenigstens von 6000 fl. am Werth, ordentlicherweise erfodert) nicht blos durch die Einverleibung in die Rittermatrikel, (so bündig und hinlänglich diese Beweismittel auch wären) sondern auch noch durch mehrere andere Urkunden herstellen wird, welche einestheils die strenge Probe der gerichtlichen Untersuchung bereits bestanden haben, anderntheils von der Souverainität des deutschen Reichs, und drittentheils von den ehemaligen Regenten der Entschädigungslande; besonders — ad g.) — der fränkischen Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg unmittelbar herrühren, die im Namen des Staates gehandelt, und ungeachtet einiger Grenzstreitigkeiten und anderer Irrungen, die Unmittelbarkeit des Reichsadels zu allen Zeiten in unzähligen Staatshandlungen anerkannt und documentirt haben.

Wenn demnach (ad h. i.) auf das leere Vorgeben: daß ehedem (vor 3 bis 500 Jahren) in Franken eine allgemeine Landsässigkeit geherrscht habe, die Reichsritterschaft mit Waffengewalt überzogen, und durch Executionen, Sequestrationen und Confiscationen zum Abfalle, zur Verletzung ihrer Eidespflichten und zur Aufopferung ihrer Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit genöthiget werden wollte; so würde solches weder von unpartheyischen Rechtsgelehrten gebilligt, noch durch das Beyspiel einiger abholden Stände sanctionirt; noch mit irgend einem Vorwande entschuldigt werden können; vielmehr würde dadurch — wie die neueste Erfahrung bewährt — nicht blos die politische Existenz der gesammten Reichsritterschaft vernichtet, sondern es würde auch der Grundpfeiler der deutschen Constitution:

„Et nulli omnino statuum imperii liceat jus suum vi et armis persequi „

völlig umgestossen, das Faust- und Kolbenrecht wieder eingeführt und allen Gräueln der Anarchie der Weg gebahnt werden.

Heberlin: Staatsarchiv, Heft 43. S. 313.

Bayerische Beleuchtung.

„Der Markgraf Christian zu Brandenburg Baireuth führte schon im Jahre 1615, wie die Anlage zeigt, einen bedeutenden Teil der reichsritterschaftlichen Korporation in Franken Ritterorts Gebürg, nämlich die vogtländische Ritterschaft aus ihrer Verbindung mit der Reichsritterschaft unter seine landesfürstliche Obrigkeit zurück; — Er verfuhr auf die nämliche Weise durch eine Vorladung vor eine landesfürstliche Kommission.„

Anmerkung 19.

Das Beyspiel vom Jahre 1615. ist auf den gegenwärtigen Fall nicht passend.

Dieses, von der Beleuchtung angeführte Beyspiel ereignete sich zu einer Zeit, als Deutschland von innern und äussern Kriegen zerrissen, im Zustande der höchsten Unruhe, des Aufruhrs und Revolution sich befand. — Der darauf erfolgte westphälische Friede gab dem Vaterlande eine neue Constitution, und nahm den damaligen Besitzstand zum Grenzsteine der innern Ruhe an, der von niemanden unter keinem Vorwande verrückt oder aufgehoben werden sollte.

Vermöge dieses Reichsgrundgesetzes gieng die vogtländische Ritterschaft in Possessorio verloren; in Petitorio aber erwartet die Sache noch ihre höchstrichterliche Entscheidung.

Der am Ende der Beleuchtung unter Ziffer 2. abgedruckte Vertrag vom Jahre 1615. gleicht denjenigen Vergleichen von welchen Phädrus spricht: „ Ego primam tollo „ etc. — Auch ist solcher weder vom Kaiser noch von der Genossenschaft jemals anerkannt worden; vielmehr wurde er im Jahre 1729. obristrichterlich cassirt und verworfen; wie auch die Reichsritterschaft zur Verantwortung gezogen, warum sie bey einer so wichtigen Sache sich saumselig verhalten, und die ihr im Jahre 1662. mitgetheilte brandenburgische Duplic noch nicht beantwortet. Dieses wurde im Jahre 1773. wiederholt, indem Brandenburg blos bey dem Besitze, wie er hergebracht war, geschützt worden.

Moser: von der Landeshoheit überhaupt. S. 117. u. f.
Derselbe: Beyträge zur neuesten Geschichte der Reichsritterschaft. Th. 1. §. 2. Th. 2. §. 87. 103.

Beleuchtung aus Bayern.

„ Der königlich preußische Hof unterwarf im J. 1796. aus gleichen Grundsätzen den ganzen Kanton Altmühl, einen großen Teil der Kantone Gebürg und Steigerwald, und einen Teil der Kantone Odenwald und Kocher seiner Landeshoheit. „

Anmerkung 20.

Dieses Beyspiel ist von allen gesetzlichen Autoritäten im Reich für beyspiellos und unnachahmlich erklärt worden.

Auch dieses Beyspiel fällt in eine Zeit, da das Vaterland der Bürde eines unglücklichen Krieges unterlag, und die Stimme der unterdrückten Unschuld weder laut werden durfte, noch vor dem Kanonendonner vernommen werden konnte. Der Vorfall ist übrigens 1.) von den berühmtesten Rechts-

gelehrten der Nation; 2.) von beyden höchsten Reichsgerichten, 3.) von dem gesammten fränkischen Reichskreise, 4.) von sechs Kurfürsten, worunter das erhabene Kurhaus Pfalzbayern vorzüglich hervorleuchtet, und 5.) von dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, in der reichsgrundgesetzmäßigen Eigenschaft als Beschützer und Erhalter der Verfassung durchaus und überall für ungerecht, gesetzwidrig und unstatthaft erklärt worden. (Anmerk. 13.)

Non Exemplis, sed Legibus judicandum.

Beleuchtung aus Bayern.

„ Auf gleiche Art wurde der zur Ritterschaft gehörig gewesene Adel in der Markgrafschaft Burgau, ungeachtet seiner Reklamationen, unter die österreichische Landeshoheit gezogen, überall wurde von petitorischen Gründen ausgegangen, wie die darüber erschienenen bekannten Staatsschriften beweisen; und das Prinzip: daß Regalien der Verjährung nicht wie Privat-Eigentum unterliegen, wurde nach den Behauptungen der berühmtesten Statsrechtslehrer dabei zum Grunde gelegt. „

Anmerkung 21.

1) Die der österreichischen Regierung beygemessene Ungerechtigkeit gegen die Reichsritterschaft ist ungegründet, 2) Praescriptio regalium per tempus immemoriale ist gegründet a) im Natur- und Völkerrecht und b) im deutschen Staats- und Lehnrecht.

Wie aber die brandenburgischen Vorgänge vom 17ten und 18ten Jahrhundert den neuesten bayerischen Machtschritten allerdings ähnlich sind, so ist davon hingegen das Verhalten der österreichischen Regierung in der Markgrafschaft Burgau himmelweit verschieden.

Ausser einigem wirklich landsässigem Adel hätte dieser Reichstheil über mehrere in und um seine äussere Grenzen befindliche reichsständische und reichsritterschaftliche Territorien verschiedene Hoheitsrechte hergebracht, welche in der Folge vom Herzog Georg von Bayern, der die Markgrafschaft im Jahre 1486. mit einem darauf haftenden österreichischen Wiederkaufrechte erworben hatte, über die unmittelbare Reichsritterschaft nicht weniger, als über das Hochstift Augsburg und mehrere Reichsabteyen und Grafen 2c. in eine förmliche Landsässigkeit verwandelt werden wollten. Diese bayerische Ungerechtigkeit gab den nächsten Anlaß zu dem schwäbischen Bunde, welcher um den Landfrieden, um die innere Ruhe und die Reichsrechtspflege unvergeßliche Verdienste erwarb. Die Stände und Rittergenossen widersetzten sich dem bayerischen Vorhaben, und bewogen endlich den römischen König Maximilian die Markgrafschaft wieder einzulösen. Dieses geschahe im Jahre 1490. In der darüber gefertigten Urkunde aber kommt eine Stelle vor, welche dahin zu deuten scheint, daß die burgauische Prälaten und Ritter 2c. um von den bayerischen Bedrückungen sich loszukaufen, dem römischen Könige mehr, als den ehemaligen Besitzern der Markgrafschaft eingeräumt hätten.

Burgermeister: Codex diplom. equest. B. 2. S. 1377.
Sartori: Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau.

Weit entfernt auf diese Verhältnisse absolut zu bestehen, oder solche gar mit Gewalt durchzusetzen, hat die österreichische Regierung den Widersprüchen der Stände und des Reichsadels zu allen Zeiten Eingang verstattet; manchen nachgegeben; andere gütlich beygelegt, und da die Staaten Oesterreichs bekanntlich den höchsten Reichsgerichten nicht untergeben sind, so war das erhabene Erzhaus gleichwohl weit entfernt, diesen rechtlichen Umstand zu seinem Vortheil zu benützen, seine Ansicht der Sache andern aufzudringen,

oder den Streit vor seinen eigenen Gerichten zu ziehen, und Richter und Parthey in einer Person zu vereinigen; es hatte vielmehr die Großmuth auf das höchstpreisliche kaiserliche Reichskammergericht wiederholend zu compromittiren, woselbst die Sache längst entschieden wäre, wenn nicht andere Umstände und Hinderniße zeither in den Weg getreten wären.

Niemals wurde von Seiten Oesterreichs behauptet, daß 1) der Reichsadel eine gesetzwidrig den Ständen aufgedrungene, oder von solchen wider ihr Wissen (hinterrücks) losgerissene Gesellschaft sey; daß 2) der Reichsritter nach andern Gesetzen und Principien, wie Reichsstände ꝛc. beurtheilt werden müsse; nie hat Oesterreich 3) seine — auf wirkliche Urkunden beruhende Ansprüche wie entschiedene Gerechtsame geltend gemacht; nie 4) die Corporations- und Collectations-Verhältnisse der burgauischen Insassen gegen das Reich, den schwäbischen Kreis und die Reichsritterschaft werkthätig angegriffen oder gestört; vielmehr hat solches 5) schon beym Anfange des burgauischen Streits zum Vergleiche willige Hände geboten, 6) dem Ausspruch des höchstgedachten Reichsgerichts, sich gutwillig unterworfen, und mittlerweile 7) zu den bekannten „Interims-mitteln„ sich verstanden, worinn des Streits über die Landeshoheit gar nicht erwähnt wird, die auch bis zur endlichen Entscheidung den Umständen angemessen waren, und die Wünsche aller Interessenten zu erfüllen scheinen.

Sartori: a. a. O.

Moser: Rechtliches Gutachten vom Jahre 1781.

M. s. Einige vorläufige Bemerkungen über das von dem pfalzbayerschen Kurhofe als Beyspiel seines Verfahrens gegen die Reichsritterschaft angezogene Benehmen des Hauses Oesterreich gegen die burgauischen Insassen. §. 2 — 24.

Was die Beleuchtung endlich von Verjährung der Regalien und Behauptung der berühmten Staatsrechtsgelehrten vorgiebt, das beweißt wenigstens, daß dem Beleuchter bey dieser wichtigen längst aufgeklärten und berichtigten Materie, das Licht völlig ausgegangen seyn müsse. —

Ob die Verjährung von 10. 20. 30. und 40. Jahren zwischen unabhängigen Völkern statt findet, ist zweifelhaft. Grotius, Puffendorf, Werlhof, Meyke sind dafür; Glasey, Gunner, Pagenstecher, Breunnig und Höpfner sind dawider.

M. s. des leztern Naturrecht §. 109. 110.

Die gesundere Meynung scheint für die Verneinung zu streiten, weil diese Verjährungsarten sich auf positive Geseze gründen.

Schnaubert: Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, B. 2. Hauptst. 4. §. 82.

Sicherheit des Privateigenthums ist der höchste Zweck der bürgerlichen Gesellschaft. Um dieses den ewigen Ansprüchen nicht auszusetzen, wurde die Verjährung eingeführt. Da aber auch im aussergesellschaftlichen Zustande das Eigenthum heilig ist; so gehen alle sachkundigen Stimmen harmonisch dahin, daß der unvordenkliche Besitz alle widrigen Ansprüche abwende und das Eigenthum sichere, wenn schon nicht in der Eigenschaft als positive Präscription, sondern als vernunftmäßige Präsumtion, daß der Prätendent, wenn er seines Rechts gewiß wäre, so lange nicht würde geschwiegen haben, daß also der u n v o r d e n k l i c h e Besitzer der wahre Eigenthümer sey.

Puffendorff: Obs. Tom. 2. Obs. 152. §. 10.

Höpfner und Schnaubert, l. c.

Hellfeld: De auctoritate vetustae possessionis in causis praesertim illustrium. Jen. 1763. M. s. oben Anm. 11.

Der weiteste Raum, den das menschliche Gedächtniß umfassen kann, mag 100 und mehrere Jahre seyn. Die Beleuchtung bauet ihre Hypothesen auf Urkunden aus den Jahren 1276. 1343. ꝛc. und die ältern wirzburgischen Schriftsteller haben in ihren Rechtshändeln gegen Brandenburg nie unterlassen, bis auf die Schenkung Pipins zurückzugehen, wovon aber freylich der Schenkungsbrief nicht aufgefunden und noch nicht ausgemacht werden konnte, ob Pipin von Herstal, oder der kleine Pipin, der Gottseelige gewesen, welcher dem Stifte so viel Gutes zugewendet haben soll. —

Gonne: de Ducatu franconiae orientalis. §. 4. 5.

So verhält sich die Sache nach dem Natur- und Völkerrecht.

Im allgemeinen deutschen Staatsrechte ist die praescriptio regalium per tempus immemoriale noch besonders in einem vollgültigen Reichsgesetze verordnet. Das Gesetz spricht ausdrücklich von Exemtionen, und zwar von solchen, welche die Scheidewand zwischen Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit ausmachen;

„Also, daß er, der Ausgezogene dem ausziehenden Stand ohne Mittel unterworfen nicht Stimm und Stand in Reichsversammlungen auch keine Lehn vom Reich hätte, und dagegen wider ihn nicht darbracht werden möcht, daß er je in Menschen Gedächtniß in des Reichs gemeinen und nicht privilegirten Hülfen nicht contribuirt oder ein Anschlag gereicht und bezahlt habe„ —

„oder im Fall daß ein ausgezogener oder ausziehender ausführen wollt daß er . . . wider die Reichsanschläg und Hülff legitime praescribirt habe ꝛc.„

Reichsabschied von 1548. §. 56.

Deutlicher noch ist der §. 59. desselben Reichsgesetzes, worinn der unvordenkliche Besitz abermals zum Erwerbetitel der Unmittelbarkeit ausdrücklich angegeben und sancirt wird.

Selbst Lehnsverhältniße und das Oberlehnseigenthum, welches sicher kein unbedeutendes Regal ist, kann verjährt werden a) gegen Reichsstände binnen 30 Jahren,

II. f. 26. §. 4.

Horn, I. P. F. c. 11. §. 3. 7.

b) gegen Kaiser und Reich „per possessionem immemorialem.„

Hellfeld: De auctoritate vetustae possessionis in causis praesertim illustrium, cap. 2.

Böhmer: Princ. I. F. §. 467. editio 4ta.

M. S. v. Günderode: Kurze Erläuterung einiger wichtigen Sätze von der unvordenklichen Verjährung. §. 6. 13. 14.

Wer mögen nun wohl die berühmten Rechtslehrer seyn, die gar keine Verjährung der Hoheitsrechte in Deutschland zulassen sollen? —

Bayerische Beleuchtung.

„Dasjenige, was anderen Fürsten und Ständen zu Statten gekommen ist, was noch jetzt als rechtlich besteht und behauptet wird, kann bey gleichen Gründen ohne Widerspruch und ohne Verletzung der Gerechtigkeit dem Kurhause Pfalzbaiern nicht versagt werden;

was demnach dasselbe gegen die eingesessenen adelichen Gutsbesitzer seiner fränkischen Fürstentümer verfügt hat, — die gegen ihre ursprüngliche Untertans-Verhältnisse widerrechtlichen Anteil an einer dem State, welchem sie angehören, fremden Korporation genommen haben — ist als Ausübung und Handhabung dokumentirter Landeshoheitsrechte anzusehen, und die Reklamationen der Reichsritterschaft dagegen beruhen auf der Voraussetzung einer widerrechtlich angemaßten Unmittelbarkeit dieser Individuen. „

Anmerkung 22.

Fortsetzung und Folge des Vorigen.

Dasjenige, was 1) die bewährtesten Schriftsteller der Nation, 2) die biedersten und würdigsten Gerichtshöfe der Welt, 3) die Fürsten und Stände des fränkischen Kreises, 4) die Wahlfürsten, als die vodersten Glieder des Reichs, und 5) das allerhöchste Oberhaupt desselben, für ungerecht aussprechen; (Anmerk. 13.) was endlich 6) von Kurpfalzbayern selbst, erst am 5ten November 1796. für eine

„den gänzlichen Umsturz der Reichsconstitution und Gesetze nothwendigerweise herbeyführende Illegalität.„ (Anl. XXIX.)

feyerlich erklärt wird, das kann, und wenn es auch bis zum jüngsten Tage fortwährte, nicht einen Augenblick als rechtlich bestehen; — das wird das höchstgedachte Kurhaus so wenig mit Billigkeit zurücknehmen, als jemals mit Wahrheit und Ueberzeugung behaupten können, daß die fränkische Reichsritterschaft, wie die in Schwaben und am Rheinstrom, mit den säcularisirten Stiftslanden in staatsgesellschaftlicher Verbindung gestanden und den geistlichen Regenten unterthänig gewesen wäre.

Beleuchtung aus Bayern.

„Ad A. Vormundschafts-Bestellungen über reichsritterschaftliche Mitglieder.

„Wenn mithin die kurfürstlichen Behörden Vormundschafts-Bestellungen über solche reichsritterschaftliche Mitglieder vorgenommen haben, welche in der Landeshoheitslinie der kurfürstlichen Staaten domicilirt sind, so waren sie durch die oberste landesfürstliche Gerichsbarkeit und Polizeigewalt dazu befugt und verpflichtet.„

Anmerkung 23.

Die von Bayern occupirten Rittergüter waren nie landsässig; die Bevormundung der Rittergenossen ist ein Reservatum Caesareum.

Vormundschaften gehören zu denjenigen Regierungsrechten, worinn die kaiserliche Autorität noch am mehrsten sichtbar ist. Die tutela illustrium ist der kaiserlichen Obervormundschaft überall untergeben; noch werden die Vormünder aller unmittelbaren Minderjährigen von kaiserlicher Majestät bestimmt, oder wenigstens bestätigt. Die reichsadelichen Pupillen und Curanden werden entweder von einem der höchsten Reichsgerichte, oder von den Kantonsdirectorien, kraft kaiserlichen Auftrages, mit Tutoren und Curatoren versorgt. In diesem Fall befinden sich alle von Bayern in Anspruch genommene Rittergenossen seit unvordenklichen Zeiten. Eine in Deutschland zur Friedenszeit mit Waffengewalt gezogene Landeshoheits-linie kann hierinn nichts ändern.

„Niemand, von was Würden, Stand und Wesens der sey, soll den andern bevähden, berauben, fahen, überziehen und belagern —

noch auch einig Schloß, Stadt, Markt, Dörfer, Höf und Weyler abfeigen, oder ohne des andern Willen, mit gewaltiger That freventlich einnehmen ꝛc. ꝛc. „

Landfrieden von 1495.

Beleuchtung aus Bayern.

„Ausserdem kömmt dem kaiserlichen Landgericht im Herzogtum Franken nach mehreren unbestrittenen kaiserlichen Privilegien die obervormundschaftliche Aufsicht über das Pupillenwesen in demselben über alle nicht ausdrüklich Eximirte zu; — mehrere praejudicia beweisen, daß seine Gerichtsbarkeit in judiziellen und extrajudiziellen Sachen noch bis auf die neueste Zeiten selbst über unmittelbare Reichsritter ausgeübt worden ist; Karl IV. in seiner Bestätigungsurkunde dieses Landgerichts v. J. 1347. unterwirft ihm alle in dem Herzogtum Franken gesessenen Herren, Grafen und Freie, und auch des Reiches Dienstleute. Allen Privilegien, welche dagegen auch von des römischen Reichs wegen gegeben wären, wird alle Kraft und Wirkung genommen.„

Anmerkung 24.

Das kaiserliche Landgericht Herzogthums Franken, ist mit diesem Herzogthum erloschen; die nachherigen Landgerichte waren unmittelbar, und wurden durch die höchsten Reichsgerichte unnütz und abgestellt.

Das Herzogthum Franken ist mit der herrschsüchtigen Familie der Hohenstauffen am 29sten October 1269. erloschen, und nie wieder errichtet worden. Das Prädicat eines Herzogs in Franken, welches die Fürst-

bischöfe von Wirzburg um die Mitte des 15ten Jahrhunderts angenommen, ist ein Titel ohne Mittel. Schon im Jahre 1521. auf dem Reichstage zu Worms wurde die Sache so vollkommen erledigt, daß es befremden muß, wie sie nach dreyhundert Jahren wieder in Anregung gebracht werden mag.

Es hatte nähmlich Bischof Konrad, bey Gelegenheit einer Lehnserneuerung, den Antrag gemacht, daß solche mit dem Titel eines Herzogs in Franken verbunden werden möchte. Der Reichstag setzte diesem Gesinnen seinen Widerspruch entgegen. Der Bischof erwiederte: „daß er empfahen wolle, was seine Vorfahren, Bischöffe zu Wirzburg, vormals empfangen, und er begehre nichts neues, noch das ander inhaben.„

Karl der V. erklärte hierauf: „daß wir unserm Fürsten zu Wirzburg leihen wollen, was vormals unser Vorfaren seinen Vorfaren geliehen haben.„

Daß aber die ältere Geschichte und wirzburgische Lehnbriefe weder des herzoglichen Titels, noch eines mit dem Stifte verbundenen Herzogthums gedenken, ist bekannt.

Lünig, R. A. part. spec. contin. 1.
Derselbe in corp. J. feud. Th. 1. p. 423.

Und so haben die Deutschen schon damals bezeugt: „Ut in nulla re magis usum praevalere veritatis rationibus, quam in formulis titulorum curialibus.„

Gonne, de Ducatu franconiae orientalis, §. 1. in fin.

Mit dem Herzogthume Franken ist natürlicherweise auch das dazu gehörige, und von den Hohenstauffen zu ungerechten Absichten mißbrauchte kaiserliche Landgericht in Verfall gerathen. Die unter diesem Namen in der Folge vorkommenden Gerichtshöfe waren keineswegs landsässig, sondern unmittelbar, und von dem Landesherrn durchaus unabhängig. Das kaiserliche Landgericht zu Wirzburg ist nach der Vermuthung des Freyherrn von Senckenberg — Gewißheit ist hierüber nicht vorhanden — von Rudolph I. dem Bischofe verliehen. Die Landrichterstelle wurde anfangs von einer weltlichen Person, nachher von den Bischöfen selbst bekleidet, die den öffentlichen Kampfgerichten im Harnisch vorsaßen; Aber weder als Landesherren, noch als Reichsstände, sondern als kaiserliche Räthe, Diener und Reichsunmittelbare. Dieselbe Eigenschaft war auch bey den Urtheilern wesentlich nothwendig; alle mußten aus den „Reichsrittern zum Wappen geboren„ gewählt, dem Kaiser alleine unterthänig seyn und verpflichtet werden. Acht solche kaiserliche Landgerichte befanden sich in Franken, die den kaiserlichen Hofgerichten — die mit ihnen ohnehin Jurisdictionem concurrentem hatten — allenthalben untergeordnet waren; unter sich selbst aber in beständigem Zwist und Zwiespalt lebten. Das kaiserliche Landgericht der Burggrafen zu Nürnberg behauptete den Vorzug über das zu Wirzburg, und dieses wollte jenem vorgesetzt seyn; beyde machten Ansprüche auf den Sprengel der Landgerichte von Henneberg, Bamberg, Hohenlohe, Thüringen, Vohburg, Haßberg, ꝛc. und sich selbst jeden Schritt, jedes Erkenntniß und jedes Decret streitig.

Lorenz Friese, der berühmte Verfasser der wirzburgischen Chronik, legt hierüber eine stattliche Probe ab, und versichert zugleich, daß diese Gerichte schon zu seiner Zeit (1536.) in Verfall gerathen waren.

Karl IV. hatte dem Wirkungskreise dieser Landgerichte durch die peinliche Gerichtsordnung einen tödtlichen Streich versetzt, und die höchsten Reichsgerichte und die neue grundgesetzmäßige Verordnungen über das Reichsjustizwesen haben sie richtig zu Grabe bestattet.

Repuiescant in pace!

M. s. Freyherrn von Senckenberg: Von denen kaiserlichen Landgerichten in Franken, sonderlich dem zu Wirzburg, nebst Lorenz Friesens Tractat von Landgerichtsgebrechen. Frankfurt 1762. S. 1. bis 34. S. 1. bis 136. in 4.

Bayerische Beleuchtung.

„ Ad b. Konskription der Söhne ritterschaftlicher Mitglieder. „

„ In der Voraussetzung der Landeshoheit waren die kurfürstlichen Landesstellen berechtiget, in die allgemeine Seelenbeschreibung auch die eingesessenen Adelichen mit ihren Familien einzutragen; diese allgemeine Seelenbeschreibung ist aber unrichtig mit einer Militär-Konskription vermischt worden, von welcher die Söhne der Adelichen nach dem von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht über die Militärdienstpflichtigkeit errichteten Reglement befreit sind. „

Anmerkung 25.

Nonentis nulla dantur praedicata; der Reichsadel ist vorzüglich dem Dienste des Kaisers und Reichs gewidmet.

Was in der Natur der Dinge nicht existirt, daher weder dargethan worden ist, noch erwiesen werden kann, (Anmerk. 4.) das hätte weder vorausgesetzt, noch angenommen, noch mit Gewalt behauptet werden sollen.

Der unmittelbare Reichsadel und seine Unterthanen sind vorzüglich dem Dienste des Kaisers und Reichs gewidmet.

Beleuchtung aus Bayern.

„ Ad c. Rekurse ritterschaftlicher Untertanen an den kurfürstlichen Lehenhof. „

„ Wahre Civilsachen der Untertanen der eingesessenen Adelichen werden wenigstens nach der Vindikation der kurfürstlichen Landeshoheit nicht an den Lehenhof gezogen worden seyn, indem bei der Organisation der kurfürstlichen Landesstellen einer jeden ihr bestimmter Geschäftskreis angewiesen worden, und eine Vermischung der Gerichte nicht Statt hat; ausserdem sind aber die Irrungen bekannt, welche über die Grenzen der reichsständischen Lehensherrlichkeit gegen die Anmassungen der Reichsritterschaft seit langer Zeit entstanden sind, wenn a.) der Lehensmann die ihm zu Lehen gegebene Gerichtsbarkeit über die Untertanen mißbraucht, diese b.) durch Auflegung übermässiger Foderungen bedrückt oder bedrücken läßt, c.) seine schuldigen Lehendienste verweigert, oder d.) von einem dritten wegen auf das Lehen kontrahirter Schulden belangt wird, — wenn zwischen dem Lehenherrn und der Familie des Vasallen allenfalls wegen der Lehensfolge, der Deterioration und dergleichen Streit entsteht, oder, wenn von Ergänzung oder Bestimmung der Lehenstücke bei Separationen des Lehens vom Eigentum die Rede ist, so gehören dergleichen Fälle nach ihrer Natur unter die Lehens-Jurisdiktion, indem sie offenbar die Lehensverbindlichkeit und das Lehensverhältniß betreffen. Hat in solchen Fällen der kurfürstliche Lehenhof seine Gerichtsbarkeit ausgeübt, und Rekurse angenommen, so hat er die rechtmäßigen Grenzen seiner Gewalt nicht überschritten, und es kann eben so wenig daraus eine

gegründete Beschwerde entstehen, als wenn der kurfürstliche Lehenhof Lehensvisitationen anstellt, und bei gefundenen Lehensdeteriorationen e.) die Vasallen zur Verantwortung zieht. Die kaiserliche Wahlkapitulation Art. 21. §. 1. schützt die Lehenherrn bei ihren landesherrlichen Befugnissen, und erlaubt nicht, daß die Reichsgerichte unter irgend einem Prätext in dieselbe eingreifen — weshalb f.) die Reichsstände auch standhaft verweigert haben, die zu Gunsten der Reichsritterschaft erlassenen Verbote gegen dergleichen Rekurse an die Lehenhöfe, so wie die zum Nachteile ihrer lehenherrlichen Gerechtsamen der Reichsritterschaft erteilte kaiserliche Privilegien anzuerkennen. „

Anmerkung 26.

Wahres Verhältniß und Unterschied der Lehnssachen intuitu feudi in curte et extra curtem. Was bey Territoriallehn behauptet wird, muß auch von Reichslehn gelten.

Wenn man die Begriffe verwirren, und jeden Handel der aus dem Lehne entstehet, oder darauf Bezug hat, pro causa feudali im Sinne Rechtens halten wollte, dann hätte die Beleuchtung Recht, und das Dominium feudi directum und Landeshoheit wäre alsdann einerley. Diesem widerspricht aber der vaterländische Grundsatz:

„ Lehenmann kein Unterthan. „

Der westphälische Friede scheidet diese Eigenschaften sorgfältig und verfügt in mehreren Stellen, daß von der Lehnbarkeit auf Unmittelbarkeit und Landeshoheit kein Schluß gelten soll.

I. P. O. art. 3. §. 1. art. 4. §. 17. art. 5. §. 28. art. 17. §. 4. 5.

Eben so wenig ist die Bestimmung dessen, was pro causa feudali zu achten, wenn man nur selbst sehen, und keinem Irrlichte folgen will — dem mindesten Zweifel unterworfen.

Vor allen Dingen sind landsässige Lehengüter, von den feudis extra curtem, wohin alle unmittelbare Rittergüter, vorzüglich diejenigen, welche Bayern occupirt hatte, notorisch gehören, genau zu unterscheiden. Wenn bey jenen die Grenzlinien zwischen Lehnshändeln und Civilgeschäften oft in einander laufen, zuweilen wohl gar nicht richtig gezogen sind; so kann hingegen intuitu feudi extra curtem siti, die lehnherrliche Gerichtsbarkeit nicht anders als „ salva superioritate territoriali cui subjectum est feudum extra curtem „ ausgeübt werden, ideoque subordinata esse praesumitur superioritati territoriali, exemplo jurium in territorio alieno competentium. „

Puffendorff: Obs. jur. univ. Tom. 1. Obs. 100.
Struben: Rechtliche Bedenken, Th. 1. Num. 113.
Doering: De appell. in causis feudalib. §. 28. 29.
Boehmer: Princ. jur. feud. §. 225.

Hier erstreckt sich die lehnsherrliche Gerichtsbarkeit hauptsächlich ad actus jurisdictionis voluntariae, die bey Lehenserneuerungen, weitern Verleihungen ꝛc. zur Sprache kommen; keineswegs aber ad actus contentiosae jurisdictionis, die nicht den Lehnsverband an sich, sondern andere Ansprüche und Foderungen betreffen, die mit der Lehnseigenschaft nichts gemein haben, und ihrer Natur nach allodial sind.

„ Causae feudales non sunt, nisi quae concernunt jura et obligationes ex feudo constituto oriunda, quae tantum inter

dominum et vasallum, et inter vasallos eadem infeudatione comprehensos inter se oriuntur. „

„ Contra, ea causa feudalis non est, si agitur de jure et obligatione domini et vasalli aliunde quam ex feudo constituto descendente veluti de debitis ex feudo praestandis — vel de separatione feudi ab allodio; de vindicatione feudi a tertio possessore „ etc. etc.

Mynsinger: Cent. V. Obs. 75.
Cramer: Syst. proc. imp. §. 162.
Puffendorff: Tom. 2. Obs. 174.
Moser: Von der deutschen Landesverf. pag. 597. 683. 723.
Boehmer: Obs. feud. obs. 12. §. 6. und in Princip. J. F. §. 373.

Wenn demnach (ad a, b.) der Lehnhof einen Mißbrauch des Dominii directi vorgiebt; wenn er (ad c.) die längst abgekommenen und dem Lehnherrn mehr lästigen als nützlichen Lehndienste nach Willkühr verlangt, Lehnsconsense, wider alle Observanz und die bündigsten Verträge mit den vorigen Lehensherren, versagt; Schuldklagen, die allenthalben qualitatem allodii haben, an sich ziehet; wenn er (ad d.) Deteriorationen, Alienationen und Separationen zum Vorwande nimmt, und schwere Lehnsinquisitionen in der Absicht ankündigt, um die Vasallen zum Abfall von ihrem rechtmäßigen Oberherrn zu nöthigen; wenn der Lehnherr mit gewaffneter Hand in feuda extra curtem einfällt und mit Störung der öffentlichen Ruhe; mit Uebertretung der heiligsten Fundamentalgesetze Patente anschlagen, und andere landesherrliche Handlungen ausüben läßt — so dürften diese Handlungen wohl in keiner andern Absicht für Lehnssachen ausgegeben werden können, als wenn sie von den Vasallen

beschwerend angebracht, und in Beziehung auf

II. f. 26. §. 21.

ausgeführt werden. — Die Landesherrlichkeit hält hierinn mit dem Dominio feudi utili gleichen Schritt, und der Oberlehnherr des Dominii directi ist befugt, letzteres in die Schranken der Rechtlichkeit zurück zu führen.

Puffendorff und Struben a. a. O.

Boehmer: De judice feudorum extra curtem.

M. s. oben Anmerk. 12.

Nicht blos die Reichsstände, sondern auch die unmittelbare Reichsritterschaft sollen (ad e.) nach Vorschrift der kaiserlichen Wahlkapitulation „, bey ihren Regalien und Obrigkeiten, Freyheiten und Privilegien, Pfandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und gute Gewahrheiten .. geschützt und bestätigt werden. . . . „ Keinem Churfürsten und Stand, die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen, sollen ihre Unterthanen .. von ihrer Botmäßigkeit, Jurisdiction, Steuern, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten .. weder unter dem Vorwande der Lehnherrschaft noch einigen andern Schein eximirt und befreyet, noch andern solches gestattet werden „ ꝛc.

Nicht blos die Territoriallehn — sondern auch die oberen Lehnrechte des deutschen Reichs, sollen, zufolge desselben Reichsgrundgesetzes, erhalten und möglichst ergänzt werden. Die kaiserlichen Mandate gegen ungebührliche Rekurse, sind (ad f.) keine Privilegien, sondern Richtersprüche, welche nach vorgängiger gerichtlicher Erwägung nicht versagt werden konnten. Man darf sich nur die Mühe geben sie zu lesen, um hiervon überzeugt zu werden. Bey weitem der größte Theil der Reichsstände hat sie dafür

anerkannt, und derjenige kann wohl am wenigsten befugt seyn, rechtskräftige Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, oder auch reichsoberhauptliche Privilegien unerfüllt zu lassen, welcher dergleichen selbst in Menge besitzt, und zu seinem Vortheile überall geltend zu machen sucht, wie dieses bey den höchsten und hohen Reichsständen allenthalben der Fall ist.

Ueberhaupt ist es sonderbar, wenn dem activen Lehnsverband hier und da eine so weite Ausdehnung gegeben werden will, uneingedenk der passiven Lehnsverhältnisse, welche den Reichslanden mehr oder weniger anhangen; ohne zu bedenken, daß wenn dieses Vorhaben gelingen könnte, solches auch auf die Reichslehn wirken und dem Reichsoberhaupte, als Oberlehnherrn in Ansehung der Reichslehen wenigstens so viel eingeräumt werden müßte, als der Territoriallehnherr über Reichsafterlehen sich anmaßt und behauptet.

Die Lehre des deutschen Staatsrechts: Tantum valet Status in territorio, quantum Imperator in imperio, wird wenigstens im umgekehrten Falle nicht in Abrede gestellt werden können, und selbst das Natur- und Völkerrecht ehrt die Regel:

„Quod quisque juris in alterum statuit ut ipse eodem jure utatur.„

Bayerische Beleuchtung.

„Ad d. Freiwillige Subjectionen.„

„Das Prinzip der Rechtmässigkeit freiwilliger Subjektionen einzelner ritterschaftlicher Individuen ist teils in der Natur des ritterschaftlichen Vereins, welcher in keinem Reichsgesetze als eine notwendige und unauflösbare Verbindung in Ansehung seiner einzelnen Mitglieder

anerkannt wird, teils in dem Herkommen gegründet. Die Markgrafschaft Burgau und die königlich preußischen Fürstentümer in Franken liefern hierüber die überzeugendsten Beispiele; darnach haben auch Kurbrandenburg nebst andern Reichsständen bei den neuesten Beratschlagungen über das Entschädigungsgeschäft sowohl im Kurkollegium als im Reichsfürstenrathe eine ausdrückliche Verwahrung für die Gültigkeit solcher Subjectionsverträge eingelegt. Selbst Seine kaiserliche Majestät haben dieses Prinzip in der Note verbale des Reichshofvizekanzlers vom 3ten November 1803. anerkennt, indem Allerhöchstdieselben die Reichsritterschaft darinn warnen liessen, daß keine Mitglieder derselben ihre reichsoberhauptliche Fürsorge durch einzelne Vergleiche und Unterwerfungs-Verträge vereiteln möchten. Seine königliche Majestät von Preussen haben bei Gelegenheit der erlassenen Reichshofratserkenntnisse gegen die Gebrüder Freiherrn von Kalb und der darüber verbreiteten Zirkularien des ritterschaftlichen Directorii an das kaiserliche Reichsministerium eine wiederholte bestimmte Erklärung für die Giltigkeit solcher Verträge abgegeben. Gewönlich sind solche Subjektions-Verträge bloße Anerkenntnisse der schon vorhin gegründeten Landeshoheitsrechte, wie der Fall bei den Unterwerfungen in den kurfürstlichen fränkischen Fürstentümern ist; — dergleichen Verträge nehmen dann die Natur von Vergleichen über einzelne ritterschaftliche Irrungen an, welchen selbst nach dem Reichsschlusse von 1753. die Giltigkeit nicht abgesprochen werden kann. Selbst einzelne Reichsstände, ungeachtet die Rechte der Reichsstände im allgemeinen feierlichst garantirt sind, obgleich eine Reichsmatrikel vom Reiche anerkannt ist, können durch giltige Vergleiche über vorhergegangene Exemtionsstreitigkeiten der Landeshoheit anderer Stände unterworfen werden; warum sollte dieses nicht bei

Reichsrittern Statt finden, deren Matrikel nie vom Reiche anerkannt worden ist, deren Exemtion dem Reiche, zu welchem sie nicht kontribuiren, auf keine Art zum Schaden gereicht. Der Eid, welchen der Ritter bei seiner Aufnahme in die ritterschaftliche Genossenschaft schwöret, legt ihm nur eine bedingte Verbindlichkeit auf, so lange er in dem Verein bleibt, und kann ohnehin zum Nachteile Dritterer keine Wirkung haben; eben so wenig können die kaiserliche Privilegien gegen die Landsässerei eine giltige Kraft gegen beurkundete Rechte der Reichsstände haben, der Mittelbare kann und darf nach den Reichsgrundgesetzen dadurch nicht zum Unmittelbaren umgeschaffen werden. Die Reichsstände haben schon längst und vorzüglich in dem Gutachten von 1704. erklärt, daß dergleichen Privilegien den Reichsgerichten nicht zur Norm dienen können.„

Anmerkung 27.

1) Erzwungene Verträge sind unter allen Umständen; einseitige ohne Einwilligung der übrigen Intereßenten ungültig. 2) Die dawider angeführten Beyspiele beweisen für diese Wahrheit. 3) Die Abweichung einiger Reichstagsstimmen kann die allgemeine Verbindlichkeit eines Reichsgesetzes nicht aufheben.

Die Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft ist auf Erbrecht gegründet, und als solches in den ältesten Urkunden der vaterländischen Geschichte documentirt; ihre staatsrechtliche Verfassung beruhet nicht blos auf uraltem Herkommen, sondern auch, und hauptsächlich auf einem, von der Souverainität des deutschen Reichs ursprünglich veranlaßten und garantirten Staatsvertrag.

Fragmente ꝛc. §. 7. 8. 16. 20.

Dieser wird von jedem Edelmanne, sobald er zum Besitz eines unmittelbaren Ritterguts gelangt, und nicht in der Klasse der Güterbesitzer bleiben, sondern ein thätiges Mitglied werden will, 1) eigenhändig unterschrieben und besiegelt, 2) mit einem körperlichen Eide

(Anl. XXXII.)

bekräftigt, und in der Folge 3) durch verbindliche Handlungen, welche auf ewige Zeiten wirken und die Wohlfarth des Ganzen und jeden Theils zur Absicht haben, erneuert und bestätigt.

Verträge können nicht einseitig, sondern nur mit Einwilligung aller dabey interessirten Theile aufgehoben; Vergleiche können blos über Gegenstände geschlossen werden, die den Transigenten gehören. Die Landesherrlichkeit des Reichsadels bestehet gutentheils aus Kronrechten, die theils von dem Kaiser unmittelbar, theils von den Ritterdirectoren auf allerhöchsten Auftrag, im Namen des Kaisers verwaltet werden, und worüber jährlich Rechenschaft abgelegt werden muß. Niemand darf in den Bund aufgenommen werden, der nicht a) seine freye Abkunft, b) den Besitz eines unmittelbaren Ritterguts bewiesen, oder c) dergleichen zu erwerben sich anheischig gemacht hat. Schon in dem allgemeinen Ritterkonvent vom Jahre 1496 ward beschlossen, daß weder die Aufnahme in den Bund, noch der Austritt aus demselben, ohne Einwilligung der gesammten Genossenschaft geschehen könne, welches von einer, auf ewige Zeiten geschlossenen Gesellschaft sich von selbst verstehet, übrigens in der Folge auch noch mehrmalen, besonders in den Correspondenztagsrecessen vom 8ten October 1576. 3ten März 1580. 4ten März 1583. 18ten Junius 1588. 14ten May 1609. 15ten May 1610. 14ten September 1616. 14ten Februar 1620. 6ten März 1629. 9ten September 1680. §. 7. ꝛc. ꝛc. wiederholt,

erneuert und bestätigt wurde. Es ist also der Natur der Sache nicht minder, als dem positiven Staatsrechte und den heiligen Eidespflichten zuwider, wenn einzelne Mitglieder aus dem Verbande gerissen und fremder Botmäsigkeit unterworfen werden wollen. Eidschwüre sind selbst den wilden barbarischen Völkern heilig: um so mehr denjenigen, die auf Bildung und gute Sitten Anspruch machen; die den Begriffen der Ehre, im eminenten Sinne, zugethan, jede Verletzung feyerlicher Eidespflichten, ausser den schweren gesetzlichen Folgen, auch noch mit dem Brandmale öffentlicher Verachtung, oder wie das Gesetz sich ausdrückt, mit einer Infamia hominis — verbinden.

Ausserdem hat es mit der angeblichen Freywilligkeit einzelner Subjectionen seine eigene Bewandniß: Das reichsritterschaftliche Territorium ist, wie die Besitzungen des Deutschen — und Johanniterordens, und vieler anderen Reichsfürsten und Grafen, neben und unter den übrigen Reichslanden zerstreut. Die Gutsherrschaften haben manches Ungemach von den mächtigen Nachbarn und deren Beamten zu erdulden; diese besitzen Mittel in Menge die einzelnen Gutsherren in Vergleiche einzuführen. Die kurpfalzbayerischen Agenten haben hierüber den neuesten und vollständigsten Beweis geliefert, (Anmerk. 1.) und die höchste Behörde hat nach der Hand selbst das biedere Zeugniß abgelegt, daß alle, von einzelnen Rittergenossen ausgestellte Subjectionsacten erzwungen waren. (Anm. 8. Anl. XXVII.)

Keine Verfassung ist ohne Mängel; keine Gesellschaft ohne Mißvergnügte. Sollen diese den Ausschlag geben, und soll das homagium nach der Philosophie der Beleuchtung interpretirt werden; so müßten alle Staaten aufgelößt, und Revolution und Anarchie begünstigt werden.

Sehr unglücklich ist die abermalige Beziehung auf die Markgrafschaft Burgau, und auf die kaiserliche Note vom 3ten November 1803. ausgefallen. Weder reichsritterschaftliche Mitglieder, noch die übrigen burgauischen Insassen haben jemals mit der östreichischen Regierung Subjectionsverträge abgeschlossen; vielmehr waren sie von jeher, und sind gegenwärtig noch im Genusse und Besitze ihrer Corporations- und Collectationsrechte; ihrer rechtlichen Verhältnisse gegen Kaiser und Reich, gegen den schwäbischen Kreis und die Reichsritterschaft.

Einige vorläufige Bemerkungen ꝛc. §. 18.

Die angeführte Stelle der ministeriellen Note deutet blos auf die Ahndung hin, welche den pflichtvergessenen Mitgliedern in den Rittergesetzen bestimmt ist, und die, unter andern, darinn bestehet, daß sie, für ihre Person — von der Genossenschaft ausgestossen ꝛc. werden.

Auch das brandenburgische Beyspiel, welches die bayerischen Machthaber überall zum Schilde aushängen, ist in dieser Beziehung mißlungen. Schon in der 36sten Deputationssitzung erklärte Brandenburg unumwunden: „daß eine salvatorische Clausel in Ansehung der reichsritterschaftlichen Verfassung so wenig nöthig sey, als von anderen allgemeinen Klassen von Reichsständen, Reichsfreyen und Reichsangehörigen. Die deutsche Verfassung bliebe in allen Punkten, welche nicht durch das Indemnitätswerk anders gestellt worden, von selbsten bestehen, mithin auch in dem, was die rechtmäßigen Verhältnisse der Reichsritterschaft betreffe ꝛc. „ Nur wird in der Abstimmung, welche die brandenburgische Reichstagsgesandtschaft im kurfürstlichen Collegio und im Fürstenrathe am 28sten Februar 1803. ablegte, hinzugefügt, daß, wenn demohngeachtet eine salvatorische Clausel beliebt werden wollte, solches mit dem Beysatze geschehen möchte:

„daß es jedem reichsritterschaftlichen Gutsbesitzer frey bleiben müsse, sich mit dem Landesherrn in Umfang dessen Gebiets und Lande seine Besitzungen liegen, über seine Verhältnisse gütlich zu vergleichen.„

Dieser Vorschlag ist aber nicht angenommen, sondern mit einer Stimmenmehrheit von 43. gegen 18. verworfen worden. Indessen gehen daraus zwo wichtige Wahrheiten hervor:

I.) Hält Brandenburg und alle nachstimmende Stände nur die „Gutsbesitzer„ die keinen Rittereid abgelegt haben, vergleichsfähig.

II.) Wird selbst in Ansehung der Güterbesitzer eine neue Gesetzgebung nöthig erachtet; folglich zur Ehre der Wahrheit eingestanden, daß ihre einseitige Unterwerfung, ohne höhere Autorisation irgend ein Recht weder geben noch nehmen, noch — als eine unrechtmäßige Handlung — den rechtlichen Besitzstand verändern könne.

Wenn aber die Reservation eines oder einiger interessirten Stände die allgemeine Verbindlichkeit eines von Kaiser und Reich nach allen verfassungsmäßigen Formen sancirten, und überdies noch von Frankreich und Rußland vermittelten Reichsgesetzes hemmen, oder einschränken könnte; so müßten viele Verordnungen unwirksam seyn, und das ganze Indemnisationswerk um so mehr dahin fallen, als — ausser verschiedenen in den Verhandlungen vorkommenden motivirten Vorbehalten und Voraussetzungen ꝛc. — die zum Opfer bestimmten geistlichen Staaten und Reichsstädte darein nicht gewilligt, vielmehr dawider feyerlich protestirt haben.

Kein Reichsstand darf ohne höhere Autorisation und Genehmigung

über Landeshoheit und Reichsstandschaft nach Willkühr disponiren; eben so wenig der Reichsritter über seine Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit, die er auch noch vermöge eines feyerlichen Eides lebenslang aufrecht zu erhalten, und seinen Nachkommen unverkümmert zu hinterlassen verbunden ist. Gerade wie die höchste und hohe Stände des Reichs nachbarliche Irrungen gütlich oder gerichtlich beylegen; so hat auch der Reichsadel, nach Anleitung des Gesetzes vom Jahre 1753. die mehresten bereits ausgetragen (Anmerk. 11.) und in Ansehung der etwa noch übrigen zum Vergleiche allezeit willige Hände geboten. Reichsmatrikel und Rittermatrikel sind gleichen Ursprungs, gleicher Rechtlichkeit und gleichen Zwecks. (Anmerk. 13. 14.) Die Reichsritterschaft ist keineswegs contributionsfrey; sie zahlt in Kriegszeiten bedeutende Steuern und hat überdem noch alle andere Kriegeslasten in großem Maaße zu tragen. Im Frieden sollten alle Reichslande ordentlicherweise nur so viel abgeben, als die gewöhnlichen Administrationskosten heischen.

Endlich wird die reichsoberhauptliche Verordnung wider die Tendenz alles zu mediatisiren und landsässig zu machen, durch die Widersprüche einiger abgeneigten Reichsstände um so weniger entkräftet werden können, als sie sonst überall beachtet und zu einer Zeit erkannt und gegeben ward, (1559) da die Landeshoheit, in ihrem ganzen Umfange, weder bekannt, noch gesetzlich sancirt war; auch dem Wesen nach, nicht sowohl ein eigentliches Privilegium, als vielmehr und hauptsächlich ein gerichtliches Erkenntniß ist, worinn die wohlhergebrachte rechtliche Ordnung der Dinge bestätigt und erhalten wird. Alle Reichsstände haben obsiegliche Richtersprüche und günstige kaiserliche Privilegien aufzuweisen; quod quisque juris in alterum statuit etc.

Bayerische Beleuchtung.

„Ad III. Verfügungen gegen die Rechte nnd Befugnisse, welche den Mitgliedern der Reichsritterschaft über ihre reichsunmittelbare Gebiete zustehen.„

„Ad a. Anheftung der landesherrlichen Patente.„

„Nach der Civil-Besitzergreifung der fränkischen und schwäbischen Entschädigungslande war Kurpfalzbaiern in mehreren Beziehungen berechtigt, die Regierungsantritts-Patente auf ritterschaftlichen Gütern anschlagen zu lassen; viele Reichsritter und ihre Untertanen hatten in Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht teils den Lehensherrn, teils den Centherrn, teils den Mitherrn, teils selbst den Landesfürsten zu verehren, wie iu der oben genannten Deduktion ausgeführt wird; manchen ungegründeten Widersetzlichkeiten und Protestationen mußte mit Ernste und am Ende mit Exekutionen begegnet werden, welche diejenigen aus eigenem Verschulden empfanden, die den rechtmässigen Verfügungen der kurfürstlichen Behörden widerstrebten; wo bei Vollziehung der kurfürstlichen Verordnungen Exzesse begangen und angezeigt wurden, hat man nicht verfehlt, denselben alsbald abzuhelfen.

Anmerkung 28.

1) Das Entschädigungsgesetz läßt alle nachbarlichen Verhältnisse in statu quo. 2) Mitherrschaft ist keine Alleinherrschaft. 3) Cent- und Lehnrechte sind keine Zeichen der Landeshoheit.

Nach der Natur der Sache, kann beym Uebergang eines Landes von einem Besitzer zum andern, dieser ordentlicherweise nicht mehr empfangen, als jener hatte. Der Friede von Lüneville, die französisch-russiischen

Entschädigungsplane, und die Deputationsschlüsse haben diese natürliche Billigkeit nicht aufgehoben; vielmehr in Hinsicht auf nachbarliche Verhältnisse überall anerkannt und aufrecht erhalten. Mehrere würdige Deputationsglieder haben sich hierüber auf eine Weise erklärt, die nicht dem mindesten Zweifel ausgesetzt ist.

„ Was die zur Entschädigung gegebene Länder und Gebiete betrift, so ist den hin und wieder in dem Plan général selbst geäusserten Gesinnungen der vermittelnden Mächte und der Reichsdeputation gemäs, daß anerkannte, oder doch besitzlich hergebrachte Rechte benachbarter und anderer Stände und Glieder des Reichs, der mit einem Entschädigungslande vorgehenden Regierungsveränderung ungeachtet, sowohl in petitorischer als possessorischer Rücksicht, durchaus in demselben Zustande verbleiben, in dem sie vorher waren. „

Diesen schlichten Grundsatz hätte die Civilbesitznahme beachten, und ihre Patente auf ritterschaftlichen Gütern um so weniger anschlagen lassen sollen, als solche zu den Entschädigungslanden niemals gehört haben, von den vorigen Regierungen, wie von Kaiser und Reich allezeit für unmittelbar anerkannt, erklärt und erhalten wurden. Die Eigenschaft als Mitherr in verschiedenen Ganerbschaften giebt einen abermaligen Beweis ab, daß man nicht Alleinherr sey. — Cent, und Lehnherrlichkeit sind, wie andere staatsrechtliche Servituten, nichts weniger als Landeshoheit; vielmehr dieser überall untergeordnet. (Anmerk. 27.) Vollgegründet waren also die Widersprüche und Protestationen des Reichsadels. Anstatt solche mit Waffengewalt niederzuschlagen, hätte man ihnen Gehör gönnen und dem Gesetze huldigen sollen, welches die einzige Stütze der Reichsstandschaft, Landeshoheit und Unmittelbarkeit ist.

Von der angerühmten Ahndung der Excesse ist der Reichsritterschaft bisher weiter nichts, als — was davon in öffentlichen Blättern zur Schau ausgestellt ward, kund geworden. Noch (August 1804.) sind die den Ritterkassen abgenommene Gelder und Effecten nicht zurückgegeben; die mehresten Rittersteuern von den consolidirten und durch die secularisirte Stiftslande an Bayern gekommenen Rittergüter nicht entrichtet, alle Executionskosten 2c. unvergütet; noch erliegen mehrere purifizirte und vermischte Ortschaften dem Drucke der militärischen Occupation *) und einige, dem härtesten Sequester. **)

*) Diejenigen nemlich, welche vermöge des bekannten Austauschungs- und neuen Grenz-Vertrags an Brandenburg cedirt worden sind.

**) Die unmittelbare Besitzungen des Herrn General-Majors Freyherrn Marschalck von Ostheim.

Beleuchtung aus Bayern.

„ Ad b. c. d. Abnahme der Gegen-Patente, reichsritterschaftlicher Circularien, Einziehung der Judenschuz-Gelder.„

„ Die unter diesen Buchstaben verzeichneten Beschwerden sind eine Folge der dokumentirten kurfürstlichen Landeshoheit über diese Orte; was andere Reichsstände zur Handhabung ihrer Hoheitsrechte verfügt haben, kann wol nach einer Gleichheit der Rechte dem Kurhause Pfalzbaiern nicht widersprochen werden.„

Anmerkung 29.

Die documentirte Landeshoheit ist grundlos, und der brandenburgische Vorgang vom Jahre 1796. von Bayern selbst für gesetzwidrig erklärt worden.

Wenn Gerechtigkeit und Tugend auch nur den Grund für sich hätten, daß jede Abweichung ein anlockendes Beyspiel giebt und tausend Nachahmer

weckt; so sollte schon diese Erfahrung hinlänglich seyn, jedermann, besonders große und mächtige Regierungen in den Schranken der Rechtlichkeit zu halten: Diese mögen unabläßig Gutes wirken; täglich edle und großmüthige Handlungen vollführen, die gelobt, erhoben und — nur selten zum Muster der Nachahmung genommen werden. Dagegen ist fast jeder Fehltritt, wenn er nur sonst einträglich scheint, das Signal zur allgemeinen Nacheile. —

Wenn es doch nachgeahmt; wenn es durchaus dem großmächtigen preussischen Staate nachgeahmt seyn soll; warum wird anstatt des Herganges vom Jahre 1796. welcher von Bayern selbst für ungleich und gesetzwidrig erklärt wurde, (Anmerk. 13.) nicht lieber der Vorfall in der Grafschaft Lippe-Schaumburg befolgt, da Preussen zu denselben Rechtsgrundsätzen sich bekannte, welche in der kaiserlichen ministeriellen Note vom 6ten December 1803. mit Wahrheit und Würde vorgetragen sind. —

Wie es um die documentirte Landeshoheit stehet, ist bereits mehrmalen gezeigt worden; sie ist auf alle Fälle von einer wirklich existirenden himmelweit verschieden. (Anmerk. 4.)

Bayerische Beleuchtung.

„ Ad e. Veränderung der Lehensherrlichkeit in Landeshoheit. „

„ Kurpfalzbaiern hat die ihm zugeteilte Entschädigungslande mit allen denselben anklebenden Rechten und Bestandteilen in Besitz genommen; — als successor ex titulo singulari waren Ihre kurfürstliche Durchlaucht berechtiget, alle diese Rechte geltend zu machen, wenn schon Ihre geistlichen Vorfahren nach ihren Familienverhältnissen manche derselben bisher nicht ausgeübt, oder selbst nachgiebige

Verträge darüber geschlossen hatten; solche Verträge haben nicht die Kennzeichen wahrer verbindlicher Statshandlungen, die eine fortwährende Verbindlichkeit für jeden Statsnachfolger zur rechtlichen Folge haben. „

Anmerkung 30.

Der Regierungsnachfolger kann nicht mehr erhalten, als sein Vorfahrer hatte. Veräußerung des Kircheneigenthums ist ein canonisches Verbrechen, das nicht vermuthet werden darf.

Kurpfalzbayern konnte die Entschädigungslande unmöglich mit mehreren Rechten in Besitz nehmen, als die vorigen Regenten in petitorischer und possessorischer Rücksicht inne hatten. (Anmerkung 28.) „Es ist„ — wie ein würdiges Deputationsmitglied sich ausdrückt — „ein durch den ganzen Plan herrschendes Princip, und es folgt aus dem §. 34. Num. 2. vestgesetzten Satz als eine nothwendige Consequenz, daß die Entschädigungsfürsten nur in die Rechte der vorigen Besitzer und Regenten der Entschädigungslande eintreten, so fern nicht in einzelnen Fällen bestimmte Ausnahmen gemacht worden sind. „

M. s. die 23te und 24te Sitzung der Reichsdeputation.

Weder ex titulo singulari noch universali können mehr Rechte hergeleitet werden, als darinn begriffen sind, und nach dem Vertrage der Translation übergehen sollen. Geistliche Regenten handeln in Regierungssachen so wenig — und vielweniger noch — nach Familienrücksichten als die weltlichen, da ihnen die ehelichen und väterlichen Verhältnisse unbekannt sind. Sie sind überdies noch von Veräußerungen aller Art, durch Religiosität, und die schweren Strafen der canonischen Gesetze abgehalten. Die Uebertretung derselben ist das größte Verbrechen, welches ein geistlicher

Regent sich zu Schulden bringen kann. Kirchenbann, ewige Verdammniß und der Verlust aller temporalium, sind die unausbleiblichen Folgen einer solchen Gesetzverletzung. Die Domherren als Regierungsnachfolger würden einen solchen Fall weder übersehen noch unbenutzt vorbeygelassen haben. — Es ist hart, daß Verbrechen vermuthet, viel härter noch, daß sie gegen Regenten in öffentlichen Staatsschriften ausgestreut werden, deren Namen noch lange in gesegnetem Andenken bleiben wird. Daß aber Regentenhandlungen alle Nachfolger verbinden, ist eine Wahrheit, die weiterhin etwas näher nachgewiesen werden wird. (Anmerkung 33.)

Bayerische Beleuchtung.

„ Ad f. Sequestrirung gutsherrlicher Gefälle. „

„ Seine kurfürstliche Durchlaucht haben in allen ihren Verordnungen befohlen, jedem bei seinen Eigentumsrechten ungestört zu belassen, und wo Beamte diese Befehle überschritten hatten, wurden sie sogleich in die gehörigen Schranken zurückgewiesen; nur solche, welche rechtmässigen Anordnungen, beurkundeten Befugnissen sich widersetzten, wurden mit Sequestrirung ihrer Gefälle bedroht, und solche auch gegen einige Renitenten verhängt. Es wurde hiebei nicht mehr nach Eigenmacht und Konvenienz gehandelt, als in ähnlichen Fällen von anderen Reichsständen geschehen war, welches jetzt von Kaiser und Reich mit Stillschweigen übergangen wird. „

Anmerkung 31.

Die Pflichtstreue ist lobenswerth und nicht strafbar. Die Härte des bayerischen Sequesters ist beyspiellos.

Der Redliche achtet den Redlichen; wer treu ist, ehrt die Treue selbst in seinem Feinde, um so mehr bey dem, der nie Feind war. Man

hätte also die Anhänglichkeit an Gesetze und Verfassung, nicht für Renitenz erklären; Pflichtstreue gegen das gesetzliche Reichsoberhaupt nicht mit Strafen belegen sollen. Nicht einige, sondern alle fränkische Rittergenossen, welche ihres Eides gegen Kaiser und Reich eingedenk, der bayerischen Botmäßigkeit sich nicht unterwerfen konnten, wurden mit Executionen und Sequestrationen verfolgt, und zwar nicht mit gerichtlichen Sequestrationen die dem Sequestraten noch eine nothdürftige Competenz gönnen, sondern mit solchen, die allen Lebensbedarf abschneiden, (Anmerk. 2.) die also nur aus übermäßigem Gefühle von Eigenmacht; nur aus mißverstandener Convenienz, oder aus Vertrauen auf politische Verhältniße — entstanden seyn können,*) und so wenig in dem Betragen anderer Reichsstände, als in den Jahrbüchern der Deutschen überhaupt ein Beyspiel finden werden.

*) Die auf verschiedenen Rittergütern gegenwärtig (August 1804.) wirklich noch bestehen.

Bayerische Beleuchtung.

„Ad g. Belegung der eigentümlich ritterschaftlichen Güter mit Steuern.„

„Dieser Gegenstand gehört nach vorausgesetzter Landeshoheit zum inneren Territorial-Statsrechte und es kann folglich eine auswärtige Korporation nicht ferner dabei beteiliget seyn. Zur Beruhigung derjenigen Mitglieder aber, welche es unmittelbar betrift, ist von Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht bereits die Versicherung erteilt worden, daß Ihre adelichen Insassen bei der Steuerfreiheit ihrer eigentümlichen Güter belassen werden sollen.„

Anmerkung 32.

Landeshoheit über nachbarliches Gebiet darf nicht vorausgesetzt, sondern muß gerichtlich erwiesen werden.

Ansprüche sind noch keine Rechtsgründe, und die bündigste Rechtsgründe gewähren keinen Besitz. Die so genannte „ documentirte Landeshoheit „ hätte nicht vorausgesetzt, sondern nach Vorschrift des Landfriedens „ an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor, oder jezt in der Ordnung des Kammergerichts zu Austrag verhängt sind, oder künftig werden, oder ordentlich hingehören, „ ein — und ausgeführt werden sollen.

Beleuchtung aus Bayern.

„ Ad h. Handlungen gegen die bestehenden Verträge mit der Reichsritterschaft. „

„ Nachbarliche Verhältnisse waren in Voraussetzung einer beurkundeten Landeshoheit über die adelichen Insassen überhaupt rechtlich unmöglich, und dann sind schon nach diesem Gesichtspunkte alle auf einem wesentlichen Irrtum beruhenden Verträge mit einer sichtbaren Ungiltigkeit behaftet; wenn man aber diese Verträge nach Form und Inhalt näher untersucht, so wird man von ihrer Ungiltigkeit noch näher überzeugt, überall findet man darinn bloße Rücksichten auf Familienverhältnisse; — die Paciscenten erschienen dabei nicht sowol als Repräsentanten ihrer Länder, deren Wohlfahrt sie zu besorgen haben, sondern als Mitglieder der nämlichen Korporation, mit welcher und für welche sie unterhandeln; auf solche Art wurde der Rezeß zwischen dem Fürsten von Bamberg und dem Ritterkanton Baunach und Gebürg v. J. 1715, auf welchen wahrscheinlich hier gezielet

wird, abgeschlossen; zweimal drückte der Fürst, von seinen Regentenpflichten gemahnt, seinen Widerwillen und seine schweren Bedenklichkeiten aus; allein, die Empfehlungen des von der Ritterschaft geleiteten, mit ritterschaftlichen Mitgliedern besetzten Domkapitels behielten dagegen die Oberhand; dadurch und nicht durch das Beste seines Stiftes wurde er endlich zu diesem schädlichen Vergleiche bestimmt. Wenn solche geistliche Fürsten entweder aus Unkunde ihrer Rechte, oder aus Gleichgiltigkeit gegen ihren Wahlstaat, oder aus bloßen Familien-Rücksichten die Grenzen ihrer landesfürstlichen Gewalt überschritten haben, so kann, wie schon oben ad Litt. e. erinnert worden ist, ein solcher Vertrag nicht als ein wahrer giltiger Statsvertrag angesehen werden. Selbst der Fürst, welcher ihn eingegangen hatte, oder sein Nachfolger, noch mehr aber ein Successor singularis ex pacto ist nach unbezweifelten Rechtsprinzipien daran nicht gebunden. „

Anmerkung 33.

Der Regierungsnachfolger ist schuldig die Regierungshandlungen seines Vorfahren zu genehmigen, 1.) nach dem Natur- und Völkerrechte, 2.) nach dem deutschen allgemeinen Staats- und 3.) Lehnrechte, 4.) nach dem Territorialstaatsrecht; selbst 5.) nach dem principio successionis ex pacto; wie auch 6.) nach der gerichtlichen Praxis.

Was die Beleuchtung von einer vermeintlich beurkundeten Landeshoheit abermals anführt, wird nach dem Vorstehenden wohl für abgethan — und die darauf gebauten Schlüsse für das, was sie sind, für klare petitio principii zu achten seyn. Der harte Ausfall auf die geistliche Regierungen und die bittern Vorwürfe, die den vorigen Regenten gemacht werden, kann man füglich der Beantwortung der Völker, die von solchen beherrscht

wurden und des gesammten Publikums überlassen, bey welchen jene Regierungen und Regenten in gesegnetem Andenken stehen.

Der von der Majestät des Kaisers bestätigte Collectationsreceß zwischen Bamberg und den Ritterkantonen Gebirg und Baunach vom Jahre 1715. Die Staatsverträge zwischen Bamberg und dem Kanton Gebirg von den Jahren 1700. 1707. Der zwischen Baunach und Wirzburg im Jahre 1717. errichtete Vertrag über Irrungen in der Cent-Accis-einnahme und im Zunftwesen ꝛc. Der Collectations- Accessionsreceß zwischen Bamberg und dem Kanton Steigerwald vom Jahre 1767. und so viele andere zwischen den geistlichen Staaten und Rittergenossen und Genossenschaften vorhandene mehrmalen im Druck erschienene Vergleiche legen den bündigsten Beweis zu Tage, daß letztere überall die empfindlichsten Opfer darzubringen genöthigt waren, und daß die geistlichen Staaten dabey, vermittelst ihrer Oberhäupter und Repräsentanten mit allen gesetzlichen Formen zu Werke gegangen sind.

Wer im Gebiete der vaterländischen Gesetze und Verfassung kein Fremdling ist, dem kann unmöglich unbekannt seyn, daß geistliche Regenten in ihren Regierungshandlungen weit mehr als weltliche eingeschränkt, und an mehreren Formalitäten gebunden waren; so wie im Gegentheil die Familienverhältniße eines ehelosen Geistlichen, ohne allen Zweifel ungemein geringer, kleiner und schwächer seyn müssen, wie die, eines vereheligten Erbfürsten. — Gleichwohl muß auch von diesem vermuthet werden, daß er die Wohlfarth des Staats dem Privatvortheil seiner Familie nicht aufgeopfert habe; um so mehr bey einem geistlichen Regenten, der weder Gattinn noch Söhne noch Töchter ꝛc. zu versorgen hat, und dessen persönliche Bedürfnisse oft so unerheblich waren, daß sie aus seinen

väterlichen Erbgütern befriedigt werden konnten, und daß sogar diese zuweilen auch bedeutende Geldsummen zur Unterstützung des geistlichen Wahlstaats hergeben konnten.

Wenn aber demohngeachtet die geistlichen Regenten nach ihrem Todte absolut für pflichtvergeßen und treulos präsumirt und ihre Regentenhandlungen für ungültig erklärt werden sollen, warum wollen auch die mit weltlichen Regenten geschlossene Staatsverträge unerfüllt bleiben; warum sollen alle die von den regierenden Herzogen von Bayern in den Jahren 1692. 1700. 1733. und 1754. ausgestellten feyerlichen Urkunden zu Makulatur werden? —

M. s. die angeführte Darstellung der Verhältniße des Kurhauses Pfalzbayern zu dem schwäbischen Ritterkanton Donau ꝛc.

* * *

Die Frage: Ob diese oder jene Handlung eines Regenten, oder Regentenhandlung, seinen Nachfolger verbinde, — ist schon oft vorgekommen. Immer wurde die Unkunde, Nachlässigkeit und Untreue der Regenten zum Vorwande genommen, und allemal fiel die Entscheidung dahin aus, daß 1) alle Regierungen die Vermuthung der Sachkunde und Rechtschaffenheit für sich haben, und daß 2) alle Verrichtungen, die den Staat betreffen; Regentenhandlungen, den Staat und seine Regenten in Ewigkeit verbinden.

Es sey erlaubt, diese große für Menschen und Völker hochwichtige Wahrheiten

I.) nach dem Natur- und Völkerrecht,

II.) nach dem in Deutschland geltenden allgemeinen Staatsrechte,

III.) nach dem Lehnrechte und

IV.) nach dem Territorialrechte; wie auch

V.) im Vergleiche mit dem principio ſucceſſionis ex pacto,

in möglichſter Kürze zu betrachten; endlich

VI.) von der beſtändigen Ausübung und Gangbarkeit dieſer geſetzlichen Verhältniſſe einige Beyſpiele anzuführen.

Wenn die Oberherrſchaft im Staate nicht ſowohl auf Eroberung, oder Erbrecht, als vielmehr und hauptſächlich auf Zufriedenheit; ausdrückliche, oder ſchweigende Einwilligung des Volks beruhet, ohne welche keine Regierung in die Länge beſtehen und ihren Zweck erreichen kann, ſo iſt

ad I. der Regent die Handlungen ſeiner Vorgänger zwar zu erfüllen verbunden, jedoch nicht als Erbe oder Nachfolger, ſondern „ per interpoſitam civitatem, quod ſic intelligitur: Coetus quilibet non minus quam perſonae ſingulares, jus habet, ſe obligandi per ſe, aut per majorem ſui partem. Hoc jus transferri poteſt tum expreſſe, tum per conſequentiam neceſſariam, puta Imperium transferendo, nam in moralibus qui dat finem, dat quoque ea, quae ad finem producunt. „ — So lehrt der Patriarch des Naturrechts Hugo Grotius.

De jure belli et pacis. L. 2. Cap. 14. §. 11.

Man ſieht leicht, daß nach dieſer Schlußfolge nicht von allen Handlungen eines Regenten die Rede ſeyn könne, ſondern nur von denjenigen,

die dem Zwecke des Staats entsprechen, und seine Wohlfahrt zur Absicht haben, „quod in dubio, ob regnantium auctoritatem praesumi debet.„

Grotius l. c. §. 12.

Besonders gelten: „Transactiones quae Magistratus fecissent in re dubia.„

Grotius l. c.

Derselben Meynung ist Puffendorff:

„Cum autem Regi competat facultas civitatem administrandi et conservandi, etiam competant ipsi omnia media sine quibus finis ille non potest obtineri.„ —

De jure naturae et gentium. L. 8. §. 8.

Nicht blos Staatsverträge und andere in die Landesregierung einschlagende Handlungen muß der Nachfolger genehm halten, sondern auch die Schulden der vorigen Regenten ist er zu zahlen schuldig:

„Sed tantum eousque, quoad probabilem rationem debitum contrahendi Rex habuerit. Neque enim in eas angustias redigendus est Rex, ut non nisi illa debita in Civitatem devolvere possit, quae actu in utilitatem civitatis cesserunt (licet municipales magistratus huc adstringi possint) sed sufficit probabilem rationem facti sui habuerit, licet fors praeter spem eventu destitutus fuerit„ — etc. quin et ipse Populus tenebitur, si Rege sublato, sui juris esse coeperit. Nam et si quid Populus antea liber contraxisset, obligaretur et is, quem postea Populus etiam plenissimo jure constituisset.„

Samuel Puffendorff l. c. p. 1324. Editio Francof. 1684.

Thomasius gründet seine Meynung auf den Unterschied: „inter bona Regis et bona Regni.„ — In Ansehung jener sey der Nachfolger allezeit verbunden; in Ansehung dieser nur in so fern, als die Handlungen des Vorgängers dem Staate zu Gute kommen, welches jedoch vermuthet werden müsse.

Christ. Thomasius: Institutiones Jurisprud. Divinae. Francof. 1688.
Fundamenta juris naturae et gentium. Halae 1705.

Ihm folgen mehrere Naturrechtslehrer, besonders Myler von Ehrenbach.

Nomologia Ordinum Imperialium. Cap. 10 — 14.

Huber unterscheidet ebenfalls Domänen von den Chatullgütern. In diesen wären alle Handlungen des Vorgängers zu erkennen; keineswegs aber wegen derjenigen Güter, die der Landesherr nur nutznießlich besitzt. „Sed — heißt es weiter — „obligationes, quae propter Rempublicam initae sunt tenent etiam praeterea successorem non ut heredem, sed ut caput civitatis.„

De jure Civitatis. Lib. 1. Sect. 9. Cap. 5. §. 58. 54.

Bayer führt mehrere Umstände an, unter welchen der Successor schuldig sey, die Handlungen seiner Vorgänger aufrecht zu erhalten. Dahin gehört — unter andern, wenn eine Veräusserung nicht unentgeldlich, sondern titulo oneroso geschehen, wenn der Regent dabey nicht willkührlich, sondern „modo ordinario adhibitis consiliariis„ zu Werke gegangen; „Si pretium in usus publicos versum; debita personalia ob versionem,„ oder wenn sonst die öffentliche Wohlfahrt dabey gewonnen hätte.

Georg Bayer: Diss. juris publici univarsalis nec non feudalis, de obligatione successoris illustris. §. 37. 41. 43. 44.

Der Kanzler von Ludwig hat mehrere ähnliche Meynungen gesammelt, welche bey aller Verschiedenheit der Grundsätze, worauf sie beruhen, dennoch dahin zusammentreffen, daß wahre Regentenhandlungen von dem Nachfolger erfüllt werden müssen, und daß für den Regenten die stärkste Vermuthung streite, daß seine Maasregeln gerecht, dem Staate heilsam und der Staatsverfassung angemessen waren:

„Cujusque propemodum Regni formula tenebris est involuta ut raro possit perspici nisi ab illis qui ad Regni sedent gubernacula. Pessimi forte exempli futurum esse, si hoc civitati detur cuique, facta principum mittere sub censuram an consulta fuerint Reique publicae utilia, an minus.„

I. P. Ludwig: De obligatione successoris in Principatus et Clientelas. Cap. 1. §. 4. Cap. 4. §. 4. 6. etc.

„Wenn es zweifelhaft ist, ob eine Handlung des Regenten seinen Pflichten und des Staats Bestem gemäß sey, so streitet die Vermuthung für ihn, so lange bis das Gegentheil erwiesen wird. Denn jede Handlung wird im Zweifel für pflichtmäßig und nicht pflichtwidrig gehalten.„

Höpfner: Naturrecht. §. 184.

Der Engländer Hobbes — der die Souverains mit Wallfischen vergleicht, und die Unterthanen für eine Art von Heringen ansieht, die dazu bestimmt wären, um den weiten Bauch ihrer Oberherren zu füllen, —

Leviathan, or concerning commonweasth. Lond. 1651.

Thomas Hobbes wird selbst von seinem abscheulichen System gerade

auf die Schlußfolge geführt, daß der Regierungsnachfolger alle Handlungen seiner Vorgänger zu erfüllen habe. Denn wenn die Regierung ein Eigenthum des Regenten ist, so muß der Nachfolger sich mit dem begnügen, was ihm die Vorgänger übrig zu lassen für gut gefunden. —

In Elementis Philosophiae. Sect. 3.

Nie ward ein größerer Unsinn mit mehrerem Scharfsinne verfochten. Die Wahrheit siegte endlich und die Patrimonialreiche wurden aus dem Gebiete der Wissenschaften verbannt, vorzüglich von Cocceio,

De Testamento Principum, §. 16. p. 37. „Quia res in patrimonio ut incipit esse fit Dominium et res privata nec jam regnum erit sed tyrannis, non imperium sed dominium, non civitas sed magna domus tyranni" etc.

der jedoch die Verbindlichkeit, Regentenhandlungen zu genehmigen, aus andern und bessern Gründen herleitet.

Heinr. L. B. de Cocceii: Grotius illustratus, cum observ. Sam. de Cocceii, Lib. 2. Cap. 14. p. 287—296.

Endlich wird noch eines Mannes zu gedenken seyn, der nicht sowohl den Vorschriften der ewigen Wahrheit, als vielmehr den falschen und verderblichen Maximen einer morallosen — die menschlichen Begierden und Leidenschaften schmeichelnden Politik nachgeht; nicht das, was zur Wohlfahrt der Beherrscher und Beherrschten allenthalben geschehen sollte, sondern dasjenige, was zum unvermeidlichen Verderben der Staaten hier und da geschieht, zum Grundsatze annimmt, und der vorzüglich wegen seines großen Gegners merkwürdig ist; Machiavell, der den Regenten alles erlaubt, was sie zu thun Kräfte haben; Machiavell selbst hält die Aufrechthaltung der Handlungen voriger Regenten, welchen die Unterthanen

ergeben waren, besonders in Erbstaaten, für eine Hauptstütze der Regierung, und räth seinem Prinzen, sie sorgfältig zu erfüllen. —

Nicolai Machiavelli: Il Principe, Cap. 2. §. 18. u. f.

Seine menschenfeindliche Politik ward von einem gekrönten Weltweisen gründlich geprüft und widerlegt; die Regentenhandlungen hingegen wurden von diesem allenthalben in Ehren gehalten, und durch Lehre und Leben bestätigt.

Friedrich II. Antimachiavell, ou essai critique sur le Prince de Machiavell, publié par Mr. de Voltaire. Amsterdam 1741. Cap. 2. 21. etc.

M. s. f. Reinkingk: De regimine secul. et eccles. Lib. 1. Class. 4. Cap. 16.

Myler ab Ehrenbach: Nomologia. Cap. 14. 17.

Werlhof: De pactis liber. gentium.

Treuer: De auctoritate et fide gentium atque rerum publ.

Bynkershoeck: Quaestiones juris publ. P. 2. Cap. 10.

Pütter: Primae lineae juris priv. princ. L. 1. Cap. 10. p. 103. und die daselbst angeführten Schriften.

Das Resultat des bisherigen Vortrages bestehet also darinn: daß alle Handlungen, welche in Hinsicht auf den Staat und seinen Endzweck geschehen sind; daß Regentenhandlungen jeden Nachfolger in Fürstenthümer und Reiche, oder vielmehr den Staat, in dessen Namen gehandelt wurde, vollkommen verbinden.

Weit entfernt, diese — aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft fließende Wahrheit zu verläugnen, wird solche vielmehr

ad II. Im deutschen Staats- und Lehnrechte allenthalben, im Werke und mit der That, anerkannt: Die deutschen Wahlkaiser succedirten nie ex beneficio ultimi defuncti; sie wurden anfangs von den gesammten Völkerschaften, nachher von den Großen des Reichs, endlich von den Wichtigsten aus diesen Großen: von den Kurfürsten zum Throne berufen. Weder die fränkischen, noch sächsischen, noch schwäbischen, noch die österreichischen Kaiser haben die Regentenhandlungen ihrer Vorgänger im Reiche umgestoßen, vielmehr ordentlicherweise erfüllt und aufrecht erhalten; ja, es ward ihnen dieses in der Folge in den Reichsgesetzen, besonders in der Wahlkapitulation, zur Pflicht gemacht, und würde auch ohne alle besondere Empfehlung nach wie vor beobachtet worden seyn, da die Erhaltung und Wohlfahrt des Staats es unumgänglich nothwendig macht. Salus publica ist auch im deutschen Staatsrechte das höchste Gesetz, das aber allenthalben zu kurz kommen würde, wenn der Nachfolger befugt wäre, die Regierungshandlungen seiner Vorfahren unerfüllt zu lassen.

Zu den wichtigsten Geschäften, welche ein Regent unternehmen kann, gehören sicherlich Grundveräusserungen. Sie sind daher im deutschen Reiche nicht nur verboten, sondern der Kaiser soll gar die Avulsa imperii wieder herbeyschaffen; gleichwohl fehlt es nicht an Beyspielen, daß ansehnliche Reichslande an benachbarte Staaten abgetreten werden mußten.

Nach dem in Deutschland geltenden gemeinen Lehnrechte darf
ad III. der Vasall, der nicht zugleich erster Erwerber ist, das Lehngut ohne Einwilligung der Lehnherren und Agnaten weder verkaufen, noch verpfänden 2c. Ist dieses geschehen, so kann der Agnat, wenn ihn die Erbfolge trift, die Handlung ordentlicherweise für ungültig erklären, und

hier ist die Regel, daß nicht „ex beneficio ultimi defuncti, sed ex pacto„ succedirt werde, eigentlich zu Hauße.

Gleichwohl giebt es Fälle in Menge, worinn der Reichsvasall die Schulden des vorigen Besitzers zu übernehmen, und Grundveräusserungen, die weder seine, noch lehnherrliche Einwilligung vor sich haben, zu genehmigen hat. Dahin gehören 1) Nothfälle, die den Staat —; einen Theil desselben, oder aber auch nur die Familie des Reichsvasallen in Verlegenheit setzen;

Itter: De feudis Imperii. Cap. 23. §. 3. 4. p. 970. etc.

2.) wenn kein — oder kein hinlängliches — Allodium vorhanden;

Schilter: Exerc. 45. §. 68.

3.) wenn Verſio in feudum zu erweisen, oder auch nur wahrscheinlich ist,

v. Ludolf: Simphor. Vol. I. Conſ. 7. p. 171.

Horn. Claſſis 2. reſp. 9. p. 205.

welches eintritt, wenn die vorigen Vasallen sonst immer gute Haußhälter — keine Verschwender waren.

Gottl. Gerb. Titius: Specim. jur. publ. L. 4. c. 5.

Vorzüglich gehören hieher Vergleiche, zu deren Erfüllung die Lehnsfolger unter allen Umständen verbunden sind. Die Lehnrechte enthalten hierüber zwo deutliche Verordnungen:

„Si Vaſallus de beneficio ſuo agat v. conveniatur ſive obtineat, ſive non, licet ignorante Domino fiat, omni tempore firmum erit illud judicium, nam et tranſigere

recte poterit nec quod accepit transactionis nomine feudum erit. „

II. f. 26. §. Si Vaſallus de beneficio, etc.

„ Si controverſia inter Vaſallum et alium, de beneficio fuerit, adverſario proprietatem totius, v. partem v. aliud quod jus ſibi vindicante, cauſa per vaſallum, etiam domino abſente, quaſi propria ad finem perducatur, ipſe enim ſolus utiliter agendi et excipiendi habet potestatem, et ſi pro eo aut contra eum judicatum fuerit, vel cum adverſario transegerit, dummodo fraudulenter actum non ſit, etiam ſi poſt beneficium domino aperiatur, tale erit, ac ſi eo cauſam agente judicatum fuiſſet et ideo ab eo ratum haberi oportet. „

II. f. 43. §. Si controverſia etc.

Vergleiche ſind alſo offenbar keine Species alienationis feudalis, oder ſie liegen auſſer dem Gebiete der unerlaubten Veräuſſerungen; zu ihrer Gültigkeit iſt weder lehnsherrlicher Conſens erfoderlich; noch vielweniger die Einwilligung derjenigen, die nach der Hand — es ſey titulo ſingulari, oder univerſali — zur Regierung gelangten, und zur Vergleichszeit kein jus contradicenti hatten; ſie können alſo von dieſen um ſo weniger für ungültig erklärt werden, wenn ſie unter der Autorität und Beſtätigung des Allerhöchſten Lehnherrn geſchloſſen ſind, wie dieſes in Anſehung der mehrſten reichsſtändiſchen Vergleiche mit der Reichsritterſchaft wirklich der Fall iſt. (Anmerkung VI.)

Ad IV. Eine Hauptquelle des Territorialstaatsrechts ist das Naturrecht und das allgemeine deutsche Staats- und Lehnrecht;

Schnaubert: Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. §. 12. 13.

was diese wesentlich heischen, kann jenes nicht in Abrede stellen.

Die Wohlfahrt des Ganzen ist auch hier das oberste Gesetz, welchem alles übrige untergeordnet ist. „ Utrique potestati (caesareae et territoriali) nunquam negligenda norma est, ut tantum ad salutem publicam utraque locum habeat. „

Pütter: I. J. publ. germ. §. 119.

Was in dieser Absicht von dem Regenten geschieht, verbindet den Nachfolger: „ nec distinguimus an jure hereditario ad Principatum pervenerit, an vero jure proprio per electionem, cum etiam ultimo hoc modo obligatur Princeps, si non directe et proxime ex facto defuncti, saltem mediate per interpositam civitatem quippe quae potestatem se obligandi in Principes transtulisse creditur, ut ita, obligatio per Principem facta ad coetum ipsum et per hunc ad successores etiam pertingat. „

Ziegler: De juribus Majestatis Lib. I. Cap. 12. §. 14.

Es ist daher auch nicht nöthig, daß eine solche — das Wohl des Staats bezielende Handlung von dem Nachfolger mit Worten genehmigt werde, da dieses durch den Regierungsantritt mit der That geschieht.

„ Respublica ſive Univerſitas est perſona moralis, ab eademque gesta intelligi, quae ab eo cui facultas haec data, facta ſunt. Uti itaque nemo factum ſuum impugnare potest, ita nec perſona moralis, per ſucceſſorem ejus qui geſſit, id facere potest. „

Bayer: De obligatione ſucceſſoris illuſtris, §. 17.
Itter: De feudis Imperii, Cap. 49.
De Ludwig: Diſſ. de obligatione ſucceſſoris etc. cap. 7. §. 12.
Von Zwierlein: Nebenſt. Obſ. 3. §. 11.

„ Der Landesherr iſt Regent ſeines Landes, und dieſes iſt ein Staat. Was alſo der Landesherr vermöge der Landeshoheit innerhalb der geſetzlichen Schranken derſelben vornimmt, thut er als Regent und Repräſentant ſeines Landes, woraus alſo folgt, daß jeder Nachfolger in der Landeshoheit verbunden iſt, die rechtmäßigen Regierungshandlungen ſeines Vorfahren, wenn Dritte daraus ein unwiderrufliches Recht erworben haben, gelten zu laſſen.

Schnaubert: Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande. B. 2. §. 126. 127.

„ Succeſſor in territorio quicunque demum fuerit, ea, quae anteceſſor tanquam dominus territorialis legitime et in vim obligandi perpetuam peregit, indiſtincte praeſtare tenetur; adeoque conventiones territoriales cuiuscunque generis rite conditas (veluti pacta cum ordinibus provincialibus inita, vel cum vicinis, veluti receſſus limitum, quin et aes alienum ab ipſo territorio ſub auſpiciis principis contractum) item privilegia aliasque conceſſiones

legitime impetratas non magis quam ipſe anteceſſor revocare poteſt. „

Pütter: Primae lineae juris privati Principum. Lib. 1. Cap. 10. §. 64.

Wobey die Vermuthung, daß der Landesherr zum Besten des Staats gehandelt und seine Pflichten erfüllt habe, allezeit, und bey geistlichen Regenten um so bündiger und kräftiger eintreten muß, als diese gewöhnlich durch ihre Wahlkapitulationen eingeschränkt, nur mit Consens der vodersten Autoritäten — Regentenhandlungen verrichten konnten, und von den starken Banden der ehelichen und väterlichen Verhältnisse, wodurch weltliche Regenten nicht selten vom Staatswohl zum besondern Interesse ihrer Familien hingezogen werden — völlig befreyt sind.

Struben: Rechtl. Bed. Th. 1. Bed. 2. §. 3.
Reinhard: Kleine juristische Ausführungen. Th. 3. Ausf. 14.
Moser: Staatsrecht. Th. 23. Buch 3. Kap. 128. §. 37.

Ad V. Die Lehre von der ſucceſſione ſingulari ex pacto würde, wenn sie auch auf Fürstenthümer und Reiche anwendbar wäre, hierinn nichts ändern. Denn immer kömmt es auf die Beschaffenheit der Sache an, worein succedirt wird. Ist diese so geartet, daß sie zuweilen einigen Aufwand, einige Aufopferung erfodert, so muß der Nachfolger es mit Danke erkennen, wenn dadurch das übrige erhalten und verbessert wurde. „ Daß aber ein Staat nicht erhalten werden könne, wenn die Verordnungen und Verträge des Regenten nur so lange er lebt Kraft haben, und sein Nachfolger in der Regierung sich daran nicht kehren darf, fällt einem jeden in die Augen. Wer wird ihm solchenfalls Credit geben, und mit demselben Bündnisse errichten, ohne welche jedoch kein Fürst sich und seinem Volke den nothwendigen Schutz verschaffen mag? —

Das daraus entstehende Unheil hat die größten Staatsrechtslehrer bewogen, auch der Könige und Fürsten Successores singulares für verbunden zu achten, ihrer Antecessorum Verheißungen zu erfüllen, wenn sie in der Absicht geschahen, das gemeine Beste zu befördern, welches allenthalben vermuthet werden muß. „

Struben l. c.

Es ist aber auch noch lange nicht ausgemacht, daß die römischen Gesetze von der Successione singulari auf Fürstenthümer und Königreiche anwendbar seyen. „ Da die Traditio, quod successor ex pacto non teneatur factum eius praestare, cuius non est heres, etwas zweifelhaft, auch gewiß ist, daß solch Einstreuen der Herren Markgrafen z. B. wie auch Churfürsten zu Pfalz, so von etlicher von Herrn Richardo Pfalzgrafen bey Rhein herrührender Schuldenbezahlung sich dadurch loswickeln wollten, am kaiserlichen Kammergerichte nicht überführen mögen, cum enim Successor territorii et jurisdictionis potius universalis quam singularis existimatur, ideoque succedit cum sua causa qualitatibus et vitiis. „

Klock: Conf. Vol. 2. Conf. 29. No. 133. p. 314. Vol. 3. Conf. 155. No. 114.

Derselbe: De Contrib. Cap. 4. No. 71.

Baldus: Conf. 202. No. 2.

Struv. Synt. jur. feud. Cap. 14. §. 29. No. 5.

Myler ab Ehrenbach: Nomologia. Cap. 14. §. 5. 9.

Dieselbe Lehre ist, unter andern, vorzüglich von dem berühmten kurbrandenburgischen Staatsminister Rhez (Rhetius) behauptet und mit triftigen Gründen unterstützt worden:

„ Territorium „ — sagt dieser gelehrte Staatsmann — „ non saltim ex feudalibus consistat, sed etiam ex allodialibus; — es sey also eine Universitas, quia non solum succeditur in feudalia, sed etiam in allodialia. „ etc.

Rhetius: Instit. jur. publ. Lib. 2. tit. 27. §. 2. L. 3. tit. 1. §. 1. 18.
Derselbe in Diss. de transmissione territor. in Successores. Cap. 3. No. 19. u. f.
De Berger: (Friedr. Ludw.) Animadversiones ad Cocceii jur. publ. prudentiam, Cap. 27. §. 24.
De Ludolf: Introd. jur. primog. P. sp. §. 5. Anm. 9.
De Cramer: Obs. T. 3. S. 42. seqq.
Derselbe in Opuscul. Tom. 4. S. 388.

Hieher gehören ferner:

Stavinsky: (Resp. Gossenburg.) Diss. inaug. de obligatione Successoris feudalis ex pacto antecessoris. Cap. 2. §. 30.
Neuradt. Disceptatio forensis: An Successor in primogenitura teneatur de exsolvendis antecessorum debitis, worinn die Gutachten der Juristenfakultäten zu Mainz, Tübingen und Gießen für dieselbe Lehre vorkommen; endlich
Das klassische Werk des Hrn. Hofrath von Kamptz: Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Neustrelitz 1800. S. 224. u. f.

Regentenhandlungen verbinden den Staat. Dieser oder sein Repräsentant ist zur Erfüllung derselben vollkommen verbunden. Keine positive Gesetzgebung kann eine so wesentliche Vorschrift des Naturrechts aufheben. — Eben so wenig könnte die Autonomie des hohen Adels wider das allgemeine deutsche Staatsrecht — wider das Territorial- Staats- und Privat-Fürsten-

recht sich wirksam bezeigen; am allerwenigsten kann die Heiligkeit der Staatsverträge durch ungegründete Vorwürfe und dreiste Beschuldigungen würdiger Regenten und Regierungen verletzt und vernichtet werden.

Die Landeshoheit ist ein Ausfluß der Reichssouverainität; sie gewährt ein Imperium und kein Dominium; sie haftet auf dem Reichslande, und kann von dem Regenten weder erweitert, noch geschmälert werden; die daraus herrührenden Regentenhandlungen werden also von einem Successore ex pacto um so mehr aufrecht zu erhalten seyn, wenn dieses Pactum 1.) nur diejenigen Rechte überträgt, welche die vorigen Regenten hatten, (Anmerk. 2.) überdies aber auch noch 2.) dem erhabenen Kurhause Pfalzbayern, unter andern, sogleich den baaren Vortheil von 2,357,000 fl. an jährlichem Ertrage gewährt.

Gaspari: Deput. Receß. Th. 1.

In Gemäßheit der bisher vorgetragenen richtigen Grundsätze sind denn auch

ad VI. mehrere wichtige Rechtshändel an beyden höchsten Reichsgerichten erwogen und entschieden worden. Ausser den vielen — in den Moserischen Staatsschriften, besonders in dem Werke: Von dem Reichsständischen Schuldenwesen, (2 Theile, Frankfurt und Leipzig 1774. 1775.) enthaltenen Entscheidungen, bezeugt der Freyherr von Cramer, daß am höchstpreislich kaiserlichen Reichshofrathe der Grundsatz herrsche: „Daß der Nachfolger an dasjenige gehalten sey, was sein Vorfahrer ex ratione laudabili et probabili (welches allenthalben angenommen und vorausgesetzt wird) gehandelt.„

De Cramer in Opuscul. T. 4. S. 410.

So hat denn dasselbe höchste Reichsgericht in Sachen Behmers gegen Anhalt-Cöthen im Jahre 1730. erkannt: „quod residua Consiliariorum salaria vel quod ad augmentum (Zulage) attinet, a Successore singulari in feudo imperii solvi debeant. „

Wernher: Obs. Th. 3. p. 4. obs. 30.

Ferner in Sachen Roth gegen Anhalt-Cöthen, puncto expectativae.

Staatsschriften unter Franz I. B. 1. S. 494.

Mehrere Reichshofraths-Conclusa sind in Mosers Staatsrecht,

Th. 23. S. 420.

in dem Werke von der deutschen Landesverfassung,

S. 745. und 817.

und in Reuß Staatskanzley

Th. 6. S. 100.

zu finden.

Am höchstpreislich kaiserlichen Reichskammergerichte wurde im Jahre 1743. in Sachen Diehl gegen Hessen-Rheinfels dafür gehalten: „ daß der Successor in Principatu schuldig sey, alles dasjenige, so in utilitatem et necessitatem Principatus verwendet worden, zu prästiren und zu refundiren, das brächten die Rechte mit sich. „

Struben: R. B. Th. 1. Bed. 1. §. 1.

So entschied dasselbe höchste Reichsgericht in Sachen Lützelburg gegen Baden,

Stryck: Cons. 26. No. 369.

Gylmann: Symphor. T. 3. verb. feudum.

wie auch in Schuldensachen des Hauses Bayern.

Göden: Conf. 32. No. 5. 6.

Aeltere Beyspiele von ähnlichen Entscheidungen finden sich bey Moser,

Staatsrecht Th. 23. S. 503. 547. Th. 24. S. 37.

Klock: Conf. Vol. 2. Conf. 29. No. 130. Tom. 3. Conf. 154. No. 34. 95. Conf. 115. No. 114. u. f. und de Contribut. Cap. 8. No. 81.

Neuradt: Difcept. for. S. 5.

De Cramer: Obf. Tom. 3. obf. 19.

Opufc. Tom. 3. S. 550. Tom. 4. S. 390.

Wetzl: Nebenft. Th. 20. S. 100. Th. 21. S. 147. Th. 36. S. 1. Th. 110. S. 210. Th. 113. N. 3.

De Ludolf: Introd. jur. primog. p. fpec. §. 8. No. 7.

Ferner gehören hieher die vielen höchstrichterlichen Entscheidungen, die zu verschiedenen Zeiten gegen Brandenburg ergangen sind. Z. B. in Sachen mehrerer Gläubiger, vorzüglich Heller, gegen Brandenburg;

Wehner: Confilia Franconica No. 101.

Piftorius: Amoenit. hiftor. jurid. T. 3. S. 814.

Moser: Deutsches Staatsrecht. Th. 23. S. 500.

In Schuldensachen des Herrn Markgrafen Georg Friedrich;

Klock: de Contribut. Cap. 8. No. 81.

Brunnemann: Conf. T. 1. No. 189.

Kurbrandenburg wegen Magdeburg;

Selectiores confult. Colleg. juris confultor. Gryph. Refp. 26.

Hollstein gegen Kurbrandenburg;

Schrader: Conf. et Refp. Vol. I. Conf. 3. No. 399. und Conf. 9.

Kurbrandenburg überhaupt als Successor in das ehemalige Erzbisthum Magdeburg;

Wernher: Select. obſ. for. T. 3. p. 5. obſ. 161.

in Sachen von Haus gegen Ansbach;

Klock: Tom. 3. Conſ. 156. Num. 114. 115.

in Sachen der Gläubiger des Herrn Pfalzgrafen Richard gegen Brandenburg und Kurpfalz

Klock: T. 2. Conſ. 29. No. 133.

und mehrere andere Fälle.

Der Herr Kammergerichts-Assessor von Ludolf bezeugt ebenfalls diese gerichtliche Praxis, und fügt hinzu:

„ Succeſſorem in Principatu pactis cum ſtatibus a praedeceſſore initis non teneri, ex italica ſchola deſumtum eſt principium. „ —

Symphor. Vol. 1. Conſ. 6. p. 157.

Der Freyherr von Cramer entscheidet die Sache also:

„Licet Succeſſor in territorio, univerſalis non ſupponatur, neque heres mobiliaris neque allodialis ſit, ad ea tamen debita ſolvenda obligatur, quae anteceſſor in caſu extremitatis et honeſtae neceſſitatis, non tantum intuitu Principatus, ſed etiam perſonae ſuae, familiaeque principalis contraxit. „

Opuſc. Tom. 4. p. 392.

Daß aber vermuthet werden müsse, der Landesherr habe allezeit aus löblichen Ursachen gehandelt, und die Wohlfahrt des Landes pflichtmäßig

zu befördern gesucht, ist oben theoretisch dargethan und auch von den höchsten Reichsgerichten zum praktischen Erkenntnißgrunde festgesetzt worden.

v. Cramer l. c. pag. 410.
v. Ludwig, Conf. Hallenf. Tom. 2. Lib. 2. C. 12. N. 16.
Struben l. c.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Handlungen und Verträge, welche die geistlichen Regenten mit der Reichsritterschaft und anderen Nachbarn über Grenzirrungen, Jurisdictionskonflicte und andere zur Landesregierung gehörige Gegenstände geschlossen, alle Nachfolger in die geistlichen Lande verbinden, sie mögen ex titulo universali oder singulari succediren.

Bayerische Beleuchtung.

„Die Aechtheit der angeführten Actenstücke wird gar nicht bezweifelt; sie enthalten schon zum Teil die Motive des kurpfalzbaierischen Verfahrens, welche in der oben genannten Deduktion noch umständlicher entwickelt und mit archivalischen Urkunden bestärkt sind. Die angeführten Reichs- und Grundgesetze — verglichen mit diesem Verfahren gegen die Ritterschaft — sind weit entfernt, dasselbe zu mißbilligen; sie dienen vielmehr zu dessen Rechtfertigung; die Reichsabschiede von 1500, 1512, 1542, der Reichsdeputationsabschied von 1564, die Reichsabschiede von 1566, 1576, enthalten nichts als allgemeine Bestätigungen der Reichsritterschaft und setzen dabei überall nur solche Mitglieder voraus, welche wahrhaft dem Reich ohne Mittel unterworfen sind; der Reichsabschied von 1555. in dem angeführten §. 26. sagt ausdrücklich und bestimmt:

S

„ und in solchem Frieden sollen die freien Ritterschaft, welche ohne Mittel der kaiserlichen Majestät unterworfen, auch begriffen seyn. „

„ Die nicht ohne Mittel unterworfen sind, können also darunter nicht begriffen seyn, und, daß es mehrere nicht ohne Mittel unterworfene Mitglieder unter der Reichsritterschaft von jeher gegeben habe, beweisen die Verhandlungen des westphälischen Friedens über den Art. V. §. 28, und diese Stelle selbst. Das Urkundenbuch der rechtlichen Ausführung bezeichnet eine beträchtliche Anzal adelicher Gutsbesitzer aus den beiden Fürstentümern Würzburg und Bamberg als wahre Landsassen, die heute unter der unmittelbaren Reichsritterschaft erscheinen; es bewährt, daß alle adelichen Gutsbesitzer in denselben mittelbar waren, folglich der ritterschaftlichen Korporation nach ihren Mediat-Verhältnissen nie auf eine rechtmäßige Art einverleibt werden konnten. „

Anmerkung 34.

Die Reichsabschiede von 1500. 1512. 1542. 1555. 1564. 1566. 1576. bezeugen klar, daß der Reichsadel in Schwaben, Franken und am Rhein, reichsunmittelbar sey.

Die zwischen den geistlichen Staaten und der Reichsritterschaft bestehende Verträge sind nach allen gesetzlichen Formen abgefaßt, und zum Theil von kaiserlicher Majestät, als allerhöchstem Reichsoberhaupte und Oberlehnherrn bestätigt. Sie tragen das Gepräge der strengsten Rechtlichkeit an der Stirne, und liefern die bündigsten Beweise, daß der Reichsadel, um den ewigen Plakereyen und Bedrückungen der geistlichen Regie-

rungen und Grenzämter ein Ende zu machen, große Opfer darbringen muste. Familienverbindungen sind bey geistlichen Fürsten weniger und schwächer als bey weltlichen, die als Schwäger, Gatten und Väter wohl zuweilen in den Fall gerathen können, die Wohlfahrt des Landes dem gegenwärtigen Nutzen und dringenden Bedarf ihrer Familien nachzusetzen. Gleichwohl muß auch von diesen allenthalben vermuthet werden, daß sie ihre Regentenpflichten redlich erfüllt haben; um so mehr von jenen, die noch durch religiöse Grundsätze verbunden waren, den Kirchenbrautschatz zu vermehren und ihre geistliche Verlobte möglichst zu bereichern; welches von manchen mit Aufopferung ihrer Familiengüter wirklich geschehen ist. — Die mit den einzelnen Ritterkantonen errichteten Staatsacten sind mehrmalen einzeln und in Urkundensammlungen abgedruckt. Die Aechtheit derselben kann so wenig, als ihre Gültigkeit bezweifelt werden.

Wie die Reichsgesetze von 1500. 1512. 1542. 1566. 1576. verglichen mit dem bayerischen Verfahren gegen die Reichsritterschaft, solches nicht mißbilligen, sondern noch rechtfertigen sollen — muß dem Sachverständigen ein unauflösbares Räthsel seyn.

Im Reichsabschiede vom Jahre 1500. §. 48. wird in Ansehung des beschlossenen Türkenkrieges und des zu diesem Ende ausgeschriebenen Gemeinpfennigs verordnet:

„Wir (Kaiser) oder der so an Unser statt sitzen wird und Unser verordnet Regiment, sollen und wollen auch mit der Ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rheinstrom ernstlich handlen und reden lassen, zu obengezeigtem christlichen Fürnehmen, auch zu Beschirmung des heiligen Reichs, dieweil sie (Ritterschaft) und ihre Vordern

(Voraltern) Verdienst willen von demselben Reich ihre Ehre und Würde auch den mehreren Theil ihrer Güter haben, ihre getreue Hülf, wie ihnen als christgläubigen Rittern und Knechten des heiligen Reichs, wohl anstehet, zu thun.„

Dagegen behaupten die bayerischen Schriftsteller, es habe um jene Zeit eine allgemeine Landsässigkeit geherrscht; die Reichsritter hätten ihre Ehre, Würde und Güter nicht vom Reiche, sondern von den geistlichen Stiftern erhalten; sie wären nicht zu den Reichsanlagen als unmittelbare Staatsgenossen, sondern zu den Territorialabgaben als Landesunterthanen gezogen worden; sie wären nicht Ritter und Knechte des heiligen Reichs, sondern der Bischöfe zu Bamberg ꝛc. gewesen! —

Wie mag es denn wohl gekommen seyn, daß diese Bischöfe jenes Reichsgesetz mit verfaßten; wie gieng es zu, daß sie die Ritterschaft nicht zu Territorialbeyträgen anhielten; daß sie sogar kaiserliche Aufträge übernahmen, um ihre — angebliche — Unterthanen zu eximiren, und zu vermögen, daß sie ihre Abgaben nicht den Landeskassen entrichteten, ihre Hülfe nicht den Stiftslanden, sondern dem Kaiser unmittelbar leisten mögten?

Fragmente, §. 9.

Der Reichsabschied von 1512. §. 15. sagt:

„Und nachdem Uns und dem heiligen Reich merklich Sachen und Beschwerung jetzo fürstehn, und dann die Ritterschaft zu Erlangung und Erhaltung des römischen Reichs und seiner Ehren und Würden ohne Zweifel ihre treue Hülf mit ihrem Blutvergießen und sonst stattlich mitgetheilt und gethan, so setzen Wir und die Stände des Reichs in keinen Zweifel, die Ritterschaft werde sich zu Vollzie-

hung angezeigter des Reichs nothdürftiger Sachen auch gutwillig erzeigen, und ihre Unterthanen oder Hintersassen, in diesen vorgehenden Anschlag auch ziehen, denselben einbringen und sich selbst davon, so noth seyn wird, besolden.„

Die bayerischen Machthaber hingegen haben den reichsritterschaftlichen Unterthanen und Hintersassen alle Abgaben an ihre rechtmäßige Herrschaften bey schweren Strafen verboten; die Rittersteuer ihrer gesetzlichen Bestimmung entrissen, und die Rittergenossen, die von Kaiser und Reich nur um gutwillige Beyträge angegangen werden — kurzum für ihre Unterthanen erklärt.

In dem Reichsabschiede von 1542. §. 58. heißt es:

„Demnach haben Wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände und der Abwesenden Botschafter unterthänige Bitt an Uns gelangt gnädiglich bewilligt und auf Uns genommen, die vom Adel in dem Land zu Schwaben, Franken und am Rhein, welche in den Anschlägen des heiligen Reichs nicht begriffen seynd, dergleichen auch die Hann- und See-Städt: die nicht Churfürsten, Fürsten, oder andern Obrigkeiten ohne Mittel unterworfen und zugehörig seyen, und in des Reichs Anschlägen nicht belegt werden, zum forderlichsten angelage Malstadt einer jeden Landesart zu beschreiben und mit ihnen handlen zu lassen, daß sie in Bedenkung oberzählter Ursachen (die ein jeder Christ bevorab teutscher Nation billig zu Gemüth und Herzen führt) in diesen christlichen gemeinen und gleichen Anschlag auch willigen, und denselben von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen, und in die Creiß, worinn sie gesessen, den Einnehmern, immassen diese Ordnung ausweist, überliefern wollen, mit

dieser gnädigen Vertröstung und Vergewißerung, daß ihnen solches an ihren Freyheiten, alten Herkommen und Gebrauch künftiglich in allweg unvorgreiflich und unnachtheilig seyn, und daß auch gedachten von Adel im Land zu Franken, und dergleichen zu Schwaben und am Rhein, zu Bewahrung solchen Geldes, neben andern Kreißständen auch ein Schlüssel vergönnt und zugestellt seyn soll.„

Kaiser und Reich bezeugen also ausdrücklich, daß im Jahre 1542. 1) der Adel in Schwaben, Franken und am Rhein, den Kurfürsten, Fürsten und Standen nicht unterworfen; daß er 2) wegen seiner persönlichen Kriegsdienste von allen Reichsanlagen befreyet war; daß der Kaiser es jedoch 3) über sich nahm, ihn, in Rücksicht der angeführten politischen und religiösen Ursachen, zu einem gutwilligen Beytrag zu vermögen, daß ihm aber auch deshalb 4) bündige Reversalen ausgestellt, und 5) die Aufsicht und Bewahrung der Kreiskasse „neben den Ständen„ anvertrauet werden sollte, wie solches in der Folge zum Theil wirklich geschahe, und noch jetzt geschiehet.

Fragmente ꝛc. §. 11.

Dagegen versichern die bayerischen Beleuchter, daß der Adel um jene Zeit ad 1) ihre documentirte Unterthänigkeit; ad 2) die Territoriallasten getragen; ad 3) nicht vom Kaiser, sondern von den Ständen, abhängig gewesen, und ad 4) weder einige grundgesetzmäßige Verwahrung ihrer Reichsfreyheit, noch ad 5) den geringsten Antheil an der Reichsverwaltung erhalten hätte; daß alle, auf diese Angaben hin, gewagten Mißhandlungen — in den angeführten Reichsgesetzen nicht blos gebilligt, sondern sogar gerechtfertigt werden. Mirabile dictu! —

Der Reichsabschied vom Jahre 1564. §. 21. sagt:

„Und Wir als Römischer Kaiser wollen auf den Fall, da drey oder mehr Creyß ihr einfach oder gedoppelte Hülf zusammen zu stoßen verursacht werden, die Ritterschaft und vom Adel Uns und dem heiligen Reich ohne Mittel unterworfen, erfordern und ersuchen, daß sie zu Rettung, Schuß, Schirm gemeiner Sicherheit bestimmter Anzahl, deren Wir Uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.„

Der 29ste §. des Reichsabschiedes von 1566. ist mit dem vorstehenden gleichlautend.

Im Reichsabschied von 1576. §. 23. heißt es:

„Dem weiters wollen Wir auch nicht unterlassen die freye Ritterschaft zu erfordern, daß sie zu derselben Hülf gegen Unsern gemeinen Feind sich auch mitleidentlich und hülflich zu bezeigen, unbeschwert seyn wollen.„

Mit diesen klaren Reichsgesetzen stehet denn auch die Stelle des Religionsfriedens:

„Und in solchem Frieden soll die freye Ritterschaft, welche ohne Mittel der kaiserlichen Majestät unterworfen, auch begriffen seyn„

und die Verordnung des Land- und westphälischen Friedens im harmonischen Einklange. Alle bezeugen unläugbar, daß die Reichsritterschaft in den vermischten Reichskreisen dem Kaiser „ohne Mittel„ unterworfen; dem Kaiser allein dienstpflichtig und unterthänig war; daß im Jahre 1648. kein Beyspiel von landsässigem Adel in diesen Reichslanden namentlich angeführt werden konnte. (Anmerk. 17.)

Hiermit wird jedoch nicht gesagt, daß der deutsche Adel allenthalben unmittelbar sey, vielmehr ist bekannt, daß es in Sachsen, Oesterreich, Brandenburg, Bayern, in den hannöverischen- braunschweigischen- und anderen Reichslanden — „in quibus veteres Ducatus aut Principatus, in eo ſtatu, in quo antea fuerunt, ad noſtra etiam tempora permanſerunt„ — die also von jeher geschlossene Territorien waren, einen landsässigen Adel gab; keinesweges aber in den vermischten Reichskreisen, welche, wie die Rheinlande, keine übermächtigen Herzoge hatten, oder in welchen, wie in Schwaben und Franken der Fall ist, „mortuis veteribus Ducibus penes quos olim ſumma in provinciis fuit poteſtas novi non ſucceſſere.„

Andr. Wagner (reſp. Puttmanno) de diſtributione territ, imp. in clauſa et non clauſa, diſp. pr. cap. I. pag. 7. diſp. poſt. cap. 4. pag. 36.

„Im Lande zu Schwaben, Franken und am Rhein„ war der Adel also, nach dem vollgültigen Zeugniß der angeführten Reichsabschiede, von jeher, wenigstens vom Jahre 1495. (der Landfriede bezeugt dieses Verhältniß als eine von uralten Zeiten hergebrachte notorische Sache) mit seinen Gütern und Unterthanen „dem Kaiser und dem heiligen Reiche ohne Mittel unterworfen.„ Wer das Gegentheil behauptet, der muß die wichtigsten Reichsgrundgesetze vernichten, oder den vollständigen Ausdruck und deutlichen Sinn derselben verdrehen und vergewaltigen.

Cramer: Nebenst. Th. 21. S. 96. ꝛc.

Pütter: Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. 1. S. 221.

Derselbe: Geist des westphälischen Friedens. B. 5. S. 45. u. f.

Bayerische Beleuchtung.

„Man bezweifelt den Satz nicht, daß die Korporation der Reichsritterschaft und die einzelnen Glieder dieser Genossenschaft, welchen der Karakter der Unmittelbarkeit wahrhaft zusteht, unter dem Schutze der teutschen Konstitution stehen, und daß ihr zur Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte alle aus der teutschen Konstitution hervorgehende gesetzliche Normen zu Statten kommen, welche jedem teutschen Bürger seine Sicherheit gewähren; allein man ist auch überzeugt, daß es dieser Korporation nicht frey stehe, zum Nachteile der Landesfürsten Mittelbare zu eximiren, und solche sich einzuverleiben, und daß die bloße Darlegung solcher unerlaubten Exemtionen hinreichend seyn wird, dergleichen nach der Wahlkapitulation Art. XV. §. 2. nicht ferner zu gestatten.„

Anmerkung 35.

Die angesprochene Rittergüter gehören alle zu denjenigen, welchen die Gesetze den Charakter der Unmittelbarkeit beylegen.

Wenn nach den oben angeführten Reichsgrundgesetzen evident ist, daß der Adel in Schwaben, Franken und am Rhein mit seinen Besitzungen und Unterthanen von jeher unmittelbar war, so versteht sich von selbst, daß dieses auch von den von Bayern angesprochenen Mitgliedern gelten müsse, die fast den ganzen fränkischen Ritterkreis und einen guten Theil des Schwäbischen ausmachen. Dagegen kann so wenig die sogenannte documentirte Landeshoheit, als alle die Executionen und Sequestrationen ꝛc. allegirt werden. Jene ist bereits oben (Anmerk. 4.) vorläufig gemustert worden, und wird, wenn die vorgeblichen bayerischen Ansprüche vor dem ehrwürdigen

Tribunal des obersten Reichsrichters sich jemals wagen sollten, zu noch vielen lehrreichen Anmerkungen Anlaß geben.

Kein einziges von den in Anspruch genommenen Rittergütern ist in der Reichsmatrikel aufgenommen und mit begriffen; von allen ist die Unmittelbarkeit bis in das graue Alterthum unwiderlegbar erwiesen. (Anmerk. 17. 34.) Dasselbe kann und wird von vielen andern Rittergütern und ganzen Districten, die seit dem Religions- und westphälischen Frieden aus dem staatsrechtlichen Verbande des Reichsadels gerissen und eximirt worden sind, mit aller Evidenz, deren Gegenstände dieser Art nur immer fähig seyn können, dargethan werden. Es stehet mit der Natur der Sache und aller Erfahrung im Widerspruch, wenn vorgegeben werden will, daß einzelne Rittergenossen, ohne Wissen und wider Willen ihrer Landesherren sich eximirt; daß Lämmer die Löwen besiegt, Tauben die Adler angefallen und gerupft hätten.

Beleuchtung aus Bayern.

„ Eben so wenig steht a.) die Art, wie Kurpfalzbaiern seine Rechte vindicirt hat, mit den wolthätigen Verordnungen des Landfriedens in Widerspruch; wenn Ihro kurfürstl. Durchlaucht diese von Ihren Vorfahren in Verbindung mit Kaiser und Reich gemeinschaftlich errichtete Konstitution vor Augen hatten, so konnte Ihnen auch dagegen b.) die Unvollkommenheit der teutschen Justizverfassung, die ungleiche Anwendung der Gesetze besonders in reichsritterschaftlichen Angelegenheiten nicht entgehen, worüber c.) so viele Stände schon früher in öffentlichen Verhandlungen sich beschwert und ihre Klagen an die Reichsversammlung gebracht haben; von der

ganzen Reihe der angeführten Geseze ist durch die kurpfalzbairische Anordnungen keines übertreten worden; überall werden in diesen Gesezen freventliche Handlungen, und ein unbestrittener Besizstand, dem die rechtlichen Karaktere eines wahren Besizes zukommen, vorausgesezt; die beurkundete Darlegung der Rechte befreit aber die Handlungen von allem Frevel, und zeigt mit solcher Evidenz die Widerrechtlichkeit des Besizes, daß selbst das petitorium das possessorium aufhebt. d.) In ähnlichen öffentlichen Staatsangelegenheiten, die nicht zur gewöhnlichen judiziellen Erörterung gebracht werden können, hat man bei beurkundeten petitorischen Gründen sich immer berechtiget gehalten, ohne Rücksicht auf das possessorium jene geltend zu machen; darnach hat e.) Oesterreich obwol nicht unter ganz gleichen Verhältnissen das bekannte Provisorium gegen die Insassen der Markgrafschaft Burgau erlassen, den Prälaten zu Kaisersheim als Besizer von Oberhausen durch Zwangsmittel sich unterworfen; nach diesem Prinzip wurden die Occupationen 1796. in den königlich preussischen fränkischen Fürstentümern vollzogen; diese Beispiele liefern den praktischen Beweis des Sazes, daß man sich keinen Besiz von nie anerkannten sondern immer bestrittenen Rechten aufdringen lasse, wie auch in den Abstimmungen bei der Reichsdeputation und in der Folge am Reichstage bei Gelegenheit der salvatorischen Klausel, die für die Reichsritterschaft eingerückt werden sollte, von Pfalzbaiern, Brandenburg und mehreren Ständen erklärt worden ist; sie dienen f.) zur pragmatischen Probe, daß man keinem Reichsgerichte die Befugniß zugestehen könne, über Gegenstände, bey welchen die Entscheidungs-Principien so wichtigen Zweifeln unterliegen, eine richterliche Erkenntniß sich anzumassen; die Häußer Oesterreich und Brandenburg haben sich beständig geweigert, das

erste in dem burgauischen Streite, und das zweite bey der Vindication der Landeshoheit in seinen fränkischen Fürstentümern reichsgerichtlichen Erkenntnissen sich zu unterwerfen. „

Anmerkung 36.

1.) Die bayerischen Ansprüche sind unerweislich, und die Mittel, womit sie durchgesezt werden wollen, unverantwortlich. 2.) Der Reichsjustiz fehlt es weder an guten Gesetzen noch an redlicher Pflege; sondern blos an Gehorsam. 3.) Oesterreich hat die Reichsritterschaft jederzeit; Preußen im Jahre 1787. rechtlich behandelt.

Wenn aber auch die bayerischen Ansprüche auf den schwäbischen und fränkischen Reichsadel jemals bescheinigt und gerichtlich durchgesetzt werden könnten; so würde dennoch ad a.) die Art, wie sie aufgesucht, verkündet und ausgeführt wurden, (Anmerk. 1. 2. 3.) weder mit den Reichsgesetzen vereinbarlich seyn, noch bey irgend einem civilisirten Volke verantwortet werden können. (Anmerk. 33. 34.)

Nicht in den Gesetzen, oder in der Gesetzgebung, sondern in der Befolgung, im Gehorsam, oder vielmehr im Ungehorsam gegen die Gesetze liegt ad b.) die Unvollkommenheit der deutschen Justizverfassung. In Streitigkeiten mit gerechten und vaterländisch gesinnten Nachbarn ist diese Unvollkommenheit nicht bemerklich, weil jeder seine Pflichten kennt, und dem Gesetze huldigt: Wenn aber einige übermächtige Stände über das Gesetz sich erheben, und das höchstrichterliche Ansehn im Reiche herabzusetzen suchen, so können die daraus erwachsende nachtheilige Folgen weder der Rechtspflege, noch ad c.) einer ungleichen Anwendung der Gesetze beygemessen werden, welche in reichsritterschaftlichen Angelegenheiten weder

zu suchen, noch zu finden ist. Bey allen gesitteten Völkern ist Eigenmacht und Selbsthülfe verboten:

„Nemo fere est, qui sui periculi Judex non sibi, se aequiorem quam reo praebet.„ —

In Deutschland soll niemand sein Recht mit Waffengewalt suchen. Wenn dieses zuweilen gleichwohl geschiehet; wenn erhabene Reichsstände im Gefühle ihrer Uebermacht ihren Dienern den Befehl ertheilen, daß sie die jetzigen Begriffe von Hoheit und Unterthänigkeit auf die Handlungen verflossener Jahrhunderte zurückführen, und umgekehrt; die Handlungen jener entfernten Zeiten, da Herzoge, Fürsten und Grafen kaiserliche Diener und Beamten; Reichsstandschaft wie Landeshoheit im Sinne des westphälischen Friedensschlusses unbekannte Dinge waren — nach den jetzigen rechtlichen Verhältnissen deuten; aus dem Unrath der Archive und Registraturen eine Landeshoheit über unabhängige Nachbarn documentiren sollen; wenn die, so documentirte Landeshoheit, weil sie natürlicherweise keine rechtliche Probe aushalten kann, nicht gerichtlich angebracht, sondern mit militairischen Executionen, Sequestrationen und Confiscationen durchgesetzt werden will; so zeugt dieses wahrlich von keiner Unvollkommenheit der Justizverfassung, sondern es gewährt neue Beyspiele von vielen, großen und himmelschreyenden Ungerechtigkeiten, welche noch allemal, so oft sie zur Klage gekommen sind, von den Reichsgerichten nicht minder, als von der Reichsversammlung mißbilligt, kassirt und verworfen wurden; (Anmerkung 11.) vielmehr gewährt es wohl ohne Zweifel einen neuen Beweis von der Geradheit, Vollkommenheit und Kraft des Reichsjustizwesens, daß dieses auch in Ansehung der neuesten bayerischen Machtschritte nach Recht und Pflicht noch am 23ten Januar 1804. geschehen ist. (Anlage XX.)

Dasselbe Schicksal haben diese gesetzwidrige Handlungen vom deutschen

Reichstage, wenn die Partheyen nicht zugleich den Richter machen, sondern von allem Einfluß auf die Entscheidung, wie billig, entfernt werden; — dieselbe Gerechtigkeit haben sie von jedem ehrwürdigen Richteramte zu erwarten, wie sie ihnen von dem gesammten unbefangenen Publikum bereits zu Theil geworden ist, welches von jedem Gewebe unrichtiger Voraussetzungen und Irrschlüsse nicht so leicht beschlichen werden kann, wie mancher glaubt und wünscht. Die Reichsritterschaft ist ad d.) nicht in dem Fall, aus Mißtrauen in die Gerechtigkeit ihrer Sache, die Abziehung derselben von den Gerichtshöfen, wohin sie ausschließlich gehört, zu wünschen; sie hegt aber auch zur Ehre und Würde des deutschen Reichstages das unbegrenzte Vertrauen, daß solcher sein eigenes, im März und April 1803. erst wieder bevestigtes Werk nicht zerstören; eine um das Vaterland von jeher verdiente Genossenschaft der Haabsucht, dem unersättlichen Länderdurst nicht preis geben, vielmehr die sogenannten petitorischen Gründe vom Jahre 1804. welche den unvordenklichen — im Reichsgesetze von 1548; im Land- und westphälischen Frieden zum Rechtsgrunde geheiligten Besitz kurzum aufheben sollen — wie im Jahre 1704. und 1753. an die ordentliche gesetzliche Behörden zurückweisen, oder wenigstens nicht gestatten werde, daß die Partheyen in eigener Sache richten, oder sonst an den darüber etwa vorkommenden Berathungen Theil nehmen dürften.

Was ad e.) abermals von den Insassen der Markgrafschaft Burgau angeführt wird, davon gestehet die Beleuchtung zur Ehre der Wahrheit endlich selbst ein, daß die Verhältnisse nicht gleich waren. Oben ist bereits gezeigt worden, daß Oesterreich hierinn, wie überall, mit Gerechtigkeit, Milde und Großmuth sich betragen habe. (Anmerk. 21.)

Das Dorf Oberhausen ist in währendem Laufe von einigen Jahrhun-

derten — von der Familie von Künsegg oder Königsegg auf die von Rechberg; von Ehinger, (Patricier zu Ulm) von dieser auf Melchior Mannlichen (kaiserl. Rath zu Augsburg), endlich im Jahre 1563. auf Richard und Abraham von Ketzenhöck zu Thurnstein übergegangen. Anstatt die Rittersteuer zum Kanton Donau zu entrichten, haben die Unterthanen solche in jenen unruhigen Zeiten, theils ihren Gutsherren, theils den österreichischen Behörden zu Weissenhorn und Ehingen abgetragen. So geschahe es, daß der Kanton Donau von Oberhaußen in 150 Jahren keine Steuer bezog. Ludwig Albrecht von Ketzenhöck trat zwar im Jahre 1717 das Steuerrecht cum annexis dem Kanton Donau förmlich ab. Dagegen behauptet aber die österreichische Regierung den Besitzstand, welchen die Reichsgesetze in Ehren halten und unangetastet wissen wollen. Wie sind mit diesen Verhältnissen die bayerischen Gewaltschritte; die Besitzentsetzungen, Occupationen und Sequestrationen zu vergleichen? —

Eben so verhält es sich mit einer höchstrichterlichen Verordnung in Sachen Teßin gegen von Freyberg zu Wellendingen, welche mit Auslassung der Hauptstellen, die den Grund der gerichtlichen Verfügung enthalten, in den sogenannten „Staatsrechtlichen Verhältnissen,, S. 20. mit vieler Ostentation eingerückt, dann in der Folge zum Behufe der nichtdocumentirten Landeshoheit mehrmalen angeführt wurde. Die Sache verhält sich also: Wellendingen stehet unter österreichischer Cent. Uneinigkeiten zwischen dem Besitzer, Conrad von Freyberg, begannen im Anfange des 17ten Jahrhunderts in förmlichen Aufruhr auszuarten, und wurden bey dem Centherrn rechtsanhängig. Im währenden Laufe des dreyßigjährigen Krieges, da die Reichsgesetze sich nicht immer wirksam bezeigen konnten, hatten die unzufriedenen Bauern mit verschiedenen anderen Sachen sich dahin gewendet, und einen concurrenten Rechtsgang veranlaßt; der westphälische Friede hat dem Besitzstande, wie

er damals sich verhielte, den Stempel der Rechtlichkeit aufgedrückt, der so lange unverletzt bleiben muß, bis das Gegentheil durch Urthel und Recht entschieden ist. Nie sind die Freyherren von Freyberg als Unterthanen; nie ist Wellendingen als landsässig behandelt worden. Die in den Anlagen XXXIII. XXXIV. ihres ganzen Innhalts abgedruckten höchstrichterlichen Verordnungen vom 6ten May 1784. und 14ten November 1785. legen einen abermaligen Beweis ab, daß die österreichische Regierung, ungeachtet der Befreyungen des Erzhauses, das höchstrichterliche Ansehen im Reiche überall erkennt und hochachtet.

Anstatt der brandenburgischen Occupationen vom Jahre 1796. welche alle gesetzliche Autoritäten im Reiche, besonders das erhabene Kurhaus Pfalzbayern, für gesetzwidrig und gefährdevoll erklärt haben, hätte das Beyspiel Preussens vom Jahre 1787. zum Muster genommen und nachgeahmt werden sollen.

Als im gedachten Jahre das jetzige Kurhaus Hessen bekannte Ansprüche auf den lippischen Theil an der Grafschaft Schaumburg mit Gewalt geltend machen wollte, erklärte des Königs von Preussen Majestät:

„ wie offenbar dem Landfrieden und den übrigen Reichsgesetzen, nach deren Vorschrift die etwa habende Ansprüche im rechtlichen Wege angebracht und ausgeführt werden müßten, sich aber nicht eigenmächtig und gewaltsamer Weise in Besitz gesetzt werden könne, jenes Verfahren zuwider sey, da gedachte Grafschaft mit Truppen überzogen, die Stände und gräfliche Bediente zur Huldigung angehalten, sofort sich überall auf gewaltsame Art in Besitz gesetzt worden. „

In einem eigenen Handschreiben von 16ten Febr. 1787. führte der König dem höchstgedachten Reichsstande zu Gemüthe: „Was es für einen Vorwurf nicht allein Seiner hochfürstlichen Durchlaucht, sondern auch dem ganzen deutschen Fürstenbunde, welcher zur Aufrechthaltnng der Ruhe und des Besitzstandes eines jeden Mitglieds des deutschen Reichs geschlossen worden, zuziehen würde, wenn höchstderselbe ein so unerhörtes Beyspiel geben wollte, einen Mitstand des Reichs wider ergangene rechtliche Aussprüche — ohne den Weg Rechtens durch offene Gewalt und Uebermacht, aus dem Besitzstande seines altväterlichen Erblandes zu setzen.„

Recueil des deductions, manifestes, declarations et autres actes et ecrites publices, qui ont été redigés et publiés pour la Cour de Prusse par le Ministre Comte de Herzberg, depuis l'année 1778. jusqu' à l'année 1789. Vol. II. p. 470. 473.

Dieser reichskundige Hergang und die gerechte hessische Parition sind ad f) pragmatische Proben, daß die Befugniß der Reichsgerichte in Landfriedenssachen, bey welchen die Sicherheit des Eigenthums, die innere Ruhe und die Wohlfahrt des Vaterlandes auf dem Spiele stehet; wobey es zunächst gar nicht auf petitorische Rechtsgründe, sondern blos auf die ruhestörende Thatsache ankömmt, um so weniger irgend einem Zweifel ausgesetzt seyn könne, als eben diese friedenstörende Gewaltthaten, wenn sie, wie in dem vorliegenden Fall, 1) erwiesen, 2) notorisch, und 3) eingestanden sind, auf das allerwenigste und mildeste mit dem Verluste aller Ansprüche und Klagen reichsgrundgesetzmäßig verbunden sind; folglich in Zukunft, sie mögen das Petitorium oder Possessorium betreffen, niemals wieder zur Sprache kommen können.

U

M. s. den Landfrieden errichtet zu Worms im Jahre 1495. §. 3. in der von Senckenbergischen

Sammlung der Reichsabschiede, Th. 2. S. 4.

Bayerische Beleuchtung.

„Wenn endlich die Reichsritterschaft in ihren Vorstellungen an kaiserl. Majestät sich auf die Note der vermittelnden Mächte vom 9ten May bezogen hat, welche die Warnung enthält,

„daß jeder Stand sich mit den ihm zugeteilten Rechten begnügen, und daß, wenn etwa jemand zur Verletzung der Rechte eines andern verleitet würde, Gerechtigkeit und Redlichkeit dringend fodern, der zugefügten Kränkung schleunigst abzuhelfen, indem Beispiele der Willkür ähnliche Beispiele nach sich ziehen würden.„

so will man nur erinnern, daß diese Note bekanntlich durch die häufigen Reklamationen wider den von den k. k. Stellen verhängten Sequester veranlaßt worden, eine Masregel, wodurch noch jetzt dem Kurhause Pfalzbaiern beinahe eine Million Einkünfte vorenthalten wird; daß demnach diese Note keineswegs auf das Benehmen eines Stands anzuwenden sey, welcher nie mehr Rechte, als ihm zugeteilt sind, in Anspruch genommen hat, welcher in Behauptung der Landeshoheit über die beiden fränkischen Fürstentümer und die darinn eingesessenen Gutsbesitzer keine neue aufgesuchte Ansprüche aufstellt, sondern nur solche, die in unbezweifelten Urkunden enthalten sind, welcher, indem die Rechtlichkeit seines Verfahrens dem ganzen Publikum vorgelegt ist, kein Beispiel der Willkür giebt.„ —

Anmerkung 37.

Das von dem Erzhauße Oesterreich abermals hergeholte Beyspiel ist wiederum ungegründet.

Wie die Vorwürfe, welche der österreichischen Regierung in Hinsicht auf verschiedene Rittergenossen in Schwaben so überlaut gemacht wurden,

erwiesenermassen auf eine — in der That seltene Sachunkunde beruhen, (Anmerk. 21. 36.) so sind auch die Erklärungen bekannt, welche den sogenannten Sequester in seiner wahren Gestalt zeigen und rechtfertigen. Nicht minder bekannt ist der Umstand, daß Oesterreich an Entschädigungen blos im Großherzogthum Toscana, mit 70. Quadratmeilen, 814000. Einwohnern und 2000000. jährlichen Renten zu kurz gekommen; Bayern hingegen 103 ½ Quadratmeilen, 274500. Unterthanen und 2357000. Gulden jährlicher Einkünfte, schon nach den unter der vorigen Regierung bestandenen überaus milden Abgaben gewonnen habe.

Gaspari: Deputationsschluß, Th. 1.

Wenn aber auch die Note der vermittelnden Mächte vom 9ten Mai 1803, nicht gerade für die Reichsritterschaft allein gemünzt wäre, warum sollte sie deshalb von diesem miterhaltenen und verwahrten Reichstheil nicht so gut wie von jedem andern gelten; und warum sollte gerade dieser vor allen andern gleichsam einen Gegenstand der Retorsion abgeben?

Der Schluß der angeführten hochwichtigen Note ist auf den vorliegenden Fall so anpassend, daß man sich nicht enthalten kann, ihn in der Ursprache hieher zu setzen:

„S'il arrivoit cependant, que dans la nouveauté de tant d'arrangemens divers un des Etats de l'Empire se trouvoit conduit à léser par méprise les droits d'un autre la justice et la bonne foi auront promtement réparé l'erreur, que des mesures de retorsion aggraveroient au contraire. Le premier Consul de la République française et l'Empereur de toutes les Russies (et v. v.) sont

intimement convaincus au reste, qu'aucun mauvais exemple ne sera donné et bien moins encore imité. „

Möchten doch diese Wahrheiten in Kraft und Leben übergehen! O, daß die großen Vermittler in ihrer gerechten Erwartung sich nicht getäuscht hätten! —

Beleuchtung aus Bayern.

„Einem Stande, der nur streng bewiesene Rechte gegen widerstrebende eingesessene Untertanen geltend macht, nachdem der Weg zu einer gütlichen Ausgleichung nach der Absicht des Reichsschlusses von 1753. zugleich eröffnet wird, kann der Mangel an einer liberalen und humanen Denkungsart so wenig vorgeworfen werden, als jenen Reichsständen, welche in ähnlichen Fällen nach ähnlichen Grundsätzen gegen Mindermächtige ihre petitorische Ansprüche, von deren Rechtlichkeit sie sich überzeugt hielten, auch mit executivischen Maasregeln durchzusetzen keinen Anstand genommen hatten; das kurpfalzbairische Benehmen kann so wenig, wie das jener Stände, als Gewaltstreich, als friedensbrüchige Thathandlung gestempelt oder als Folge der Willkür, als Resultat der Vergrößerungssucht angesehen werden, wenn man nicht einem Fürsten geflissentlich Plane und Absichten unterlegen will, welche dessen bekannten Gesinnungen, Regierungsgrundsätzen und Handlungen ganz entgegen sind.„

Anmerkung 38.

Von den Gewaltthaten, welche Bayern als Beherrscher von Bamberg und Wirzburg, im Jahre 1803 ausübte, muß dasselbe gelten, was Bayern, Bamberg und Wirzburg von den preußischen Occupationen vom Jahre 1796 behauptet haben.

Einem Stande des Reichs, der 1) aus dem Moder des Mittelalters Ansprüche hervorsuchen läßt, 2) sie mit Hintansetzung der ober-

sten Rechtspflege für hinlänglich erwiesen erklärt, und mit öffentlicher Gewalt, mit vielfältiger Verletzung der heiligsten Reichsgrundgesetze, mit einer Härte, wovon die Annalen der Deutschen kein Beyspiel liefern — durchzusetzen sucht, dem kann mit Recht dasjenige erwidert werden, was derselbe Reichsstand in eben dem von ihm angeführten Falle einem andern großen Stande des Reichs entgegensetzt; daß nämlich jene Vorfälle Handlungen bezeichneten:

„die nicht gleichgültig angesehen werden könnten, und bey nicht erfolgter Abänderung die Theilnahme des gesammten Reichs nothwendig machen würden; Handlungen aus deren Illegalität der gänzliche Umsturz der Reichsconstitution und Gesetze nothwendigerweise entspringen müsse.„ (Anl. XXIX.)

Einem solchem Stande darf ferner zu Gemüthe geführt werden, was der gesammte fränkische Reichskreis, und vorzüglich die Fürstenthümer Bamberg und Wirzburg in deren Namen nunmehr veraltete Ansprüche in Gerechtigkeiten umgeschaffen und mit Waffengewalt reclamirt werden wollen, in denselben von ihm als Beherrscher dieser Fürstenthümer überall zum Stichblatt genommenen brandenburgischen Occupationen, in einem feyerlichen Kreisschlusse vom 27sten Februar 1797. öffentlich erklärten:

„Der fränkische Kreis hat auf das reifste erwogen, daß zwischen Rechtsansprüchen auf die benachbarten Gebiete an sich und deren Beurtheilung und Entscheidung, und zwischen der ausgeübten Eigenmacht, wodurch Ansprüche ohne vorherige unbefangene Untersuchung, ohne Urthel und Recht, allein durch die Gewalt der Waffen, sogleich vollzogen worden sind, sehr wohl zu unterscheiden sey; daß den höchsten Reichsgerichten zukomme, zu beurtheilen und zu entscheiden, in wie fern gedachte Ansprüche, die auf einen Zeitraum von mehr als

drey Jahrhunderten, mithin über die Zeit hinaus, in welcher sich die jetzige deutsche Verfassung durch mancherley Revolutionen und Abwechselungen erst gebildet hat, zurückgreifen, in den deutschen Gesetzen gegründet seyen; — zu beurtheilen und zu entscheiden, welche rechtlichen Wirkungen, nach den deutschen Reichsgrundgesetzen und nach den in Deutschland geltenden gemeinen Rechten, ein uralter Besitzstand mehrerer Jahrhunderte habe, und haben müsse; — zu beurtheilen und zu entscheiden, in wie fern Ansprüche alsdenn auch wirklich gegründet wären, wenn alles nach dem uralten Zustande betrachtet werden könnte und sollte; — ferner zu beurtheilen und zu entscheiden, in wie fern die von den ehemaligen Regenten der Fürstenthümer (in deren Namen reclamirt wird) und den Benachbarten geschlossenen und Jahrhunderte hindurch in Ausübung gebrachten feyerlichen Verträge als unrechtmäßig und ungültig angesehen werden können; — zu beurtheilen und zu entscheiden endlich, in wie fern jene häufigen reichsgerichtlichen Mandate, welche die Benachbarten gegen die Eingriffe der (erwähnten) Fürstenthümer ausgewirkt haben, und die wenigstens vor der Hand, und vor der näheren Untersuchung der Sache, als eben so häufige und vollgültige Gründe einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit gelten müssen, daß die vorigen Regenten dieser Fürstenthümer wesentliche Hoheits- und Regierungsrechte nicht nachlässig verschleudert haben, als unrechtmäßig und erschlichen betrachtet und deshalb umgestoßen werden können.„

„Eine allgemeine Angelegenheit des deutschen Reichs hingegen und insbesondere des fränkischen Kreises ist es nach den Reichsgrund-

gesetzen, daß alle Selbsthülfe durch die Gewalt der Waffen abgehalten, daß der gerichtliche Weg der Gesetze und der Ordnung gebührend eingehalten, und daß somit der allgemeine Landfriede und der westphälische Friede, als die hauptsächlichsten Stützen der ganzen deutschen Reichsverfassung, gehandhabt werden. „

„So unläugbar nun ist, daß die von Seiten der beyden Fürstenthümer gegen die Benachbarten verhängten gewaltsamen Besitzentsetzungen mit allen Reichsgrundgesetzen, mit dem allgemeinen Landfrieden, mit der Executionsordnung, mit dem westphälischen Friedensschlusse und mit der kaiserlichen Wahlkapitulation in dem vollkommensten Widerspruche stehen, so wenig konnten der Aufmerksamkeit des fränkischen Kreises die zerrüttenden Folgen entgehen, welche jene beyspiellosen Erscheinungen drohen: Stehet dem mächtigen Theile frey, über seine Ansprüche an Mindermächtige sein eigener Richter zu seyn; den unverletzlichen Damm zu durchbrechen, welchen die Reichsgrundgesetze, die mit Strömen von Blut erkauften Friedensschlüsse und eigene feyerliche Staatsverträge entgegen setzen; sich an keine verfassungsmäßige Rechtspflege zu kehren, und mit überlegener Gewalt der Waffen nach Willkühr die Benachbarten von ihrem uralten Besitze zu verdrängen, und solchen sich ohne Weiteres zuzueignen; — so hört von selbst aller gesetzliche Zustand in dem deutschen Vaterlande auf; so werden alle staatsgesellschaftlichen Bande mit einemmal aufgelöset; so wird die ganze Reichsverfassung nicht blos erschüttert, sondern von Grund aus zerstöhrt. „ —

Nie sind diese Wahrheiten mehr bestätigt worden; nie haben ihre Folgen in That und Leben sich deutlicher gezeigt, als in den letzten Monden des Jahres 1803. da die Anarchie ihren weiten Schlund geöffnet, und alles zu verschlingen bereits den Anfang gemacht hatte. „Un mauvais exemple donné et imité„ hatte das Vaterland zum tiefsten Abgrund des Verderbens hingezogen, sein Untergang schien unvermeidlich, als die Gerechtigkeit wie eine Gottheit des Himmels erschien, und in ihrer eigenthümlichen Kraft und Würde sich wieder sehen ließ.

* * *

Dank den Tugenden Maximilian Josephs, die diesen erhabenen Fürsten nach einer kurzen Abweichung, zum Pfade der rechtlichen Ordnung und Menschenliebe zurückführten; — Dank den patriotischen Reichsständen, die von dem Sturme der Leidenschaften sich nicht hinreißen ließen, sondern wie ein Fels im Meere auf ihrer Rechtlichkeit bestanden; ewiger Dank dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, dem Helfer in der Noth, dem Vater, Erretter, Beschützer und Erhalter! —

Serus in coelum redeas, diuque
Laetus intersis populo Teutoni:
Hic ames dici pater atque custos
Nec sinas Medos equitare inultos
Te duce Caesar.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Widerlegung der kurpfalzbayerischen Staatsschriften, welche wider die Freyheit und Unmittelbarkeit der deutschen Reichsritterschaft erschienen sind mit 34 Beylagen
Bd.: 1[,2]

Nürnberg 1804

4 Bavar. 239-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10331782-2